

Das Nürnberger Juristenurteil

Militärgerichtshöfe der Vereinigten Staaten
Justizpalast zu Nürnberg, Deutschland
Sitzung des Militärgerichtshofs Nr. III

am 3. und 4. Dezember 1947 in Nürnberg

**Die Vereinigten Staaten
von Amerika**

als Kläger

gegen

**Josef Altstötter, Wilhelm von Ammon, Paul Barnickel,
Hermann Cuhorst, Karl Engert, Günther Joel, Herbert
Klemm, Ernst Lautz, Wolfgang Mettgenberg, Günther
Nebelung, Rudolf Oeschey, Hans Petersen, Oswald Rot-
haug, Curt Rothenberger, Franz Schlegelberger und
Carl Westphal**

(Militärgerichtshof Nr. III Fall Nr. 3)

als Angeklagte

Urteilsbegründung

Der Militärgerichtshof Nr. III wurde am 14. Februar 1947 durch die auf Befehl des Militärgouverneurs der Vereinigten Staaten für Deutschland herausgegebene Allgemeine Verfügung Nr. 11 eingesetzt. Die Anklageschrift wurde dem Generalsekretär der Militärgerichte am 4. Januar 1947 überreicht, und der Fall wurde dem Gerichtshof Nr. III zur Verhandlung überwiesen. Ein deutsches Exemplar der Anklageschrift wurde jedem einzelnen Angeklagten mindestens dreißig (30) Tage vor Eröffnung des Verfahrens ausgehändigt. Am 17. Februar 1947 wurde das Hauptverfahren gegen die Angeklagten vor diesem Gericht eröffnet, wobei jeder Angeklagte sich zu allen gegen ihn erhobenen Anklagepunkten als nicht schuldig erklärte. Deutsche Verteidiger wurden von den Angeklagten gewählt und vom Gerichtshof bestätigt und haben während des ganzen Verfahrens ihre Mandanten vertreten.

Das Beweisverfahren zur Stützung der Anklagepunkte wurde am 6. März begonnen; ihm folgte das Beweisverfahren für die Angeklagten. Die Beweisaufnahme wurde am 13. Oktober 1947 abgeschlossen. Abschriften der von der Anklagebehörde angebotenen Beweisstücke wurden den Angeklagten in deutscher Sprache vor dem Termin zur Verfügung gestellt, an dem die Annahme des Dokuments als Beweisstück stattfand. Der Gerichtshof hat die mündliche Bekundung von 138 Zeugen angehört. Weiter hat er 641 Beweisstücke der Anklagebehörde und 1452 der Verteidigung entgegengenommen, von denen viele eine beträchtliche Länge aufwiesen. Einige eidesstattliche Erklärungen wurden seitens der Anklagebehörde eingereicht, doch waren sie gering an Zahl im Vergleich zu den Hunderten, die seitens der Verteidigung eingereicht wurden.

Wenn möglich, und dies traf praktisch in allen Fällen zu, wurde dem Ansuchen von Verteidigern auf Vorführung jener Personen in offener Gerichtssitzung, die zur Unterstützung der Anklage eidesstattliche Erklärungen ausgestellt hatten, stattgegeben, und diese Aussteller eidesstattlicher Erklärungen waren zum Kreuzverhör erschienen. Aussteller eidesstattlicher Erklärungen für die Verteidigung wurden in verhältnismäßig wenigen Fällen von der Anklagebehörde in mündliches Kreuzverhör genommen.

Der Angeklagte *Carl Westphal* starb vor Beginn der Verhandlung. Am 22. August 1947 traf der Gerichtshof eine Entscheidung, womit das bisherige Verfahren gegen den Angeklagten Karl Engert, der seit dem 5. März 1947 nur an zwei Tagen den Gerichtssitzungen hatte beiwohnen können, für nichtig erklärt wurde. Dies war im Sinne der Bestimmungen des Artikels IV (d) der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung und wegen der schweren und fortdauernden Krankheit des Angeklagten notwendig geworden.

Der Prozeß wurde während der ganzen Verhandlungsdauer in zwei Sprachen mit gleichzeitiger Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische und aus dem Englischen ins Deutsche geführt.

Gemäß Verfügung der Militärregierung vom 14. Februar 1947 wurden zu Mitgliedern des Militärgerichtshofes Nr. III ernannt: Carrington T. Marshall, als Vorsitzender; James T. Brand, als Richter; Mallory B. Blair, als Richter; Justin Woodward Harding, als stellvertretender Richter. In dieser Zusammensetzung trat der Gerichtshof in die Behandlung des Falles ein. Am 21. Juni 1947 wurde seitens der Militärregierung in Deutschland die Allgemeine Verfügung Nr. 52 herausgegeben, die lautet:

Gemäß Verordnung Nr. 7 der Militärregierung wird

1. mit Wirksamkeit ab 19. Jura 1947, gemäß der Verordnung der Militärregierung Nr. 7 vom 24. Oktober 1946, betitelt „Organisation und Befugnisse gewisser Militärgerichtshöfe“, James T. Brand zum Vorsitzenden Richter des Militärgerichtshofes Nr. III ernannt anstelle von Carrington T. Marshall der wegen Krankheit seines Amtes enthoben wird.

2. Justin Woodward Harding, stellvertretender Richter, zum Richter am Militärgerichtshof Nr. III ernannt.

Auf Befehl General Clays:

G. K. Galley,
Brigadier General, GSC
Stabschef

Das Verfahren wurde vor dem derart umbesetzten Gerichtshof weitergeführt. Die Beweisaufnahme wurde durchgeführt, die Schlußplädoyers der Anklagebehörde und der Verteidiger wurden gehalten, und der Gerichtshof hörte die Schlußerklärungen derjenigen Angeklagten, die eine solche abzugeben wünschten.

Im Zusammenhang mit der Abfassung dieses Urteils soll noch erwähnt werden, daß sich das Verfahren gegen die Angeklagten hauptsächlich auf erbeutete deutsche Dokumente stützt, deren Echtheit nicht angefochten worden ist.

Die Anklageschrift enthält folgende vier Anklagepunkte:

1. Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Beschuldigung umfaßt den Zeitraum zwischen Januar 1933 und April 1945.

2. Kriegsverbrechen, d.h. Verletzungen von Kriegsrecht und Kriegsbrauch, von denen behauptet wird, daß sie zwischen September 1939 und April 1945 begangen wurden.

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sind, von denen behauptet wird, daß sie zwischen September 1939 und April 1945 begangen wurden.

4. Zugehörigkeit gewisser Angeklagter zu Organisationen, die durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes im Verfahren gegen Göring und Genossen als verbrecherisch erklärt worden sind.

Die Zulänglichkeit des Anklagepunktes zu Ziffer 1 ist seitens der Angeklagten aus Kompetenzgründen angefochten worden, und am 11. Juli 1947 traf der Gerichtshof die folgende zu Protokoll gebrachte Entscheidung:

Punkt 1 der Anklageschrift in diesem Falle beschuldigt die Angeklagten, daß sie in Verfolg eines gemeinsamen Planes widerrechtlich, vorsätzlich und wissentlich sich verschworen haben und übereinkamen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, wie sie im Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, definiert sind. Es wird die Beschuldigung erhoben, daß die behaupteten Verbrechen zwischen Januar 1933 und April 1945 begangen worden sein sollen.

Dieser Gerichtshof entscheidet, daß weder das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Verschwörung zur Begehung eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als selbständiges materielles Verbrechen definiert hat. Deshalb liegt es nicht in der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, gegen irgendeinen Angeklagten auf Grund einer Anschuldigung der Verschwörung, die als ein selbständiges materielles Verbrechen angesehen wird, zu verhandeln.

Punkt 1 der Anklageschrift erhebt ferner, und zwar zusätzlich zu der selbständigen Beschuldigung der Verschwörung, die Beschuldigung der widerrechtlichen Teilnahme an der Aufstellung und Ausführung von Plänen zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die dann tatsächlich die Begehung von solchen Verbrechen nach sich gezogen hat. Wir können daher füglich nicht den ganzen Punkt 1 aus der Anklageschrift streichen. Aber insoweit der Punkt 1 die Beschuldigung der Begehung des behaupteten Verbrechens der Verschwörung als ein selbständiges materielles Verbrechen erhebt, zum Unterschied von irgendeinem anderen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so wird der Gerichtshof diese Beschuldigungen außer acht lassen.

Diese Entscheidung darf nicht so ausgelegt werden als beschränke sie die Kraft oder Wirkung des Absatzes 2 Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, oder als verweigere sie entweder der Anklagebehörde oder der Verteidigung das Recht als Beweismaterial, irgendwelche Tatsachen oder Umstände anzubieten, die sich entweder vor oder nach September 1939 zugetragen haben, falls solche Tatsachen oder Umstände dazu dienen können, zu beweisen oder zu widerlegen, daß irgendein Angeklagter Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sind, begangen hat.

Die gesetzlichen Grundlagen der Zuständigkeit

Aus Zweckmäßigkeitsgründen haben wir diesem Urteil Abschriften des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 mit beigefügtem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, ferner Kontrollratsgesetz Nr. 10, Verordnung Nr. 7 der Militärregierung sowie die Anklageschrift angeschlossen, die als Beilagen A, B, C und D bezeichnet sind.

Die Anklage behauptet, daß die Angeklagten Verbrechen begangen haben, „wie sie in dem vom Alliierten Kontrollrat ordnungsgemäß erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sind“. Wir wenden uns daher diesem Gesetz zu.

Der Alliierte Kontrollrat ist aus den bevollmächtigten Vertretern der Vier Mächte zusammengesetzt: der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion.

Die Präambel zu Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärt unter anderem:

Um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundsatzes zur Ausführung zu bringen und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art ... ermöglicht, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I bestimmt unter anderem folgendes:

Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, „betreffend die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“ und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945, „betreffend Verfolgung und Bestrafung von Hauptkriegsverbrechern der europäischen Achsenländer“ werden als untrennbare Bestandteile in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen. ...

Die oben erwähnte Londoner Vereinbarung sieht vor, daß das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (in Zukunft hier als IMT-Statut bezeichnet) „einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden soll“ (Londoner Vereinbarung, Artikel II).

Daraus geht hervor, daß die Anklageschrift gemäß und auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (in Zukunft hier als K.R.Ges.10 bezeichnet) abgefaßt wurde, daß die Londoner Vereinbarung ausdrücklich im K.R.Ges. 10 als Bestandteil einverleibt ist und daß das IMT-Statut einen Teil der Londoner Vereinbarung bildet.

Artikel II des K.R.Ges.10 definiert Tatbestände, deren jeder „ein Verbrechen darstellt“, nämlich: a) Verbrechen gegen den Frieden; b) Kriegsverbrechen; c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; d) Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen. Uns beschäftigen hier nur die Kategorien b), c) und d), deren jede im folgenden untersucht werden wird.

Die Verfahrensvorschrift

K.R.Ges.10 bestimmt:

Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, ihrer Besatzungszonen die folgenden, Maßnahmen zu treffen

a) Wer der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist, einschließlich derjenigen Person die eines Verbrechens seitens einer der Vereinten Nationen beschuldigt werden kann verhaftet werden... (Artikel III Absatz 1 a)

... sind berechtigt, die in Haft genommenen und unter Anklage gestellten Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen... (Artikel III, Absatz 1 d)

Die Zonenbefehlshaber bestimmen oder bezeichnen für ihre Zonen den Gerichtshof, vor dem die eines Verbrechens unter dem gegenwärtigen Gesetz beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollen, sowie die dabei anzuwendende Verfahrensordnung ... (Artikel III, Absatz 2)

Gestützt auf die so erteilte Zuständigkeit wurde die Verordnung Nr. 7 von dem Militärgouverneur der amerikanischen Zone erlassen. Sie bestimmt:

Artikel I: Zweck:

Zweck dieser Verfügung ist die Errichtung von Militärgerichtshöfen, bevollmächtigt zur Verfolgung und Verurteilung von Personen, die einer Tat beschuldigt sind, die gemäß Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen angesehen wird, einschließlich der Verschwörung zur Begehung eines solchen Verbrechens.

Artikel II: Errichtung von Militärgerichtshöfen:

Auf Grund der Machtbefugnisse des Militärgouverneurs der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland und auf Grund der Machtbefugnisse, die dem Befehlshaber der Besatzungszone durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Artikel 10 und 11 des dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 beigefügten Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes übertragen sind, werden hiermit gewisse Gerichtshöfe unter dem Namen „Militärgerichtshöfe“ errichtet.

Die durch Verordnung Nr. 7 eingesetzten Gerichtshöfe sind den materiellrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen des K.R.Ges.10 unterworfen, leiten sich daher von einer völkerrechtlichen Autorität ab und behalten völkerrechtliche Kennzeichen bei. Es ist vorgesehen, dass der amerikanische Militärgouverneur sich mit den Oberbefehlshabern der anderen Zonen über gemeinsame Gerichtsverfahren einigen kann (Verordnung Nr. 7, Artikel II c). Der amerikanische Hauptankläger für Kriegsverbrechen kann andere Mitglieder der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Strafverfolgung einladen (Verordnung Nr. 7, Artikel III b).

Die Verordnung bestimmt:

Die Feststellungen des Internationalen Militärgerichtshofes im Urteil des Falles Nr. 1, dass Einfälle, Angriffshandlungen und Angriffskriege, Verbrechen, Gräueltaten oder unmenschliche Handlungen geplant wurden oder stattfanden, sind für die hiermit gebildeten Gerichtshöfe verbindlich und sollen nicht in Frage gestellt werden, außer soweit es sich darum handelt, dass eine bestimmte Person an diesen Taten teilgenommen oder von ihnen gewußt hat. Die Erklärungen des Internationalen Militärgerichtshofes im Urteil des Falles Nr. 1 sollen als Beweis der vorgemachten Tatsachen dienen, solange nicht wesentliches neues Beweismaterial für das Gegenteil erbracht wird. (Verordnung Nr. 7, Artikel X)

Die auf Grund von Verordnung Nr. 7 zulässigen Bestrafungen werden erst durch Hinweis auf die im K.R.Ges. 10 vorgesehenen Strafen endgültig festgelegt. (Verordnung Nr. 7, Artikel XVI)

Der so eingesetzte Gerichtshof ist autorisiert und ermächtigt, gegen Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse und „diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften und Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ zu verhandeln und zu bestrafen, „die verantwortlich waren für, ihre Zustimmung gaben zu oder in Verbindung standen mit Plänen oder Unternehmungen, die die Begehung von in K.R.Ges. 10 definierten Verbrechen zum Gegenstand hatten“, oder die dazu Hilfe und Unterstützung gewährten oder Anordnungen trafen.

Quelle der Rechtsgrundlage des KR.Ges.10

Nachdem wir die Instrumente angeführt haben, welche zur Begründung der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes dienen sollen, untersuchen wir als nächsten Schritt die Rechtsgrundlage dieser Instrumente. Die bedingungslose Waffenstreckung Deutschlands fand am 8. Mai 1945 statt (Department of State Publication Nr. 2423, S. 24). Der Waffenstreckung ging der vollständige Zerfall der Zentralregierung voraus, und ihr folgte die vollständige Besetzung Deutschlands. Es gab keine deutschen Streitkräfte mehr, die im Felde Widerstand geleistet hätten; die Beamten, die während des Krieges die Befugnisse der Reichsregierung ausgeübt hatten, waren entweder tot, in Haft oder hielten sich versteckt. Am 5. Juni 1945 erklärten die Alliierten Mächte, daß sie „die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernehmen, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden“, und erklärten, daß „es in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde gibt, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen“. Die Vier Mächte erklärten weiter, daß

sie „später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebiets bildet, festlegen werden" (Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, Department of State Publication Nr. 2423, S. 62, 63).

Am 2. August 1945 schlossen Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee als Chefs der Alliierten Mächte eine Vereinbarung in Berlin ab, in der die Grundsätze niedergelegt wurden, welche in Deutschland während der ersten Zeit der Kontrollperiode herrschen sollten.

Die Durchsicht dieses Dokuments zeigt die große Reichweite der Machtvollkommenheit und Kontrolle, die von den Alliierten übernommen und ausgeübt wurde. Sie übernahmen „die oberste Gewalt" und erklärten, daß es ihre Absicht war, die vollständige Entmilitarisierung Deutschlands durchzuführen, die nationalsozialistische Partei zu vernichten, Nazi-propaganda zu verhüten, alle Nazigesetze aufzuheben, die „eine Diskriminierung auf Grund der Rasse; Religion oder politischer Überzeugung errichteten", ob sie „rechtlicher, administrativer oder irgendeiner anderen Art" waren, das Erziehungswesen zu überwachen, das Gerichtssystem in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Demokratie und der Gleichberechtigung zu reorganisieren; die Dezentralisation der politischen Struktur durchzuführen. Die Vereinbarung bestimmte, daß „bis auf weiteres keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden wird". Auf wirtschaftlichem Gebiet übernahm sie die Kontrolle über „die deutsche Industrie und alle wirtschaftlichen und finanziellen internationalen Abkommen". Schließlich bekräftigten die Alliierten ihre Absicht, die Nazikriegsverbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen (Department of State Publication Nr. 2423, S. 10 ff.).

Diese Tatsache der vollkommenen Auflösung der Regierungsgewalt in Deutschland, gefolgt von der bedingungslosen Übergabe und Besetzung des Gebietes, ist es, welche die Übernahme und Ausübung der höchsten Regierungsgewalt durch die Alliierten erklärt und rechtfertigt. Diese gleiche Tatsache unterscheidet die gegenwärtige Besetzung Deutschlands von jener Art von Besetzung, die dann vorliegt, wenn im Laufe von Kriegshandlungen eine vordringende Armee in das Gebiet eines anderen Staates gelangt und es besetzt, eines Staates, dessen Regierung weiterbesteht und international anerkannt ist und dessen Armeen gemeinsam mit ihren Alliierten weiterkämpfen. Im letzteren Falle unterliegt die Besatzungsmacht den von der Haager Konvention und den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges auferlegten Beschränkungen. Im ersteren Falle (der Besetzung Deutschlands) waren die Alliierten Mächte diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Infolge des vollkommenen Zusammenbruchs der Regierung, der Industrie, Landwirtschaft und Versorgung war ihnen eine kategorische

menschliche Pflicht weit größerer Reichweite auferlegt, nämlich die Regierung und Industrie zu reorganisieren und im ganzen Gebiet die Bildung örtlicher demokratischer Verwaltungskörper zu begünstigen. Zur Unterstützung der getroffenen Unterscheidung zitieren wir aus zwei kürzlich im „American Journal of International Law“ erschienenen wissenschaftlichen Artikeln:

Andererseits ist eine Unterscheidung zwischen den von den Alliierten vor der Vernichtung der deutschen Regierung getroffenen Maßnahmen und den nachher getroffenen einwandfrei zu rechtfertigen. Nur die ersteren müssen anhand der Haager Bestimmungen nachgeprüft werden, die sich jedoch nicht auf die nunmehr in Deutschland herrschende Lage anwenden lassen. Das Verschwinden des deutschen Staates als kriegsführende Macht, wie es der Berliner Erklärung vom 5. Juli 1945 notwendigerweise zu entnehmen ist, bedeutet, daß ein echter Kriegszustand - und daher kriegerische Besetzung - im völkerrechtlichen Sinne nicht mehr besteht.

(Freeman in The American Journal of International Law Juli 1947, S. 605)

Durch die Unterwerfung Deutschlands ist das Ergebnis des Krieges auf die allereindeutlichste Weise entschieden worden. Eines der aus der Unterwerfung resultierenden Vorrechte der Alliierten ist das Recht deutsches Gebiet nach ihrem Gutdünken zu besetzen. Diese Besetzung ist sowohl rechtlich wie tatsächlich grundlegend verschieden von der in den Haager Bestimmungen in Betracht gezogenen kriegerischen Besetzung, wie aus den nachfolgenden Erwägungen ersehen werden kann:

Die das Recht einer Besetzungsmacht beschränkenden Klauseln der Haager Bestimmungen beziehen sich auf einen Kriegsführenden, der, durch das wechselnde Kriegsglück begünstigt, tatsächlich die militärische Gewalt ausübt und dadurch den legitimen Souverän - der der legitime Souverän bleibt an der Ausübung seiner vollen Herrschergewalt verhindert. Die Bestimmungen ziehen wichtige rechtliche Schlußfolgerungen aus der Tatsache, daß der legitime Souverän in jedem Augenblick seinerseits durch das wechselnde Kriegsglück begünstigt werden, das Gebiet zurückerobert und eine Besetzung zum Aufhören bringen kann, „Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt (nämlich die militärische Befehlsgewalt des feindlichen Staates) hergestellt ist und ausgeübt werden kann“ (Artikel 42, 2). Mit anderen Worten: Die Haager Bestimmungen denken an eine Besetzung als Phase eines noch unentschiedenen Krieges. Bis zum 7. Mai 1945 waren die Alliierten kriegerische Besetzer in den damals besetzten Teilen Deutschlands, und ihre Rechte und Pflichten waren durch die entsprechenden Klauseln der Haager Bestimmungen umschrieben. Als Resultat der Unterwerfung Deutschlands wurde der rechtliche Charakter der Besetzung deutschen Gebietes radikal geändert.

(Fried in The American Journal of International Law Bd. 40, Nr. 2 April 1946, S. 327)

Die von den beiden angeführten Autoritäten vertretenen Meinungen genießen offenbar auch die Unterstützung des Urteils des Internationalen Militärgerichtshofes

im Verfahren gegen Göring und Genossen. In jenem Verfahren haben die Angeklagten behauptet, daß Deutschland im besetzten Gebiet durch die Regeln der Landkriegsführung nicht gebunden war, weil Deutschland diese Länder vollständig unterworfen und sie dem Deutschen Reiche einverleibt hatte. Der Gerichtshof spricht von der „Unterwerfungsdoktrin“, die vom militärischen Sieg abhängig ist, und ist der Meinung, es sei nicht notwendig zu entscheiden, ob diese Doktrin überhaupt in einem Fall angewandt werden kann, wo die Unterwerfung das Ergebnis des Verbrechens eines Angriffskrieges ist. Die angeführte Begründung ist bezeichnend. Der Gerichtshof führte aus:

Niemals ist diese Lehre für anwendbar gehalten wurden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurückzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Falle dieser Lehrsatz auf keines der nach dem 1. September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden.

(Band 1 des offiziellen Textes des IMT-Prozesses S. 285)

Aus dem Vorhergesagten geht klar hervor, daß sich die Regeln der Landkriegsführung auf das Verhalten eines Kriegsführenden in besetzten Gebieten beziehen, und zwar solange, als eine kämpfende Armee vorhanden ist, die versucht, das Land seinem wahren Eigentümer zurückzugewinnen, daß aber diese Regeln keine Anwendung finden, sobald die Kriegsführung beendet ist, keine kämpfende Armee mehr vorhanden ist und, wie im Falle Deutschlands, Unterwerfung auf Grund militärischer Überwältigung eingetreten ist

Die von uns zum Ausdruck gebrachten Ansichten werden durch zeitgenössische Gelehrte unterstützt die auf dem Gebiet des Völkerrechts hohes Ansehen genießen. Wenn deren Meinung über Deutschlands gegenwärtigen rechtlichen Status und über den Lageort der „verbliebenen Souveränität“ theoretisch auch etwas auseinander gehen, so sind sie doch offensichtlich einig in der Erkenntnis, daß die Befugnisse und Rechte der Alliierten Regierungen unter den gegenwärtig in Deutschland bestehenden Bedingungen durch die Klauseln der Haager Landkriegsbestimmungen nicht beschränkt sind. Wir verweisen auf:

„The Legal Status of Germany according to the Declaration of Berlin“ von *Hans Kelsen*, Professor für Völkerrecht, University of California, *The American Journal of International Law*, 1945;

„Deutschlands heutiger Status“ von *F. A. Mann*, Doktor der Rechte der Universitäten London und Berlin. Vortrag, gehalten am 5. März 1947 vor der Grotius-Gesellschaft in London, veröffentlicht in der *Süddeutschen Juristen-Zeitung*, Jahrgang 2, Nr. 9, September 1947;

„Der Einfluß der Rechtsstellung Deutschlands auf die Kriegsverbrecherprozesse“ von *Dr. Hermann Mosler*, Privatdozent an der Universi-

tät Bonn, veröffentlicht in der Süddeutschen Juristen-Zeitung, Jahrgang 2, Nr. 7, Juli 1947;

Einen in der Neuen Justiz veröffentlichten Artikel von *Dr. Alfons Steiner*, Berlin, Jahrgang 1, Nr. 7, Juli 1947, S. 146-150.

In einem vom hessischen Justizminister *Georg A. Zinn* verfaßten Artikel „Deutschland als Staatsrechtsproblem“ weist der Autor auf folgendes hin: Wenn angenommen würde, daß die gegenwärtige Besetzung Deutschlands „eine kriegerische Besetzung“ im herkömmlichen Sinne darstelle, dann würden alle gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Änderungen, die seit dem 7. Mai 1945 eingeführt worden sind, ihre Geltungskraft in dem Augenblick verlieren, da die Alliierten Truppen zurückgezogen würden, und alle Nazigesetze würden dann wieder, und zwar automatisch, geltendes Recht in Deutschland werden - ein Ziel, das höchst unerwünscht erscheint.

Wir haben es für geboten erachtet, unsere Ansichten über Wesen und Quelle der Vollmacht des K.R.Ges. 10 in seinem Aspekt als materielle Gesetzgebung darzulegen. Es wäre möglich gewesen, das Gesetz als bindende Regel zu behandeln, ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit seiner Bestimmungen, aber seine Berechtigung muß letzten Endes von angenommenen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Moral abhängig sein, und wir geben uns nicht damit zufrieden, das Gesetz als mechanisch und blind anzuwendende Regel zu behandeln. Wir werden alsbald kurz darlegen, daß das Statut und K.R.Ges. 10 Vorkehrungen für die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit treffen. Wie in der Anklageschrift angeführt, wurden die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage gestellten Taten vor der Besetzung Deutschlands begangen. Sie wurden als rassistische Verfolgungen beschrieben, die von Nazifunktionären gegen deutsche Staatsbürger begangen worden waren. Das Verbrechen des Völkermordes ist dafür ein Beispiel. Wir glauben, daß ein Gerichtshof, dem die Aufgabe anvertraut ist, diese Regeln durchzusetzen, gut daran tut, bei der Bestimmung des Grades der zu verhängenden Bestrafung die moralischen Grundsätze zu betrachten, die der Ausübung der Gewalt zugrunde liegen. Aus diesem Grunde haben wir die Lage zu der Zeit, als Deutschland sich im Zustand der kriegerischen Besetzung von Teilen Polens befand, verglichen mit der, die unter der Vier-Mächte-Besetzung in Deutschland seit der Übergabe besteht. Die Besetzung von Polen durch Deutschland war in jeder Beziehung eine prekäre Besetzung im Zuge der Kriegsführung, während nach gegeneinander kämpfende Armeen im Felde standen. Die deutsche Besetzung von Polen unterlag den Beschränkungen, die durch die Haager Konvention und die Gesetze und Bräuche der Landkriegsführung auferlegt würden. Angesichts dieser Beschränkungen bezweifeln wir, ob irgend jemand behaupten würde, dass Deutschland während dieser Besetzung im Zuge der Kriegsführung rechtmäßigerweise Gerichtshöfe er-

richtet haben könnte zur Bestrafung von polnischen Beamten, die vor der Besetzung durch Deutschland ihr eigenes Volk verfolgt hatten, das heißt also: polnische Staatsbürger. Nun treffen die Vier Mächte Vorkehrungen durch K.R.Ges. Nr. 10 für die Bestrafung von deutschen Beamten, die vor der Besetzung von Deutschland Gesetze erließen und durchgeführt haben zur Verfolgung von deutschen Staatsbürgern aus rassistischen Gründen. Es hat den Anschein, als sei es gleich schwer, eine solche Aktion der Vier Mächte zu rechtfertigen, wenn die Lage hier jener entspricht, die in Polen unter deutscher Besetzung bestand, und wenn infolgedessen die Beschränkungen der Haager Konvention anwendbar waren. Aus diesem Grunde scheint es angemessen, den Unterschied zwischen den beiden Situationen herauszuheben. Wir haben versucht, die moralische und gesetzliche Berechtigung nach den Grundsätzen des Völkerrechts aufzuzeigen, welche Vollmacht gibt für den breiteten Rahmen der Autorität. Nach K.R.-Ges. 10. gründet sich diese auf die Tatsache, daß die Vier Mächte sich derzeit nicht im Zustand einer Besetzung im Zuge der Kriegsführung befinden oder Gegenstand der in den Regeln für die Landkriegsführung niedergelegten Beschränkungen sind. Sie haben vielmehr recht- und gesetzmäßig die umfassendere Aufgabe in Deutschland übernommen, die sie feierlich definiert und erklärt haben, das heißt, die Aufgabe der Reorganisation der deutschen Regierung und Wirtschaft und der Bestrafung von Personen, die vor der Besetzung schuldig waren, Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen ihre eigenen Landsleute begangen zu haben. Wir haben angeführt, daß dieser Unterschied im Wesen der Besetzungen zurückgeht auf die bedingungslose Kapitulation Deutschlands und das darauf folgende Chaos, welches erforderte, daß die Vier Mächte vorläufig die oberste Gewalt im gesamten Reichsgebiet übernahmen. Wir unternehmen nicht den Versuch, eine Frage juristisch zu entscheiden, die allein den politischen Abteilungen der Vier Mächte zusteht. Die Festsetzung des Zeitpunktes für das formelle Kriegsende und ähnliche Dinge hängen natürlich von Handlungen der politischen Abteilungen ab. Wir maßen uns nicht ihre Funktion an. Wir fragen nur im Verlaufe von Rechtsstreitigkeiten, wo Menschenleben von Entscheidungen abhängen, die sowohl gesetzmäßig wie gerecht sein müssen, ob die von den Vier Mächten angekündigten großen Ziele selbst mit den Grundsätzen des Völkerrechts und internationaler Moral in Einklang stehen.

Indem wir erklären, daß die verkündete Entschlossenheit der Sieger, jene deutschen Beamten zu bestrafen, die ihre eigenen Volksgenossen hinschlachteten, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit im Einklang steht, maßen wir uns keine Macht an. Wir nehmen nur von Amts wegen Kenntnis von den Erklärungen, welche die Staatsoberhäupter der Vereinigten Staaten und ihrer früheren Alliierten bereits abgegeben haben. Die Tatsache, daß K.R.Ges. 10 sich au-

genscheinlich auf die Bestrafung deutscher Verbrecher beschränkt, macht dieses Gericht nicht zu einem deutschen Gericht. Die Tatsache, daß die Vier Mächte in der Regierung Deutschlands und der Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher die oberste gesetzgeberische Gewalt ausüben, bedeutet nicht, daß die Rechtsprechung dieses Gerichts in irgendeiner Weise auf einem deutschen Gesetz, einem deutschen Recht oder deutscher Oberhoheit beruht. Wir sprechen hier Recht als ein Gericht, das seine Befugnisse und Zuständigkeit allein aus dem Willen und der Befehlsgewalt der vier Besatzungsmächte herleitet

Die beiden im Wortlaut angeführten Autoritäten erklären, daß die Situation zur Zeit der bedingungslosen Übergabe zur Folge hatte, daß die Souveränität an die Alliierten überging. Darin werden sie durch die gewichtige Meinung von *Lord Wright* unterstützt, dem hervorragenden Juristen des britischen Oberhauses und Chef der Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen. Für unsere Zwecke ist es jedoch nicht notwendig, den derzeitigen Lageort der „verbliebenen Souveränität“ zu bestimmen. Es genügt festzustellen, daß infolge der zur Zeit der bedingungslosen Übergabe herrschenden Situation die Alliierten Mächte provisorisch die Ausübung der obersten Gewalt innehatten und dies mit Geltung und Wirksamkeit bis zu jenem Zeitpunkt, da auf vertraglichem oder anderem Wege es Deutschland gestattet sein wird, die volle Souveränitätsgewalt auszuüben. Wir sind der Ansicht, daß die rechtmäßige Befugnis der Vier Mächte zur Erlassung des K.R.Ges.10 feststeht und daß die Kompetenz dieses Gerichtshofes, über Personen zu Gericht zu sitzen, die als Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse angeklagt sind, eingeräumt werden muß.

Bei Prüfung zeigt sich, daß das K.R.Ges. 10 zwei Aspekte hat. Unter dem ersten Aspekt und bei erster Durchsicht gibt es sich als Gesetz, das Verbrechenstatbestände definiert und die Bestrafung jener Personen vorschreibt, die seine Bestimmungen verletzen. Es ist das gesetzgeberische Erzeugnis der einzigen bestehenden Körperschaft, die eine allgemeine Gesetzgebungsbefugnis für das ganze Reich besitzt und ausübt. Der erste Internationale Militärgerichtshof erkannte im Prozeß gegen *Göring* und Genossen ähnliche Klauseln des IMT-Statuts als verbindlich erlassene Gesetze an. Wir zitieren:

Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausübung der souveränen gesetzgebenden Gewalt jener Staaten, denen sich das Deutsche Reichsbedingungslos ergeben hatte; und das zweifellose Recht jener Länder, für die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. ... Diese Bestimmungen bilden dar auf diesen Fall anzuwendende Recht und sind als solches für den Gerichtshof bindend.

(Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Offizieller Text, Nürnberg 1947, Bd. I, S, 244 u. 5.192)

Da Statut und K.R.Ges.10 das Ergebnis eines gesetzgeberischen Aktes seitens einer internationalen Autorität sind, folgt notwendig, dass es keine Verfassung irgendeines Staates gibt, die angerufen werden könnte, um die materiellen Bestimmungen einer derartigen völkerrechtlichen Gesetzgebung außer Kraft zu setzen: Es kann schwerlich behauptet werden, dass ein Gerichtshof, der seine Existenz und Zuständigkeit einzig und allein den Bestimmungen eines bestimmten Gesetzes verdankt, die Ausübung dieser Kompetenz antreten könne und hierauf, in dieser Ausübung begriffen, den Akt als gegenstandslos erklären, dem er seine Existenz verdankt. Außer als Konstruktionshilfe können und dürfen wir nicht über das Gesetz hinausgehen. Dies ist in autoritativer Weise durch den Internationalen Militärgerichtshof erörtert worden, und zwar im Zusammenhang mit der Behauptung von Angeklagten, daß das Statut nicht gelte, weil es eine Art Ex-post-facto-Gesetzgebung darstelle. Jener Gerichtshof sagte:

Das Statut erklärt das Planen oder Führen eines Angriffskrieges oder eines internationale Verträge verletzenden Krieges zum Verbrechen und es ist deshalb nicht unbedingt notwendig zu untersuchen, ob und inwieweit ein Angriffskrieg vor der Ausführung der Londoner Übereinkommen ein Verbrechen war.

(IMT-Urteil, Bd. 1 S. 244)

Wie es kürzlich ein amerikanischer Fachmann formulierte:

Das Statut war selbstverständlich für den Gerichtshof in der gleichen Weise verbindlich, wie ein verfassungsmäßiges Gesetz einen innerstaatlichen Gerichtshof binden würde.

(Issues of the Nürnberg Trials von Herbert Wechsler, Political Science Quarterly, März 1947, S.14)

In seinem Aspekt als Gesetz, das Verbrechenstatbestände definiert und Bestrafung vorsieht, wird die beschränkte Reichweite des K.R.-Ges. 10 deutlich klargemacht. Es ist ein Ausfluß der höchsten Gesetzgebungsgewalt in und für Deutschland. Es nimmt nicht in Anspruch, durch einen gesetzgeberischen Akt irgendwelche neuen Verbrechenstatbestände von internationaler Anwendbarkeit einzuführen. Das Londoner Abkommen spricht vom Verfahren gegen „diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften sowie Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die für Grausamkeiten .., verantwortlich waren“. K.R.Ges. 10 führt an, daß es erlassen wurde, um „in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage“ zur Verfolgung von Kriegsverbrechen zu schaffen.

Die Verordnung Nr. 7 der Militärregierung wurde auf Grund der Vollmachten der Militärregierung für die Besatzungszone der Vereinigten Staaten „innerhalb Deutschlands“ erlassen.

Wir gehen mit der soeben angeführten Ansicht des ersten Internationalen Militärgerichtshofes einig, doch stellen wir fest, daß sich die Entscheidung auf zwei Gründe stützte. Der Gerichtshof begnügte sich in jenem Falle nicht mit der Erklärung, daß er durch das Statut als Ausfluß souveräner Gesetzgebungsbefugnis gebunden war. Die Entscheidung ging weiter und zeigte, daß das Statut auch „ein Ausdruck des zur Zeit seiner Schaffung bestehenden Völkerrechts“ darstellte: Alle Kriegsverbrechen und viele, wenn nicht alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in der Anklageschrift des hier anhängigen Falles zum Vorwurf gemacht werden, stellten, wie wir zeigen werden, eine Verletzung bereits früher bestehender Grundsätze des Völkerrechts dar. Insofern dies zutrifft, kann das K.R.Ges. 10 eher als eine Kodifikation denn als ursprüngliche materielle Gesetzgebung, angesehen werden. Insoweit das K.R.Ges. 10 als über die festgelegten Grundsätze des Völkerrechts hinausgehend angesehen wird, beruht seine Befugnis eben auf der Ausübung der „souveränen Gesetzgewalt“ jener Länder, denen sich Deutschland bedingungslos ergeben hat.

Wir haben das K.R.Ges.10 in seinem ersten Aspekt, nämlich als materielle Rechtssetzung betrachtet. Jetzt wenden wir uns seinem anderen Aspekt zu. Ganz abgesehen von seinem Charakter als materielle Rechtssetzung schreibt K.R.Ges. 10 in Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 7 Verfahrensvorschriften vor, an denen es vordem in Deutschland fehlte, um gewisse Bestimmungen des Völkerrechts durchzusetzen, die in der ganzen zivilisierten Welt bestehen, und zwar unabhängig von jedweder neuen materiellen Rechtssetzung (Ex Parte Quirin, 317 U.S. 1; 87 L. ed. 3; 63 S. Ct. 2). Völkerrecht ist nicht gesetztes Recht. Sein Inhalt ist nicht statisch. Die Tatsache, daß sich auf Erden keine Regierungsstelle befindet, die die Macht besäße, materielle Bestimmungen des Völkerrechts zu erlassen, hat die fortschreitende Entwicklung dieses Rechtes nicht verhindert. Gleich wie das englische Common Law ist es gewachsen, um den Erfordernissen der jeweils wechselnden Bedingungen gerecht zu werden.

Es muß eingeräumt werden, daß der Umstand, der den Grundsätzen völkerrechtlichen Verhaltens die Würde und Autorität des Rechtes gibt, in deren allgemeiner Annahme - eben als solcher Grundsätze - seitens zivilisierter Nationen besteht; diese Annahme drückt sich in internationalen Verträgen, Vereinbarungen, maßgeblichen Lehrbüchern, in der Praxis und in gerichtlichen Entscheidungen aus (Hackworth, Digest of International Law, Bd. I, S. 1-4).

Aus den vorstehenden Feststellungen folgt jedoch nicht, daß die allgemeine Annahme einer völkerrechtlichen Verhaltensregel sich in deren ausdrücklicher Anerkennung seitens aller zivilisierten Staaten kundtun muß.

Grundlage des Rechtssatzes, das heißt der Umstand, der gewissen, allgemein anwendbaren Grundsätzen Rechtscharakter oder Rechtsqualität gegeben, hat ist die stillschweigende Billigung seitens einer Mehrzahl unabhängiger Staaten, die von diesem Rechtssatz geleitet werden sollen.

(Hyde International Law, 2. revidierte Aufl., Bd. I, S. 4)

Die erforderliche stillschweigende Billigung seitens der einzelnen Staaten muß sich nicht in formeller oder besonderer Verpflichtung zu jeder Einschränkung ausdrücken, welche die anerkannten Erfordernisse internationaler Gerechtigkeit unter den Umständen des betreffenden Falles zu heischen oder mit sich zu bringen, scheinen. Eher handelt es sich hier um ein Nachgeben gegenüber dem Prinzip und damit auch seinen logischen Anwendungen, welche Anwendungen zur tiefeingewurzelten und anerkannten Praxis geworden sind.

(
Hyde a.a.O S.5)

Es sollte jedoch auch bedacht werden, daß stillschweigende Billigung zu einem Vorschlag auch aus der Unterlassung der interessierten Staaten entsprechende Einwände gegen seine praktische Anwendung zu erheben, gefolgert werden kann. So geschieht es, daß Änderungen im Recht schrittweise und unmerklich bewirkt werden, gleich jenen, die durch den Vorgang der Neulandbildung den Lauf eines Stromes ändern und eine alte Grenze verschieben.

Ohne gegenseitige Übereinkunft und durch Praktiken, die eine gemeinsame und drastische Abweichung von den einst als Gesetz angenommenen Richtlinien erkennen lassen, kann das Konzert der Staaten tatsächlich das Recht ändern, das seine Mitglieder beherrscht.

(Hyde, a.a.O., S.9)

Staaten können durch das Medium einer internationalen Organisation, z.B. des Völkerbundes, der selbst das Ergebnis einer Vereinbarung darstellt, es für nützlich finden, neue Beschränkungen aufzustellen und anzunehmen, die schließlich weithin Anerkennung und Annahme als Teil des Völkerrechts gewinnen. Die Akte dieser Organisation können dergestalt, tatsächlich Quellen des Völkerrechts werden, zumindest falls die Mitglieder dieser Organisation durch gemeinsamen Beschluß ihr die Macht verliehen haben, neue einschränkende Rechtssätze aufzustellen und in Kraft zu setzen.

(Hyde, a.a.O., S. 11)

Doch Völkerrecht schreitet fort. Seine Wachstumsperiode fällt meist zusammen mit einer Periode der Unrast der Welt. Der Druck der Notwendigkeit fordert die Geltendmachung von Naturgesetz und Sittenlehre und formt sie um in Gesetzregeln, die auf Grund des übereinstimmenden Willens der zivilisierten Menschheit in voller Absicht und ausdrücklich anerkannt werden. Die Erfahrung zweier großer Weltkriege innerhalb eines Vierteljahrhunderts muß tiefe Wirkungen auf das Gemüt der Völker und deren Verlangen nach einem internationalen Recht erzeugen, in dem sich die internationale Gerechtigkeit spiegelt. Ich bin überzeugt, daß sich das Völkerrecht fortentwickelt hat, da es sich ja fortentwickeln muß, wenn es eine lebendige und

wirksame Kraft in diesen Tagen des sich ausbreitenden Gefühls für Menschlichkeit sein soll.

(Lord Wright, „War Crimes under International Law“,
The Law Quarterly Review, Bd.62, Januar 1946, S. 51)

Aus den von *Lord Wright* angegebenen Gründen wurde seit dem ersten Weltkrieg dieses Wachstum durch Zuwachs stark beschleunigt (Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. I, S. 8). Das Statut, das IMT-Urteil und das K.R.Ges. 10 sind nur „große neue Kapitel im Buch des Völkerrechts“. Sie stellen die autoritative Anerkennung des Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung in internationalen Angelegenheiten dar, das sich, wie wir zeigen werden, im Laufe vieler Jahre entwickelt hat.

Sicherlich verdient K.R.Ges. 10, das von den bevollmächtigten Vertretern der vier größten Mächte der Erde erlassen worden ist, Berücksichtigung seitens des Gerichts, wenn es erklärt: „Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar.“ Sicherlich ist die erforderliche internationale Zustimmung und stillschweigende Billigung gegeben, wenn 23 Staaten, darunter alle Großmächte, der Londoner Vereinbarung und dem IMT-Statut zugestimmt haben, ohne daß irgendein Staat Widerspruch geäußert hätte. Sicherlich muß das Statut als deklaratorische Darlegung der Grundsätze des Völkerrechts angesehen werden, und zwar im Hinblick darauf, daß es als solche seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt worden ist. Wir zitieren:

Die Generalversammlung anerkennt die ihr durch Art. 13 § 1 Abs. a der Satzung auferlegte Verpflichtung, Studien anzustellen und Empfehlungen zu geben, um die stetige Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifikation zu fördern.

Sie nimmt die Vereinbarung zur Einsetzung eines internationalen Militärgerichts zwecks Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse zur Kenntnis, die in London am 8. August 1945 unterzeichnet wurde sowie, das dieser Vereinbarung angefügte Statut und auch die Tatsache, daß gleichartige Grundsätze in dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes für gerichtliche Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher des Fernen Ostens, das am 19. Januar 1946 in Tokio kundgemacht worden ist, Anwendung fanden.

Aus diesem Grunde

bestätigt sie die Grundsätze des Völkerrechts die im Statut des Nürnberger Gerichtshofes und im Urteil dieses Gerichtshofes anerkannt sind;

fordert das mit Beschluß der Generalversammlung vom Dezember 1946 eingesetzte Komitee zur Kodifizierung des Völkerrechts auf, Plätze zur Formulierung - im Rahmen einer allgemeinen Kodifikation der gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit gerichteten Verbrechenstatbestände

oder eines internationalen Strafgesetzbuches der durch das Statut des Nürnberger Gerichtshofes und im Urteil dieses Gerichtshofes anerkannten Grundsätze als einen Gegenstand äußerster Wichtigkeit zu behandeln.

(Journal of the United Nations, [No. 58. Suppe. A-A/P](#) V/55, S. 485; The Crime of International Law, von Philip C. Jessup, Political Science Quarterly, Bd. LXII März 1947, Nr. 1 S. 2)

Ehe der Internationale Militärgerichtshof zur Durchführung des Verfahrens gegen *Göring* und Genossen zusammengetreten war, wurde die Meinung vertreten, daß auf Grund der Zuwachs-Methode die Bestimmungen des IMT-Statuts und daher auch des K.R.Ges.10 bereits in weitem Umfang zum Bestandteil des Völkerrechts als solchem gemacht wurden. Wir zitieren:

Die Vereinbarung scheint mir zu besagen, daß die darin angeführten drei Personen-Kategorien Kriegsverbrecher sind, daß die in den Kategorien B und C erwähnten Handlungen Verbrechen sind, für die volle Einzelverantwortung, besteht; daß sie nicht auf Grund der Vereinbarungen der vier Regierungen Verbrechen sind, sondern daß die Regierungen sie als unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallend erklärt haben, da sie bereits unter geltendem Recht Verbrechen sind. Jede andere Theorie würde den Gerichtshof nicht zur rechtsprechenden Behörde, sondern zum Ausdruck der Macht werden lassen. Die Grundsätze, die in der Vereinbarung enthalten sind, sind nicht als willkürliche Weisung den Gerichtshof niedergelegt, sondern ihr Zweck ist eine Definition, und meiner Ansicht nach definieren sie tatsächlich zutreffend das bestehende Völkerrecht in diesen Punkten.

(Lord Wright, "War Crimes under International Law"
The Law Quarterly Review, Bd. 62, Januar 1946, S. 41)

Eine ähnliche Ansicht kam im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes zum Ausdruck. Wir zitieren:

Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.

(I

MT-Urteil, S. 244)

Wir sind ermächtigt, Schuld oder Unschuld von Personen zu bestimmen, die wegen Handlungen angeklagt sind, welche unter den Regeln des Völkerrechts als „Kriegsverbrechen“ oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ definiert sind. Im Hinblick auf die sorgsam gehüteten Doktrinen bezüglich Staatssouveränität ist es hier wichtig, einerseits zwischen den Regeln des Gemeinen Völkerrechts, welche allumfassende und höchste Geltung besitzen, und andererseits den Vorschriften zur Erzwingung dieser Regeln, welche Vorschriften keineswegs

allgemeingültig sind, zu unterscheiden. Was nun die höchste Geltung des Völkerrechts betrifft, zitieren wir:

Wenn ein System des Völkerrechts existiert, welches die Staaten in Gefühl einer gesetzlichen Verpflichtung in ihren gegenseitigen Beziehungen tatsächlich achten, welches sie ferner durch Einzelakte weder abändern noch zerstören können, dann muß ein solches Recht notwendigerweise als das Gesetz jeder politischen Einheit, die als Staat anzusehen ist, und als im gesamten unter dessen Kontrolle befindlichen Gebiet in Geltung stehend gewertet werden. Dies trifft zu auch wenn eine positive Handlung, durch welche das Völkerrecht erkennbar eingegliedert wird seitens des einzelnen Staates nicht gesetzt wird. ... Völkerrecht, als das Recht jedes einzelnen Staates, bricht notwendigerweise jede Verwaltungsbestimmung, jedes Gesetz oder öffentlichen Akt, die ihm zuwiderlaufen. Von Gesetzeskonflikt auf gleich hoher rechtlicher Ebene kann in diesem Falle keine Rede sein.

(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. I S.16 f.)

Diese Universalität und höchste Geltung des Völkerrechts beinhaltet nicht unbedingt auch die Universalität seiner Erzwingbarkeit. Was die Bestrafung von Personen betrifft, die sich gegen Kriegsrecht und Kriegsbrauch (Kriegsverbrechen im engeren Sinne) vergangen haben, so wurde immer anerkannt, daß der Staat, in dessen Hände die Verbrecher fallen, Gerichtshöfe zu ihrer Aburteilung und Bestrafung einrichten kann. Diese Regeln des Völkerrechts wurden als elementar anerkannt, und die Zuständigkeit der geschädigten kriegsführenden Regierung, sie zu erzwingen, sei es innerhalb der Staatsgrenzen oder im besetzten Gebiet, ist unbestritten. (Ex Parte Quirin, supra: In re: Yamashita, 90 L. ed. 343) Die Erzwingung des Völkerrechts ist jedoch traditionellerweise praktischen Begrenzungen unterworfen. Innerhalb der Gebietsgrenzen eines Staates, der eine anerkannte, im ganzen Staatsgebiet tatsächlich die Souveränitätsgewalt ausübende, funktionierende Regierung besitzt, kann der Völkerrechtsbrecher, nur unter der Autorität der Behörden eben dieses Staates bestraft werden. Das Recht an sich gilt zwar allgemein, ein derartiger Staat behält sich jedoch die ausschließliche Macht vor, innerhalb seines Hoheitsgebietes Sanktionen anzuwenden oder nicht. Auf diese Weise blieben die Doktrinen der Staatshoheit trotz der obersten Geltung der materiellen Bestimmungen des Gemeinen Völkerrechts durch die Kontrolle über den Erzwingungsapparat gewahrt. Es muß zugegeben werden, daß die Deutschen nicht die einzigen waren, die sich der Begehung von Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben; andere Völkerrechtsbrecher könnten sicherlich von dem Staate, dessen Bürger sie sind, vor Gericht gestellt und bestraft werden, ferner durch den geschädigten Staat, wenn er imstande ist, die Zuständigkeit über ihre Person zu erlangen, und schließlich durch einen Internationalen Gerichtshof, falls er zur Rechtsprechung befugt und zuständig ist.

In Anwendung dieser Grundsätze ist offenbar die Befugnis, Völkerrechtsbrecher in Deutschland zu bestrafen, nicht ausschließlich von der Erlassung materieller Strafrechtsregeln abhängig, die nur in Deutschland in Geltung stehen. Auch ist die scheinbare Straffreiheit von Verbrechern auf dem Gebiete anderer Staaten nicht darin begründet, daß dort die Regeln des Völkerrechts fehlen, welche wir hier zur Durchsetzung bringen. Nur wenn man die außerordentliche und zeitgebundene Lage in Deutschland bedenkt, kann das Verfahren hier mit den anerkannten Grundsätzen der Staatshoheit in Einklang gebracht werden. In Deutschland hat eine internationale Körperschaft (der Kontrollrat) die Befugnisse übernommen und ausgeübt, den Justizapparat zur Bestrafung derer einzurichten, welche die Bestimmungen des Gemeinen Völkerrechts verletzt haben, - eine Befugnis, welche keine internationale Behörde im Gebiete eines Staates, der eine einheimische, ihre Hoheitsrechte tatsächlich ausübende Regierung besitzt, ohne Zustimmung übernehmen oder ausüben könnte.

Die Konstruktion des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Wir kommen nun zur Frage der Konstruktion des K.R.Ges.10, denn welchen Geltungsbereich das Gemeine Völkerrecht auch haben mag, seine Erzwingbarkeit in der vorliegenden Rechtssache ist durch den Inhalt des die Zuständigkeit regelnden Aktes definiert und begrenzt. Die erste Straftatbestandsbestimmung des K.R.Ges.10, die uns hier beschäftigt; ist die folgende:

Artikel II 1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar: ... b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche einschließlich der folgenden, obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken oder die Anwendung der Sklavenarbeit in den besetzten Gebieten selbst, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

Hier sehen wir den beherrschenden Einfluß des Gemeinen Völkerrechts als solchen, denn die für uns geltenden Gesetze haben die Regeln des Völkerrechts sich zu eigen gemacht und in sich aufgenommen.

men, und zwar als die Tatbestandsregeln für Kriegsverbrechen. Diese gesetzgeberische Methode, durch welche das Recht und der Brauch des Krieges durch Bezugnahme in ein Gesetz eingegliedert werden, ist in den Vereinigten Staaten nicht unbekannt. Siehe die in Ex Parte Quirin, supra, zitierten Fälle.

Der Umfang der Erforschung von Kriegsverbrechen ist natürlich durch die entsprechend auszulegenden Bestimmungen des Statuts und des K.R.Ges. 10 umrissen. In diesem Punkte befinden sich die beiden Gesetze im wesentlichen im Einklang. Beide lassen sowohl einschließend wie ausschließend die Absicht erkennen, daß der Begriff „Kriegsverbrechen“ Handlungen gegen Nichtdeutsche in Verletzung von Kriegsrecht und Kriegsbrauch umschließen soll, nicht aber Verbrechen, die von Deutschen gegen ihre eigenen Mitbürger begangen wurden, einschließen soll.

Wie ersichtlich, zählt Artikel 6 des Statuts als Kriegsverbrechen auf: Handlungen gegen Kriegsgefangene, Personen auf hoher See und Geiseln, die willkürliche Zerstörung von Städten usw., ferner die durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums (offenbar nicht das Eigentum Deutschlands oder von Deutschen) und Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten“. K.R.Ges. 10, supra, benutzt ähnliche Ausdrücke. Es sagt:

... Mißhandlung oder Verschleppung *der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete* zur Zwangsarbeit oder für irgendwelchen anderen Zweck.

Diese Absicht der Gesetzgeber wird noch klarer, wenn wir die Bestimmungen des Statuts und des K.R.Ges. 10 über Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins Auge fassen. Artikel 6 des Statuts definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie folgt:

... Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges..., Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

K.R.Ges. 10 definiert als verbrecherisch:

... Gewalttaten und Vergehen einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand, jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: 'Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Grün-

den, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.

Diese Bestimmungen sind offenbar nicht überflüssig. Sie ergänzen die vorhergehenden Bestimmungen über Kriegsverbrechen, und ihr Verbot umfaßt nicht nur Kriegsverbrechen, sondern auch Handlungen, die nicht unter die vorher ergangenen Begriffsbestimmungen von Kriegsverbrechen fallen. An Stelle des Verbots von Grausamkeiten, begangen gegen Zivilisten in oder aus besetztem Gebiet, verbieten diese Bestimmungen Grausamkeiten „gegen irgendeine Zivilbevölkerung“. Andererseits fallen auch Verfolgungen auf rassischer, religiöser oder politischer Grundlage unter unsere Zuständigkeit, „ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen“.

Wir haben bereits dargetan, daß K.R.Ges. 10 ausdrücklich die Bestrafung deutscher Verbrecher zum Gegenstand hat. Es ist daher klar, daß das Gesetz in seinen Bestimmungen bezüglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verfolgungen und dergleichen bestrafen will, ob nun im Einklang mit dem Recht oder in Verletzung des Rechts des Landes, auf dessen Boden sie begangen wurden, das heißt hier: Deutschland. Die Absicht war vorzuschreiben, daß die Befolgung deutschen Rechts keine Entlastung darstellen sollte. Artikel III des K.R:Ges. 10. zeigt klar, daß Handlungen, begangen von Deutschen gegen deutsche Staatsbürger, Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter der strafrechtlichen Zuständigkeit dieses Gerichtshofes darstellen können. Eben dieser Artikel bestimmt, daß jede Besatzungsmacht innerhalb ihrer Besatzungszone berechtigt ist,

Personen, die unter dem Verdachte eines Verbrechens stehen, verhaften zu lassen und ... d) berechtigt ist die in Haft genommenen ... Personen zur Verhandlung zu bringen. ...

Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

Dies hat General *Telford Taylor* vor Militärgericht Nr. IV im Falle der Vereinigten Staaten gegen Flick und Genossen wie folgt zum Ausdruck gebracht:

Dies stellt eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes dar, daß Handlungen von Deutschen begangen gegen andere Deutsche, als Verbrechen unter Ges.10 laut den hier enthaltenen Definitionen strafbar sind, da nur solche Verbrechen vor deutschen Gerichtshöfen verhandelt werden können, und zwar nach dem Ermessen der Besatzungsmacht. Falls die Besatzungsmacht keine deutschen Gerichtshöfe zur Aburteilung von Kriegsverbrechen, begangen von Deutschen gegen andere Deutsche, ermächtigt (in der amerikanischen Besatzungszone ward, keine derartige Ermächtigung

erteilt), dann werden diese Fälle ausschließlich vor nichtdeutschen Gerichtshöfen, wie eben diese Militärgerichtshöfe, verhandelt.

Unsere Zuständigkeit, Personen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage stehen, abzuurteilen "ist dem Umfang nach begrenzt, und zwar sowohl durch Definition wie auch durch Illustration, wie aus K.R.Ges. 10 hervorgeht: Nicht das vereinzelt Verbrechen eines deutschen Privatmannes wird verurteilt, noch das vereinzelt Verbrechen, das das Deutsche Reich durch seine Funktionäre gegen eine Privatperson beging. Es ist bezeichnend, daß das Gesetz die Worte „gegen irgendeine Zivilbevölkerung" benützt und nicht die Worte „gegen irgendeinen Zivilisten". Die Bestimmung richtet sich gegen Verbrechen und unmenschliche Handlungen und Verfolgungen auf politischer, rassistischer oder religiöser Grundlage, die entweder von der Regierung systematisch organisiert und durchgeführt wurden, oder ihre Billigung fanden.

Das Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes im Falle gegen *Göring* und Genossen erhärtet diese unsere Auffassung. Dieses Urteil traf eine klare Unterscheidung zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie folgt:

... und soweit die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellten, wurden sie doch alle in Ausführung oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.
(IMT-Urteil, S.286)

Das Beweisverfahren, auf das später zurückzukommen ist, hat ergeben, daß gewisse unmenschliche Handlungen laut Anklagepunkt 3 in Durchführung oder in Verbindung mit einem Angriffskriege begangen wurden und daher sogar gemäß den Bestimmungen des IMT-Statuts Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; es muß allerdings vermerkt werden, daß das K.R.Ges. 10 in seinen materiellen Bestimmungen vom Statut abweicht. Das letztere definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit als unmenschliche Handlungen usw., begangen

... in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen für das der Gerichtshof zuständig ist...

während im K.R.Ges. 10 die letztzitierten Worte absichtlich aus der Definition ausgelassen sind.

Der Ex-post-facto-Grundsatz

Die Angeklagten nehmen den Schutz des Grundsatzes „nullum crimen sine lege“ in Anspruch, obwohl sie ihn anderen unter dem Hitler-Regime vorenthalten haben. Es ist klar, daß dieser Grundsatz die Befugnis oder das Recht des Gerichtshofes, Handlungen zu bestrafen, die füglich als Völkerrechtsbrüche im Zeitpunkt ihrer Begehung gelten können, in keiner Weise beschränkt. So sehen wir z.B., daß das K.R.-Ges. 10 durch Bezugnahme auf Artikel II, 1 b) „Kriegsverbrechen“, Bestimmungen des Gemeinen Völkerrechts als die Tatbestände von Kriegsverbrechen eingegliedert hat. In allen solchen Fällen hat der Gerichtshof, genau wie unter Common Law, lediglich den Inhalt dieser Bestimmungen unter dem Einfluß wechselnder Bedingungen zu entscheiden.

Welchen Standpunkt man auch immer bezüglich Wesen und Quelle unserer Zuständigkeit unter K.R.Ges. 10 und unter dem Gemeinen Völkerrecht einnehmen mag, der Ex-post-facto-Grundsatz richtet, wohlverstanden, weder eine rechtliche noch eine moralische Schranke gegen die Strafverfolgung in diesem Fall auf:

Der Ex-post-facto-Grundsatz verwirft in geschriebenen Verfassungen Gesetze, die Handlungen als verbrecherisch definieren, welche vor Erlaß des Gesetzes begangen wurden; der Ex-post-facto-Grundsatz kann jedoch im Völkerrecht nicht so angewandt werden, wie er im innerstaatlichen Recht unter dem Mandat der Verfassung gilt. Selbst im innerstaatlichen Recht findet dieser Verbotsgrundsatz auf die Entscheidungen der Gerichte des Common Law keine Anwendung, auch wenn die Streitfrage ein Novum darstellen sollte. Völkerrecht ist nicht gesetztes Recht aus dem einfachen Grunde, daß es bis jetzt noch keine Weltbehörde gibt, die die Macht hatte, Gesetze von weltumfassender Anwendbarkeit zu erlassen. Völkerrecht ist das Ergebnis von mehrseitigen Verträgen, Vereinbarungen, richterholten Entscheidungen und Bräuchen, welche internationale Anerkennung oder stillschweigende Billigung gefunden haben. Es wäre geradezu unsinnig zu behaupten, der Ex-post-facto-Grundsatz, wie er konstitutionellen Staaten bekannt ist, könnte auf einen Staatsvertrag, einen Brauch oder eine gemeinrechtliche Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes zur Anwendung gelangen oder auf die internationale Billigung, die einem solchen Ereignis folgt. Der Versuch, den Ex-post-facto-Grundsatz auf richterliche Entscheidungen unter Gemeinem Völkerrecht anzuwenden, würde bedeuten, dieses Völkerrecht im Keime zu ersticken. Zur Anwendung auf dem Gebiete des Völkerrechts hat der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ seine richtige Auslegung in der Urteilsbegründung des IMT im Falle *Göring* und Genossen erfahren. Die Frage wurde damals mit Bezug auf Verbrechen gegen den Frieden aktuell, aber die dort vertretene Ansicht ist in gleicher Weise

auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwendbar. Der Gerichtshof entschied wie folgt:

Zunächst muß bemerkt werden, daß der Rechtssatz „nullum crimen sine lege“ keine Beschränkung der Souveränität darstellt, sondern allgemein ein Grundsatz der Gerechtigkeit ist. Zu behaupten, daß es ungerecht sei, jene zu strafen, die unter Verletzung von Verträgen und Versicherungen Nachbarstaaten ohne Warnung angegriffen haben, ist offenbar unrichtig, denn unter solchen Umständen muß der Angreifer wissen, daß er Unrecht hat und weit davon entfernt, daß es nicht ungerecht wäre ihn zu strafen, wäre es vielmehr ungerecht, wenn man seine Freveltat straffrei ließe.

(IMT-Urteil S.245)

Im selben Sinne zitieren wir den hervorragenden Staatsmann, Autorität auf dem Gebiete des Völkerrechts, Henry L. Stimson:

Eine irrtümliche Berufung auf diesen Grundsatz war die Ursache von viel Verwirrung bezüglich des Nürnberger Verfahrens. Man behauptet, daß gewisse Teile des Statuts des Gerichtshofes das im Jahre 1945 verfaßt wurde Handlungen zum Verbrechen stempelt die vor diesem Zeitpunkt jenseits der Sphäre sowohl des innerstaatlichen wie des Völkerrechts lagen. Würde dies die Situation zutreffend schildern, dann hätten wir wohl Grund zur Besorgnis - doch dem ist nicht so. Es beruht auf einer falschen Auffassung des ganzen Wesens des Völkerrechts. Völkerrecht ist kein System von Codices oder Gesetzen, die von oben erlassen werden es ist der schrittweise Ausdruck, Einzelfall um Einzelfall, des moralischen Urteils- der zivilisierten Welt. Als solches deckt es sich genau mit dem Gemeinen Recht angelsächsischer Tradition. Das Gesetz von Nürnberg können wir nur verstehen, wenn wir es als das nehmen, was es ist - ein bedeutendes neues Kapitel im Buche des Völkerrechts und nicht eine formelle Erzwingung kodifizierter Gesetze. Ein Blick auf die Anklagepunkte wird zeigen, was ich meine.

Die Nazis verließen sich darauf, daß wir sie nie verfolgen oder erwischen würden. Dies und nicht ein Mißverstehen unserer Ansicht über sie hat sie dazu geführt, ihre Verbrechen zu begehen.

Unser Verbrechen ist daher die Handlungsweise des Mannes, der auf der anderen Straßenseite vorbeigeht. Daß wir nun endlich unsere Unterlassung einsehen und die Verbrecher als das bezeichnet haben, was sie sind, ist ein Akt der Gerechtigkeit der zu lange aus Angst hinausgezögert wurde.

(The Nuremberg Trial, Landmark and Law, Foreign Affairs, Januar 1947)

Die Tatsache, daß die Auffassung über rückwirkende Gesetzgebung, welche in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten herrscht, nicht völlige Anerkennung in anderen fortschrittlichen Rechtssystemen findet, geht aus der Entscheidung in Sachen Philips gegen Eyre, L.R. 6 -Q. B. 1, hervor, welche Lord Wright als „einen Fall von großer Autorität“ bezeichnet. Wir zitieren:

Wenn man schließlich auch die allgemeine Untunlichkeit einer rückwirkenden Gesetzgebung einräumt, so kann man sie nicht unbedingt oder notwendigerweise als unbillig erklären. Es mag Anlässe und Umstände geben, be-

treffend die Sicherheit des Staates oder auch das Verhalten einzelner Untertanen, denen vorauswirkende Gesetze, die den normalen Umständen und den üblichen Bedürfnissen der Gesellschaft angepaßt sind, nicht gerecht werden, und zwar aus Mangel an Voraussicht, in welchen Fällen Untunlichkeit und Unrecht summum jus summa injuria werden lassen.

Wir zitieren die Worte *Sir David Maxwell Fyfe's* und schließen uns ihnen an.

Was „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ betrifft ist zumindest soviel klar: Die Nazis wußten, als sie zahllose Juden und politische Gegner in Deutschland verfolgten und ermordeten, daß das was sie taten Unrecht war und ihre Handlungen Verbrechen waren, die durch das Strafrecht jedes zivilisierten Staates verurteilt worden waren. Wenn man bedenkt, daß diese Verbrechen mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges und mit der Begehung von Kriegsverbrechen in besetzten Gebieten einhergingen, dann kann die Tatsache, daß ein Verfahren für ihre Bestrafung eingeleitet wird, keinen Grund zur Beschwerde bilden.

(Fyfe, Vorwort zu „The Nuremberg Trial“ von R. W. Cooper)

Über die viel erörterte Ex-post-facto-Frage schreibt Professor *Wechsler* von der Columbia Universität:

Dies sind also die Fragen die ständig zur Debatte stehen. Aber in dieser Debatte tauchen Elemente auf, die uns der Frage selbst gegenüber argwöhnisch machen sollten, wenn sie in diesen Ausdrücken gestellt wird. Denn die meisten, welche diesen Angriff gegen die eine oder andere jener Behauptungen führen, versichern uns im selben Atemzug, daß sie keineswegs für Straffreiheit der Angeklagten eintreten wollen; sie vertreten nur die Auffassung, daß sie politisch hätten erledigt werden sollen, d.h. man mit ihnen kurzen Prozeß hätte machen sollen. Dies ist allerdings eine sonderbare Auffassung. Ein Strafverfahren, das auf Grund der allgemeinen Regeln in Gang gesetzt wurde und das mittels eines Streitverfahrens unter Trennung der anklägerischen und richterlichen Funktionen im Namen von Recht und Gerechtigkeit durchgeführt wird, soll also weniger wünschenswert sein als eine partiische Hinrichtungsliste oder ein Feld- und Schnellgericht, das unmittelbar nach Einstellung der Feindseligkeiten abgehalten würde. Ich drücke mich vorsichtig aus wenn ich sage, daß die Geschichte sich nicht eine Auffassung von Recht, Politik oder Gerechtigkeit zu eigen machen wird, die einer solchen Unterstellung das Wort bricht.

Und weiterhin:

Diejenigen, die das Nürnberger Verfahren bejahen, zeigen allerdings eine zu starke Neigung, Bruchstücke aus internationalen Kundmachungen aufzulesen und aus diesen zu argumentieren, daß das Gesetz von Nürnberg bereits vorher zur Gänze niedergelegt gewesen sei. Wenn der Kellogg-Briand-Pakt oder ein allgemeiner Begriff von internationaler Verpflichtung genügte, um England und gegebenenfalls auch uns zu ermächtigen, Deutschland in Verteidigung Polens den Krieg zu erklären -und in Zuge die-

ses Unternehmens ungezählte Tausende deutscher Soldaten und Zivilisten zu töten- wie kann es dann möglich sein, daß er nicht auch zu einem Strafverfahren gegen einzelne Deutsche ermächtigt, die durch Richterspruch der Verantwortung für den Angriff auf Polen schuldig befunden werden? Gewiß würden wir eine ausdrücklichere Ermächtigung zur Strafverfolgung innerhalb des innerstaatlichen Rechts fordern, denn zum Schutze des Individuums haben wir einen vorbeugenden Grundsatz angenommen, der Rückwirkung unter allen Umständen verbietet. Und wir können es uns leisten, diesen Grundsatz bis zu einem solchen Extrem durchzuführen. Die Völkergemeinschaft, die nicht so fest gefügt ist, kann sich freilich auch weniger Luxus leisten. In anderen Fragen geben wir dies ja zu: Warum also sollten wir es hier abstreiten?

(Wechsler, Issues of the Nuremberg Trials, Political Science Quarterly, Jahrgang LXII, Nr. 1, März 1947, S. 23-25)

Viele der Gesetze der Weimarer Ära, die zum Schutz der Menschenrechte erlassen wurden, wurden niemals aufgehoben. Viele Handlungen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit laut K.R.Ges. 10 darstellen, wurden begangen oder gestattet in direkter Verletzung auch der Bestimmungen des deutschen Strafrechts. Zwar kann, dieses Gericht einen Angeklagten wegen bloßer Verletzung des deutschen Strafgesetzbuches nicht zur Verantwortung ziehen, andererseits ist es aber ebenso richtig, daß der Grundsatz, der rückwirkende Gesetzgebung ausschließt, als eine Regel der Gerechtigkeit und Billigkeit keine Entlastung darstellen soll, falls die Handlung, die in Verletzung von K.R.Ges. 10 begangen wurde, dem Täter auch als strafbares Verbrechen unter dem Recht seines Landes erkennbar war.

Als ein Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit wird die fragliche Regel voll zur Anwendung kommen.

Auf das Gebiet des Völkerrechts angewendet, erfordert dieser Grundsatz den Beweis, ehe ein Schuldspruch gefällt wird, daß der Angeklagte wußte bzw. wissen mußte, daß er in Angelegenheiten von völkerrechtlichem Belang sich der Teilnahme an einem staatlich organisierten System der Ungerechtigkeit und Verfolgung schuldig gemacht hat, welches das sittliche Gefühl der Menschheit verletzt, und daß er wußte bzw. wissen mußte, daß er im Falle der Festnahme bestraft werden würde. Ob nun K.R.Ges. 10 als Kodifikation oder als materielle Gesetzgebung betrachtet wird, so kann doch niemand, der wesentlich Handlungen beging, die durch K.R.Ges.10 unter Strafe gestellt wurden, behaupten, er habe nicht gewußt, daß er für seine Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden würde. Die Absicht zu bestrafen, wurde wiederholt durch das einzige Mittel, das in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung steht, zur Kenntnis gebracht, nämlich durch feierliche Warnung seitens der Regierung der Staaten, die mit Deutschland im Kriege standen. Rasche Sühne war den Angeklagten

nicht nur durch die ausdrückliche Erklärung der Alliierten in Moskau am 30. Oktober 1943 angedroht. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit war lange vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges anerkannt worden.

Im Jahre 1919 unternahm es der Rat der Pariser Konferenz mit Hilfe des „Ausschusses zur Feststellung der Verantwortlichkeit der Kriegsturheber und zur Durchführung von Strafen“, in den Friedensvertrag Bestimmungen zur Bestrafung von Einzelpersonen einzuverleiben, denen die Verantwortlichkeit für gewisse Verbrechen zur Last gelegt wird. (Hyde, s. unten)

Dieser Ausschuß zur Feststellung der Verantwortlichkeit der Kriegsturheber stellte fest:

Der Krieg wurde von den Zentralmächten, zusammen mit ihren Verbündeten, Türkei und Bulgarien, auf barbarische und rechtswidrige Weise geführt in Verletzung der anerkannten Gesetze und Gebräuche des Krieges und der elementaren Gesetze der Menschlichkeit.

(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. II, S. 2409-2410)

Abschließend erklärte der Ausschuß feierlich:

Alle Angehörigen von Feindstaaten, wie hoch ihre Stellung auch gewesen sein mag, und ohne Ansehen des Ranges, einschließlich der Staatschefs, die sich der Verletzung von Gesetzen und Gebräuchen des Krieges oder der Gesetze der Menschlichkeit schuldig gemacht haben, unterliegen strafrechtlicher Verfolgung.

(The American Journal of International Law, Jahrgang 14, 1920, S. 117)

Die amerikanischen Mitglieder dieses Ausschusses brachten, obwohl sie im wesentlichen mit dem Beschluß übereinstimmten, nichtsdestoweniger eine Einschränkung bezüglich der „Gesetze der Menschlichkeit“ zum Ausdruck. Der unzweideutige Wortlaut des Londoner Statuts und des K.R.Ges. 10 beweist klar, daß die Auffassung der amerikanischen Regierung sich nunmehr im Einklang mit der seinerzeitigen Erklärung des Pariser Ausschusses betreffend die „Gesetze der Menschlichkeit“ befindet. Wir zitieren weiter aus dem Bericht des Pariser Ausschusses:

Jede kriegsführende Macht hat gemäß dem Völkerrecht die Befugnis und die Ermächtigung, Einzelpersonen, die der Begehung von in Kapitel II der „Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges“ aufgeführten Verbrechen beschuldigt sind, vor Gericht zu stellen, falls solche Personen gefangenengenommen werden oder auf andere Art in ihre Gewalt gefallen sind. Jede kriegsführende Macht hat gemäß ihrer eigenen Gesetzgebung einen

geeigneten militärischen oder zivilen Gerichtshof eingerichtet oder hat das Recht, einen solchen einzurichten zum Zwecke der Aburteilung der Fälle.
(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl.,
Bd. 111, S. 2412)

Gemäß dem Vertrag von Versailles, Artikel 228, „anerkennt“ die deutsche Regierung selbst „das Recht der Alliierten und Assoziierten Mächte, Personen, die wegen Verbrechen gegen Kriegsrecht und Kriegsbräuche angeklagt sind, vor Militärgerichte zu stellen“. Derartige Personen sollen im Falle eines Schuldspruches zu den „im Gesetze festgelegten Strafen“ verurteilt werden. Eine gewisse Anzahl von Deutschen wurde tatsächlich wegen der Begehung solcher Verbrechen vor Gericht gestellt. (Siehe Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. HI, S. 2414)

Die obigen Erwägungen zeigen, daß der Grundsatz „nullum crimen sine lege“, wenn richtig verstanden und angewendet, keine rechtliche oder moralische Schranke gegen die Strafverfolgung im vorliegenden Falle darstellt.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verletzung des Völkerrechts

K.R.Ges. 10 ist nicht auf die Bestrafung von Personen, die der Verletzung von Kriegsrecht und Kriegsbrauch im engeren Sinne schuldig sind, beschränkt; außerdem kann man heute nicht mehr sagen, daß Verletzungen von Kriegsrecht und Kriegsbrauch die einzigen Verbrechen sind, die dem Gemeinen Völkerrecht bekannt sind. Die Macht der Umstände, die unumstößliche Tatsache weltweiter gegenseitiger Verflechtung und der moralische Druck der öffentlichen Meinung, hat die internationale Erkenntnis zur Folge gehabt, daß gewisse Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von der Nazigewalt gegen Deutsche begangen wurden, Verletzungen nicht bloß von Gesetzen, sondern auch des Gemeinen Völkerrechts darstellen. Wir zitieren:

Wenn ein Staat in seinen Handlungen, welche die Interessen irgendeines anderen Staates berühren, keinen Beschränkungen unterliegt, dann ist das darauf zurückzuführen, daß die Übung der Völker noch nicht bestimmt hat, daß dadurch die Wohlfahrt der Völkergemeinschaft geschädigt wird. Und darum ist diese Gemeinschaft eben nicht angespornt oder aufgebracht genug gewesen, sich um die Auferlegung solcher Einschränkungen zu bemühen; und durch ihr Recht sind keine auferlegt worden. Die Satzung des Völkerbundes nimmt diese Rechtsgrundlage ausdrücklich zur Kenntnis, wenn sie sich auf Streitfälle bezieht, „die einem Tatbestand entspringen, der gemäß dem Völkerrecht ausschließlich unter die innerstaatliche Zuständigkeit“

einer der Streitparteien fällt. Eben jenes Recht, das aus der stillschweigenden Billigung der Staaten entsteht, gestattet, daß die Tätigkeit des betreffenden Staates in diesem Falle als innerstaatlich angesehen wird.

Insoweit wechselnde Anschauungen vorhergesehen werden können und die Entwicklung der Theorie in dieser Frage konstant zu sein scheint und heute vielleicht klarer in Erscheinung tritt als jemals seit der Geburt der Vereinigten Staaten, gewährt der Umstand, daß zu irgendeiner Zeit die Lösung einer besonderen Streitfrage laut Völkerrecht ausschließlich unter die Zuständigkeit bzw. Rechtsprechung *eines* Staates fällt, wenig Sicherheit, daß dies immer so aufgefaßt werden wird.

(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. I, S. 7, 8.)

Der Völkerfamilie ist das Leben und die Erfahrung des Individuums in seiner Beziehung zu dem Staate, dessen Angehöriger es ist, nicht gleichgültig. Beweise für dieses Interesse haben sich seit dem Ersten Weltkrieg in steigendem Maße gehäuft, und es spiegelt sich in den Verträgen, die jenen Konflikt beendeten, wider, besonders in den Bestimmungen, die zum Schutz der rassischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten bestimmt waren, welche die Gebiete gewisser Staaten bewohnen, und in den Bestimmungen des 13. Teiles des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919, betreffend Arbeitsfragen, sowohl als auch in Art. XXIII jenes Vertrages, der in die Völkerbundsatzung aufgenommen wurde.

(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. I, S. 38)

Die Art und das Ausmaß der Bewegungsfreiheit, die einem Staate in der Behandlung seiner eigenen Angehörigen zugestanden wird, wurde bereits am anderen Ort besprochen. Es hat sich gezeigt, daß gewisse Formen oder Grade einer harten Behandlung derartiger Einzelpersonen wegen ihrer unmittelbaren und ungünstigen Wirkung auf die Rechte und Interessen der Außenwelt internationale Bedeutung gewinnen können. Aus diesem Grunde wäre es wissenschaftlich unzutreffend, heute zu erklären, daß tyrannische Maßnahmen, Massenmorde oder religiöse Verfolgungen überhaupt keinen Bezug auf die außenpolitischen Beziehungen des Inhabers der Gebietshoheit haben, der sie sich zuschulden kommen ließ. Wenn gezeigt werden kann, daß derartige Handlungen unmittelbar und notwendigerweise für die Angehörigen eines bestimmten anderen Staates schädlich sind, dann kann Grund zum Einschreiten als gegeben erachtet werden. Die Völkergemeinschaft könnte ferner kollektiv auftreten und nicht ohne Grund behaupten, daß ein Staat, der solche Ausschreitungen gestattet, sich selbst unfähig macht, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, besonders soweit diese sich auf den Schutz von Leben und Eigentum von Ausländern innerhalb seines Gebietes beziehen.* Die Rechtfertigung des Einschreitens ist in jedem Fall klarerweise von einem überzeugenden Nachweis bedingt, daß tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der harten Behandlung, über die Beschwerde geführt wird, und dem fremden Staate, der diese abzuwenden versucht, besteht.

* Anmerkung: Seit dem Ersten Weltkriege ergaben sich vielerseits Beweise für ein internationales zu nennendes Interesse an Angelegenheiten, die man früher als ausschließlich unter die innerstaatlichen Belange des betreffenden Staates fallend betrachtet hat; gleichzeitig mit diesem Interesse ist auch eine zunehmende Bereitschaft zu erkennen, eine Verbindung zwi-

schen innerstaatlichen Mißbräuchen und der Aufrechterhaltung des Weltfriedens zu suchen und zu finden. Siehe Artikel XI der Völkerbund-Satzung, U.S. Treaty, Bd. III, 3339.
(Hyde, International Law, 2. durchgesehene Aufl., Bd. I, S. 249, 250)

Die internationale Besorgnis wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat sich in den letzten Jahren bedeutend verstärkt. Die Tatsache, daß eine derartige Besorgnis besteht, ist jedoch nichts Neues. England, Frankreich und Rußland intervenierten, um die Grausamkeiten der griechisch-türkischen Kriegsführung im Jahre 1827 zu beenden (Oppenheim, International Law, Bd. I, 3. Aufl. 1920, S.229).

Präsident *van Buren* intervenierte durch seinen Außenminister beim türkischen Sultan im Jahre 1840 für die verfolgten Juden von Damaskus und Rhodus (State Department Publications, Nr. 9, S. 153, 154).

Die Franzosen unternahmen eine militärische Intervention, um den religiösen Ausschreitungen im Libanon im Jahre 1861 Einhalt zu gebieten. (Bentwich, The League of Nations and Racial Persecutions in Germany, Bd. 19, Problems of Peace and War, 1934, S. 75).

Mehrere Nationen richteten Proteste an die Regierungen von Rußland und Rumänien wegen Pogromen und Greueltaten gegen Juden. Ähnliche Proteste wurden zugunsten der verfolgten christlichen Minderheiten an die türkische Regierung gerichtet. 1872 erhoben die Vereinigten Staaten, Deutschland und fünf andere Mächte Proteste gegenüber Rumänien, und die deutsche Regierung beteiligte sich an einer Vorstellung bei der Türkei wegen ähnlicher Verfolgungen im Jahre 1915 (Bentwich, a.a.O.).

1902 wurde der amerikanische Außenminister *John Hay* „im Namen der Menschlichkeit“ gegen Judenverfolgungen vorstellig und führte aus:

Unsere Regierung kann bei einem derartigen völkerrechtlichen Unrecht nicht stillschweigend zusehen.

In Zusammenhang mit dem Blutbad in Kishinew und anderen Massenmorden in Rußland im Jahre 1903 erklärte Präsident *Theodore Roosevelt*:

Trotzdem werden hin und wieder Verbrechen von solchem Ausmaß und solcher Scheußlichkeit begangen, daß uns der Gedanke kommt, ob es nicht unsere offenkundige Pflicht ist, wenigstens unsere Mißbilligung der Tat und unser Mitgefühl mit denen, die darunter zu leiden hatten, zum Ausdruck zu bringen. Nur ein ganz außerordentlicher Fall kann einen derartigen Schritt rechtfertigen Die Fälle, wo wir mit Waffengewalt eingreifen können, wie wir zur Abstellung der unerträglichen Zustände in Kuba eingegriffen haben, sind natürlich sehr selten.

(Botschaft des Präsidenten an den Kongreß, 1904)

Über das amerikanische Eingreifen in Kuba im Jahre 1898 sagte Präsident McKinley:

Erstens. Für die Sache der Menschlichkeit und um den Barbareien, dem Blutvergießen, dem Hunger und um dem schrecklichen Elend, das dort herrscht und das die Parteien in diesem Konflikt entweder nicht fähig oder nicht willens sind zu enden oder zu mildern, ein Ende zu setzen. Zu sagen, daß dies alles in einem anderen Land vor sich geht, das einem anderen Volk gehört, und daß es deshalb uns nichts angeht, ist keine Antwort. Es ist gerade unsere Pflicht, denn es spielt sich ja vor unserer Tür ab.

(Sonderbotschaft des Präsidenten vom 11. April 1898, Hyde, International Law, Bd. I, 2. Aufl., 1945, S. 259)

Der gleiche Grundsatz wurde schon 1878 von einem deutschen Rechtsgelehrten anerkannt, der schrieb:

Andere Staaten haben das Recht, im Namen des Völkerrechts einzugreifen, wenn die „Menschenrechte“ zum Nachteil einer einzelnen Rasse verletzt werden.

(J. K. Bluntschli, Professor der Rechte an der Univesität Heidelberg, Das moderne Völkerrecht der Civilisierten Staaten, 3. Aufl., 1878, S. 270)

Schließlich zitieren wir noch die Worte *Sir Hartley Shawcross'*, des englischen Hauptanklägers im Prozeß gegen Göring und Genossen:

Das Recht zur humanitären Intervention auf Grund der Menschenrechte, wenn diese von einem Staate derartig mit Füßen getreten werden, daß das Gefühl der Menschheit zutiefst verletzt wird, ist schon lange als Bestandteil des Völkerrechts betrachtet worden. Auch hier stellt das Statut lediglich eine Entwicklung eines bereits bestehenden Grundsatzes dar.

(IMT Urteil, S. 789, 790)

Wir sind der Ansicht, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß der Definition in K.R.Ges. 10 strikt auszulegen sind, so daß isolierte Fälle von Grausamkeit oder Verfolgung aus ihnen auszuschließen sind, gleichgültig, ob sie von Privatpersonen oder Regierungsbehörden begangen wurden. Nach unserer Auslegung stellt dieser Paragraph Verbrechen gegen deutsche Staatsangehörige nur dann unter Strafe, wenn der Beweis für die bewußte Teilnahme an systematischen, von der Regierung organisierten oder gebilligten Maßnahmen vorliegt, die Greuelthaten oder Verbrechen der in diesem Gesetz spezifizierten Art darstellen und gegen die Bevölkerung begangen wurden, oder die Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen darstellen.

Dergestalt beschränkt die Auslegung das Statut auf jenen Typus verbrecherischer Tätigkeit, die vor 1939 eine Angelegenheit von internationalem Belang war und auch heute noch ist. Ob diese Greuelthaten technisch Verstöße gegen Kriegsgesetz und Kriegsbrauch darstellen oder nicht, es waren Akte von solchem Ausmaß und solcher Böswilligkeit, und sie brachten den Frieden der Welt so offensichtlich in Gefahr, daß erachtet werden muß, daß sie den Charakter von Verletzungen des Völkerrechts erhielten. Dieser Grundsatz wurde vom Dritten Reich anerkannt, obwohl er von ihm mißbräuchlich angewandt wurde. Hitler hat seine anfänglichen Angriffshandlungen gegen die Tschechoslowakei ausdrücklich damit gerechtfertigt, daß die angebliche Verfolgung von Volksdeutschen durch die Regierung dieses Landes eine Angelegenheit von internationalem Belang sei, die ein Eingreifen Deutschlands erfordere. Die organisierte Verfolgung von Volksdeutschen durch die Tschechoslowakei im Sudetenland war eine Fiktion, die durch „bestellte“ Zwischenfälle unterstützt wurde. Aber der Grundsatz, auf welchen sich *Hitler* berief, war der gleiche, den wir eben anerkannten, nämlich daß von seiten einer Regierung organisierte rassistische Verfolgungen Verletzungen des Völkerrechts darstellen.

Als vornehmlichste Illustration eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach K.R. Ges. 10, das wegen seines Ausmaßes und seiner internationalen Rückwirkungen als eine Verletzung des Gemeinen Völkerrechts anerkannt worden ist, führen wir den Völkermord an, dem wir bald unsere volle Aufmerksamkeit schenken werden. Eine kürzlich angenommene EntschlieÙung der Generalversammlung der Vereinten Nationen lautet auszugsweise folgendermaßen:

Völkermord (genocide) ist die Leugnung der Daseinsberechtigung ganzer Menschengruppen, wie der Menschenmord die Leugnung des Lebensrechtes einzelner Menschen ist; eine derartige Leugnung der Existenzberechtigung erschüttert das Gewissen der Menschheit und fügt der Menschheit große Verluste an kulturellen und anderen Beiträgen dieser Menschengruppen zu und widerspricht dem Sittengesetz und dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen.

Durch die teilweise oder vollständige Vernichtung rassistischer, religiöser, politischer und anderer Gruppen, wurde das Verbrechen des Völkermordes in vielen Fällen begangen. Die Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes ist eine internationale Angelegenheit. Die Generalversammlung bekräftigt daher, daß Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist und von der zivilisierten Welt verurteilt wird und daß für dessen Begehung Haupttäter und Mittäter- seien es Privatpersonen, öffentliche Beamte oder Staatsmänner und ganz gleich, ob das Verbrechen aus religiösen, rassistischen, politischen oder anderen Gründen begangen wurde - strafbar sind.

(Journal of die United Nations, Nr. 58, Supp. A-C/P/.V 55, S. 485;

Political Science Quarterly, März 1947, Jahrgang LXII Nr. 1, S. 3)

Die Generalversammlung ist zwar keine internationale gesetzgebende Körperschaft, aber sie ist das maßgebendste gegenwärtig bestehende Organ für die Auslegung der Weltmeinung. Ihre Anerkennung des Völ-

kermords als völkerrechtliches Verbrechen ist ein schlüssiger Beweis für diese Tatsache. Wir billigen ihre Schlüsse und machen sie uns zu eigen. Ob der Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit auf kodifiziertem oder auf Gemeinem Völkerrecht beruht oder, wie wir glauben, auf beiden, wir finden, daß Personen, die wegen derartiger Verbrechen vor Gericht gestellt werden, keine Ungerechtigkeit angehtan wird. Man kann sie dafür verantwortlich machen, daß sie wußten, daß derartige Handlungen Unrecht waren und daß sie zum Zeitpunkt der Begehung strafbar waren.

Die Angeklagten behaupten, daß sie nicht für schuldig erkannt werden sollten, weil sie im Rahmen und auf Grund deutscher Gesetze und Verordnungen handelten. Was Verbrechen gegen die Menschlichkeit anbelangt, sieht KR.Ges. 10 Bestrafung vor, gleichgültig, ob diese Randalungen die innerstaatlichen Gesetze des Landes, in dem sie begangen wurden, verletzen oder nicht (K.R.Ges. 10, Art. II, 1 c). Dieses Gesetz bestimmt außerdem:

die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

(K.R. -

Ges. 10. Art. II, 4 b)

Die oben genannten Bestimmungen geben ausreichend, wenn auch nicht vollständig, Antwort auf die Behauptung der Angeklagten. Das Argument, daß eine Befolgung der deutschen Gesetze eine Verteidigung gegen die Beschuldigung darstellt, beruht auf einer irrigen Auffassung von vier grundlegenden Theorie, die unserem gesamten Verfahren zugrunde liegt. Die Nürnberger Gerichtshöfe sind keine deutschen Gerichte. Sie setzen nicht deutsches Recht durch. Die Beschuldigungen gründen sich nicht auf eine Verletzung des deutschen Rechts durch die Angeklagten. Im Gegenteil, die Jurisdiktion dieses Gerichtshofes gründet sich auf internationaler Autorität. Er setzt das Recht durch, das im Statut und im K.R.Ges. 10 niedergelegt ist; im Rahmen der Grenzen der ihm übertragenen Macht setzt er das Völkerrecht als jedem deutschen Gesetz oder Erlaß überlegenes Recht durch. Es ist wohl richtig, wenn die Angeklagten behaupten, daß die deutschen Gerichte im Dritten Reich dem deutschen Recht Folge leisten mußten (das heißt, dem Ausdruck des Willens von *Hitler*), selbst wenn es dem Völkerrecht widersprach. Aber eine derartige Beschränkung kann für diesen Gerichtshof nicht gelten. Wir haben hier das oberste materielle Recht und dazu einen Gerichtshof, der ermächtigt und verpflichtet ist, es ungeachtet der damit unvereinbaren Bestimmungen innerstaatlicher deutscher Gesetze anzuwenden. Der Kern der Anklage in diesem Fall besteht ja gerade darin, daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte natio-

nalsozialistische Rechtssystem also solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mittäterschaft bedeutet. Wir haben darauf hingewiesen, daß Teilnahme von seiten der Regierung ein materielles Tatbestandselement des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ist. Nur wenn offizielle Organe der Hoheitsgewalt an den Greueln und Verfolgungen teilhatten, nahmen derartige Verbrechen internationales Ausmaß an. Man kann kaum sagen, daß Regierungsteilnahme, deren Nachweis für eine Verurteilung erforderlich ist, auch eine Verteidigung gegenüber der Beschuldigung darstellen kann.

Es ist wesentlich, die folgenden Tatsachen offen zu erkennen. Die gesetzgeberischen Erlasse des Kontrollrates, die Form der Anklageschrift und das Rechtsverfahren, das diesem Gerichtshof vorgeschrieben wurde, werden nicht von den üblichen Bestimmungen des amerikanischen Strafgesetzes und Strafverfahrens beherrscht. Obwohl sich dieser Gerichtshof aus amerikanischen Richtern zusammensetzt, die im System und in den Regeln des Common Law geschult sind, tagt er doch auf Grund internationaler Autorität und kann sich nur von den breiten Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen, die jeder zivilisierten Auffassung von Gesetz und gesetzlichen Verfahren zugrunde liegen.

Keiner der Angeklagten ist in der Anklageschrift der Ermordung oder der Mißhandlung irgendeiner bestimmten Person beschuldigt. Wäre dies der Fall, dann würde die Anklageschrift ohne Zweifel das angebliche Opfer nennen. Einfacher Mord und Einzelfälle von Greueln bilden nicht den Anklagepunkt für die Beschuldigung. Die Angeklagten sind solch unermeßlicher Verbrechen beschuldigt, daß bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen. Die Akten über diesen Prozeß sind übervoll von Beweisen für verbrecherische Einzelhandlungen, die jedoch nicht die Verbrechen sind, wegen denen die Anklageschrift Beschuldigungen erhebt. Sie geben Beweis für die vorsätzliche Teilnahme der Angeklagten und dienen zur Erläuterung der Art und Wirkung der größeren Verbrechen, deren sie in der Anklageschrift beschuldigt werden. So kommt es, daß es nicht nur notwendig, sondern richtig war, die Anklageschrift anscheinend allgemein zu halten. Eine Anklage, die nach Art der Übung des Common Law in Einzelheiten gegangen wäre, hätte niemals innerhalb möglicher Grenzen den allgemei-

nen Charakter der Vergehen umschreiben können, deren diese Angeklagten hier beschuldigt sind.

Die Anklagebehörde hat Beweismaterial über Taten vorgebracht, die vor Ausbruch des Krieges 1939 begangen wurden. Einige dieser Taten sind erheblich für die Beschuldigungen in den Anklagepunkten 2, 3 und 4, aber wie die Anklagebehörde ausgeführt hat, „wird keine dieser Handlungen als Einzelvergehen in dieser Anklageschrift zur Last gelegt“. Wir betrachten die Frage von Schuld oder Unschuld nach Ausbruch des Krieges gemäß der ausdrücklichen zeitlichen Begrenzungen, die in den Anklagepunkten 2, 3 und 4 dieser Anklageschrift festgelegt sind. Bei der Beurteilung des Verhaltens der einzelnen Angeklagten auf Grund von K.R.Ges. 10 leitet uns auch Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes, der festsetzt, daß jemand der Begehung eines Verbrechens nach Abs. 1 des Art. II schuldig ist, wenn er „a) Täter oder b) Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens war, es befohlen oder angestiftet hat, oder c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat, oder d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat, oder e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand ...“. Ehe wir in die Betrachtung der fortschreitenden Entartung des Rechtssystems unter der Naziherrschaft eintreten, ist zu bemerken, daß mindestens auf dem Papier die Deutschen während der Weimarer Republik ein zivilisiertes und aufgeklärtes Rechtswesen entwickelt hatten. Einige Beispiele werden genügen. Das Recht, Richter zu ernennen, und die Unabhängigkeit der Richter wurden von den einzelnen Staaten innerhalb des Reiches eifersüchtig gehütet. Das deutsche Strafgesetzbuch erklärte folgende Akte für verbrecherisch:

Die Annahme von Bestechungen oder Geschenken zum Zweck der Beeinflussung seiner Entscheidung durch einen Richter. (§ 334)

Amtshandlung eines Beamten, der sich bei der Führung oder Entscheidung eines Falles vorsätzlich der Beugung des Rechts zum Nachteil einer Partei schuldig macht. (§ 336)

Erpressung eines Geständnisses unter Zwang. (§ 343)

Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe entzieht. (§ 346)

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet ... oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt ... (§ 357)

Die Weimarer Verfassung sah vor, daß

die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. (Artikel 4).

Die Verfassung garantierte außerdem allen Deutschen:

Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 109);

Staatsbürgerschaft, Freizügigkeit und das Recht, auszuwandern (Artikel 110, 111, 112);

Persönliche Freiheit (Artikel 114);

Redefreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit (Artikel 118, 123 und 124);

Das Recht auf angemessene Entschädigung im Falle einer Enteignung (Artikel 153);

Aktives und passives Erbrecht (Artikel 154).

In der Weimarer Verfassung lagen jedoch die Keime für die Krankheit, an der sie zugrunde ging. Artikel 48 der Verfassung sah vor:

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anordnungen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Eine Durchsicht des Beweismaterials zeigt, daß im wesentlichen jeder Rechtsgrundsatz, der in den oben erwähnten Gesetzen und Verfassungsbestimmungen festgelegt war, nach 1933 durch das *Hitler-Regime* verletzt wurde.

Der erste Schritt auf dem Weg zum Absolutismus war notwendigerweise die Übernahme und Festigung der Macht. Es wurde als wesentlich erachtet, der Regierung die Vollmacht zur Einführung von Gesetzen durch Erlasse, ungehindert durch die Beschränkungen der Weimarer Republik, durch den Reichstag oder durch unabhängige Aktionen der verschiedenen deutschen Länder, zu geben. Zu diesem Zweck wurde am 28. Februar 1933 eine Verordnung erlassen, die die Unterschrift des Präsidenten *von Hindenburg*, des Kanzlers *Hitler*, des Reichsinnenministers *Frick* und des Reichsjustizministers *Gürtner* trägt. Dieses Gesetz hob, kurz gesagt, ausdrücklich die Bestimmungen der Weimarer Verfassung auf, welche persönliche Freiheit, Redefreiheit, Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis, Freiheit von Durchsuchungen und die Unverletzlichkeit der Eigentumsrechte gewährleisteten. Das

Gesetz bestimmt weiterhin, daß die Reichsregierung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit vorübergehend die Macht der höchsten Staatsgewalt übernehmen könne. In der Präambel hieß es, daß die Verordnung „auf Grund von Artikel 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung“ erlassen wurde. Das ist der Artikel, auf den wir gerade verwiesen haben, der den Reichspräsidenten bevollmächtigte, eben jene Bestimmungen aufzuheben, die dann tatsächlich durch die *Hitler-Verordnung* vom 28. Februar gestrichen wurden. Die Verordnung wurde am 24. März 1933 durch einen Gesetzgebungsakt eines eingeschüchterten Reichstages verstärkt. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes wurde in raffinierter Weise ein doppelter Zweck verfolgt. Es bestimmte, daß „von der Regierung beschlossene Gesetze von der Verfassung abweichen können“, machte dabei aber nicht halt; es bestimmte weiter, daß „Reichsgesetze von der Regierung erlassen werden können *außerhalb des verfassungsmäßig festgelegten Verfahrens*“. Wir zitieren auszugsweise:

Artikel 1: Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel: 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3: ... Die Artikel 68-77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Obwohl das Ermächtigungsgesetz ausdrücklich nur einen kleinen Teil der Verfassung aufhob, machte dieser aufgehobene Teil doch den Weg frei für die Aufhebung der übrigen Verfassung, im Falle „die Regierung“ Verordnungen erlassen sollte. Am 14. Juli 1933 wurde ein Gesetz angenommen, welches die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) zur einzigen politischen Partei erklärte und die Weiterführung oder Neubegründung jeder anderen politischen Partei als verbrecherisch bezeichnete (IMT-Urteilsbegründung, S. 198). So hatte man eine doppelte Sicherung, daß alle danach vom Reichstag erlassenen Gesetze dem Willen der Regierung entsprechen würden. Obwohl die Art und Weise, wie das Hitler-Regime zur Macht kam, mit Ungesetzlichkeit und Zwang befleckt war, wurde die dergestalt ergriffene Macht später doch gefestigt, und das Regime erhielt danach die organisierte Unterstützung des deutschen Volkes und die Anerkennung fremder Mächte. Am 30. Januar 1934, zehn Monate nach dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes und kurz, nach der Reichstagswahl vom 12. November 1933, erließ der Reichstag einstimmig ein Gesetz, welches bestimmte, daß die „Hoheitsrechte der Länder auf das Reich

übergehen", und welches weiter bestimmte, daß „die Reichsregierung neues Verfassungsrecht setzen kann". Das Gesetz wurde, wie üblich, von Reichspräsident *von Hindenburg*, Reichskanzler *Hitler* und Minister *Frick* unterzeichnet. Die Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes wurden durch Reichstagsakte vom 30. Januar 1937 und noch einmal vom 30. Januar 1939 in ihrer Geltungsdauer verlängert.

Am 14. Juni 1942 stellte *Dr. Lammers*, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, fest, daß sie „betonen wollten, daß der Führer und das Reichskabinett nicht von der gesetzgeberischen Macht ausgeschlossen werden sollten".

Das Verhalten der Angeklagten muß im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges gesehen werden und muß so, wie es sich im Rahmen des Strafrechts und Rechtssystems des Dritten Reiches bewegte, bewertet werden. Wir werden deshalb als nächstes die rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgänge betrachten, auf Grund deren das gesamte Rechtssystem in ein Werkzeug zur Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, zur Ausrottung jeder dagegen bestehenden Opposition sowie zur Förderung von Plänen für einen Angriffskrieg und für Weltoberung umgewandelt wurde. Obwohl die Taten selbst, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, nach September 1939 begangen wurden, wird das Beweismaterial, das wir jetzt zu betrachten haben, die Bedingungen klar machen, unter welchen die Angeklagten handelten, und es wird zeigen, daß auf ihrer Seite Wissen, Absicht und Beweggründe vorhanden waren, denn einige Angeklagte spielten während der Zeit der Vorbereitung eine führende Rolle bei der Formung des Rechtssystems, dessen sie sich später bedienten.

Ab 1933 entwickelten sich nebeneinander zwei Methoden, durch die das Justizministerium und die Gerichte für terroristische Funktionen zur Unterstützung des Naziregimes ausgerüstet wurden. Durch die erste wurde den Gerichten eine immer weitergehende Macht über Leben und Tod anvertraut. Durch die zweite wurden die Strafgesetze in so umfassender und unbestimmter Ausdrucksweise erweitert, daß die Richter den größtmöglichen Spielraum bei der Wahl der anzuwendenden Gesetze und bei der Auslegung eines Gesetzes in einem gegebenen Fall erhielten. Im Jahr 1933 wurde durch das „Gesetz zur Abwehr politischer Gewalten" die Todesstrafe zulässig, wenn auch nicht zwingend, für eine Anzahl von Verbrechen, „wo bisher mildere Strafen angedroht sind" (4. April 1933).

Am 24. April 1934 wurde die Definition des Hochverrats weitgehend ausgedehnt und in vielen Fällen die Todesstrafe zulässig, wenn auch nicht zwingend. Die Art, in welcher dieses Gesetz angewandt wurde, gibt ihm seine große Bedeutung. Die folgenden Bestimmungen erläutern u.a. die Reichweite des abgeänderten Gesetzes und des den Richtern zugestandenen Ermessens:

§ 83 Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet. Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder ...

§ 3 auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Funktelegraphie oder Funktelephonie gerichtet war oder

§ 4 im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

Am 20. Dezember 1934 erließ die Regierung folgendes Gesetz: „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“, welches u.a. folgende Bestimmungen enthält:

Artikel 1 § 1 (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 2 (1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

Einen entscheidenden Schritt bedeutete das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“, das am 28. Juni 1935 von *Adolf Hitler* als Führer und Reichskanzler und *Dr. Gürtner* als Reichsjustizminister erlassen wurde. § 2 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

§ 2 Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Im wesentlichen stellte dieses Edikt eine vollständige Verwerfung der Regel dar, daß strafrechtliche Gesetze eindeutig und bestimmt sein sollen, und es überließ dem Richter einen weiten Raum für sein Gutdünken, in dem parteipolitische Ideologien und Einflüsse an die Stelle der Herrschaft des Rechts als Leitstern für die richterliche Entscheidung treten.

§ 90 f) des Strafgesetzbuches bestimmte in seiner Fassung vom 24. April 1934:

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Diese Gesetzesstelle wurde am 20. September 1944 wie folgt abgeändert:

In besonders schweren Fällen ist gegen einen Deutschen auf Todesstrafe zu erkennen.

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde bestimmt:

Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde bestimmt:

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann.

Ein Gesetz vom 1. Dezember 1936 bestimmte u.a. folgendes:

§ 1 (1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslands verschiebt oder im Ausland stehenläßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Am 17. August 1938, über ein Jahr vor der Invasion auf Polen, wurde u.a. eine Verordnung gegen die Zersetzung der Wehrkraft verkündet. Sie bestimmte u.a.:

§ 5 (1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht...

Nach dieser Verordnung war die Todesstrafe obligatorisch. Durch die Verordnung vom 1. September 1939 wurden die Ohren des deutschen Volkes verstopft, damit es nicht die Wahrheit hören konnte:

§ 1 Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2 Wer Nachrichters ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

Es ist wichtig dabei zu beachten, daß die Entscheidung über das Strafmaß dem Gericht anheimgestellt wurde.

Am 5. September 1939 wurde durch die Verordnung gegen Volksschädlinge bestimmt, daß Plünderung im freigemachten Gebiet mit Erhängen bestraft werden konnte. Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen sind von Bedeutung wegen der willkürlichen Art und Weise, in der die Verordnung von den Gerichten ausgelegt und angewendet wurde. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 2 Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3 Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4 Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

Am 25. November 1939 wurde die Todesstrafe zugelassen als Bestrafung für vorsätzliche oder fahrlässige Wehrmittelbeschädigung und dergleichen, wenn dieselbe die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht gefährdete. Die Todesstrafe war ferner zulässig, wenn das ordnungs-

mäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebes „gestört oder gefährdet“ würde. (RGBl, 1939 I S. 231)

Am 5. Dezember 1939 wurde die Todesstrafe für verschiedene Gewaltverbrechen zugelassen, und es wurde bestimmt, daß „dieser Erlaß auch auf Verbrechen, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, anwendbar ist“.

Am 4. September 1941 wurde das Strafgesetzbuch ergänzt und geändert, um die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher zu ermöglichen, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“. Das Gesetz wurde von *Adolf Hitler* und von dem Angeklagten *Dr. Schlegelberger* als geschäftsführendem Reichsjustizminister unterzeichnet. Durch die Verordnung vom 5. Mai 1944 wurden die Richter im wesentlichen von allen Beschränkungen bezüglich des anzuwendenden Strafmaßes in Strafsachen befreit. Die Verordnung lautet folgendermaßen:

Bei allen Tätern, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet haben, kann unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens die Strafe bis zur Höchstgrenze der angedrohten Straftat erhöht oder auf zeitliches oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht. Das gleiche gilt für alle fahrlässigen strafbaren Handlungen, durch die ein besonders schwerer Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet wurde.

Am 20. August 1942 verkündete *Hitler* den berüchtigten Erlaß, der den Höhepunkt seines systematischen Feldzuges zur Umwandlung des deutschen Justizsystems in ein Instrument der NSDAP kennzeichnet. Der Erlaß lautet folgendermaßen:

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir angeführt haben, waren nur einzelne Schritte in dem Prozeß sich steigernder Schärfe des Strafrechts und in der Entwicklung dehnbarer Begriffe bei der Definition von Verbrechen. Das letztere trat besonders offen in den Gesetzen hervor, die „das gesunde Volksempfinden“, Verbrechen durch Analogie und Zersetzung der Wehrkraft des Volkes betrafen. Anstelle der

Herrschaft des Rechtes wurde dort die Herrschaft der nationalsozialistischen Weltanschauung als Leitstern für die richterliche Tätigkeit gesetzt.

Die drakonischen Gesetze, auf die wir uns bezogen haben, waren ihrem Wortlaut nach allgemein anzuwenden. Die Benachteiligungen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen finden sich nicht im Text, sondern in der Anwendung des Textes.

Die Nazis waren jedoch nicht zufriedengestellt mit Gesetzen nichtdiskriminierenden Charakters, selbst angesichts der diskriminierenden Art und Weise, in der sie durchgeführt wurden. Gleichlaufend mit der Entwicklung dieser Gesetze und Verordnungen entstand ein weiterer Komplex von materiellem Recht, der ausdrücklich Unterschiede gegenüber Minderheiten festlegte, sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Reiches, und der die Grundlage für rassische, religiöse und politische Verfolgung in weitem Maße bildete.

Am 7. April 1933 bestimmte ein Gesetz der Reichsregierung u.a.:

§ 2 Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I S. 172) nichtarischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

§ 3 Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

Dieses Gesetz wurde auf Grund richterlicher Verfügungsgewalt angewendet. Die Tatsache, daß die Genehmigung zur Ausübung der Anwaltspraxis entzogen worden war, wurde auch als Grund für die Annullierung von Arbeitsverträgen und Mietsverträgen für Kanzleien angegeben.

Am 15. September 1935 erließ der Reichstag das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Wir zitieren:

§ 1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

(Siehe auch Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes; RGBl. 1935 I S. 19)

Durch andere, von Zeit zu Zeit abgeänderte Gesetze wurden Nichtarier fast vollständig aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet. Die An-

zahl der Nichtarier in Schulen und höheren Bildungsinstituten wurde beschränkt (RGBl. 1933 I S. 225). Juden wurden vom Erbhofgesetz ausgeschlossen (RGBl. 1933 I S. 683). Jüdische Kultusgemeinden wurden unter Aufsicht gestellt (RGBl. 1938 I S. 338). Juden wurden von gewissen Industrieunternehmungen ausgeschlossen, und ihre Rechte als Mieter wurden beschränkt (RGBl. 1939 I S. 864). Durch Verordnung vom 2. November 1942 wurde bestimmt:

§ 1 Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2 Ein Jude verliert die Protektoratsangehörigkeit,
a) wenn er bei Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

und durch Verordnung vom 25. November 1941 war bestimmt:

§ 3 Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

§ 8 Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (des Reichsführers SS). Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1941 „über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ kennzeichnet vielleicht die äußerste Grenze, bis zu welcher die Nazi-Regierung ihre mittels Gesetzen und Verordnungen geführte Verfolgung rassischer und religiöser Minderheiten vortrieb, aber sie führt auch ein anderes Element von großer Bedeutung ein. Wir nehmen hier Bezug auf die Ausdehnung deutscher Gesetze auf besetztes Gebiet, auf angeblich annektiertes Gebiet, und auf das Gebiet des sogenannten Protektorates. Die Verordnung bestimmt:

I. (1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.

(4) Sie werden mit dem Tode, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, 1. ...

3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine vom den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;

4. wenn sie die Begehung einer nach Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1 bis 3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erboten oder ein solches Anerbieten annehmen, oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Verbrechen zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde (der dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten).

II. Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

III. ... (2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

XIV. (1) Die Vorschriften der Ziffern I-IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben. ...

Man beachte, daß der Titel dieser Verordnung auf „Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ Bezug nimmt, daß aber Abschnitt XIV die Verordnungen auch auf Taten von Polen und Juden innerhalb irgendeines Teiles des Deutschen Reiches anwendbar macht, wenn sie am 1. September 1939 ihren Wohnsitz innerhalb des früheren polnischen Staates hatten. Dieser Abschnitt wurde von den Gerichten wiederholt bei der Strafverfolgung von Polen angewandt.

Es wurde eine 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlassen, die die steigende Härte beleuchtet, durch welche die Regierung versuchte, unter dem Druck der immer ungünstiger werdenden militärischen Lage eine „Lösung der Judenfrage“ zu finden. Diese Verordnung, datiert vom 1. Juli 1943, bestimmt:

§ 1 (1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGB1. I S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2 (1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

§ 3 Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

Durch § 4 wurde bestimmt, daß die Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren für den Bereich der deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit gilt. Die Nazis haben nicht nur besonders diskriminierende Gesetze gegen Polen, Juden und politische Minderheiten erlassen, sie haben auch diskriminierende Gesetze zugunsten von Parteimitgliedern erlassen. Durch Verordnung vom 17. Oktober 1939 wurde bestimmt, daß für das Gebiet des Großdeutschen Reiches ... eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingerichtet wird für:

1. die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS,
2. die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen höheren SS- und Polizeiführer, die über die in den Nr. 3-6 bezeichneten Verbände Befehlsgewalt besitzen,
3. die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
4. die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, einschließlich ihrer Verstärkungen,
5. die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
6. die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

Am 12. März. 1938 drang die deutsche Wehrmacht in Österreich ein. Die dabei angewandten Methoden „waren die eines Angreifers“. (IMT-Urteil, S. 216.) Am nächsten Tage wurde Österreich in das Deutsche Reich eingegliedert. Als Ergebnis des Münchener Paktes vom 29. September 1938 und der angedrohten Invasion wurde die Tschechoslowakei gezwungen, das Sudetenland an Deutschland abzutreten (IMT-Urteil, S. 219), und am 16. März. 1939 wurden Böhmen und Mähren als Protektorat in das Reich eingegliedert. Am 1. September 1939 begann die Invasion Polens; es wurde sodann besetzt; späterhin besetzte Deutschland mit militärischer Gewalt ganz oder teilweise Dänemark, Norwegen, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Jugoslawien, Griechenland und Rußland. Diese Besetzungen und Annexionen lieferten das Motiv für eine Ausdehnung der drakonischen und diskriminierenden deutschen Gesetze, die im Altreich in Kraft gesetzt worden waren, auf viele Gebiete außerhalb des Altreiches. Durch Erlaß vom 14. April 1939 wurde bestimmt:

- Artikel II § 6 (2) Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit wegen der Straftaten,
- a) auf die das deutsche Strafrecht Anwendung findet,

b) die im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Privatklage erhebt.

§ 7 Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren ist gegenüber den Gerichten des Protektorats eine ausschließliche, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die oben erwähnte Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 wurde anwendbar gemacht „im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind“.

Eine Verordnung vom 25. November 1939 über Wehrmittelbeschädigung schreibt u.a. vor:

§ 2 Wer das ordnungsgemäße Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebes dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 6 Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 dieser Verordnung gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Die „Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechtes vom 6. Mai 1940“ bestimmt teilweise folgendes:

§ 4 ... Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht.

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes, als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder die er gegen den Träger eines deutschen Amtes, des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;

2. Hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich ... (RGBl. 1940 S.754).

§ 153 a ... Eine Tat, die ein Ausländer im Ausland begeht, verfolgt der Staatsanwalt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn wegen derselben Tat im Ausland schon die Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel (RGBl. 1940 S. 754).

Die erwähnte Verordnung vom 25. November 1941 über die Beschlagnahme jüdischen Vermögens wurde auch im Protektorat Böhmen und Mähren und den eingegliederten Ostgebieten zur Anwendung gebracht. Ganz besonders bezeichnend war diesbezüglich das Gesetz gegen Polen und Juden, das bereits in anderem Zusammenhang zitiert wurde. Die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, die oben erwähnt wurde, wurde in ihrer Gültigkeit ebenfalls auf das Protektorat Böhmen und Mähren „für den Bereich der

deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit" ausgedehnt. Sie wurde auch in Anwendung gebracht auf Juden, „die Staatsbürger des Protektorats sind" (Abschnitt IV).

Bis jetzt haben wir von dem materiellen Strafrecht und seiner Ausdehnung auf besetzte und annektierte Gebiete Kenntnis genommen, aber die Gesetze wendeten sich nicht selbst an. Um die mit dem Angriffskrieg verfolgten Ziele, die Ausschaltung politischer Opposition und die Ausrottung der Juden in ganz Europa durchzusetzen, wurde es für notwendig erachtet, das Justizministerium und das gesamte Gerichtssystem zur Durchführung der Strafgesetze in Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung einzusetzen.

Durch Verordnung vom 21. März 1933 wurden Sondergerichte im Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts errichtet. Ihre Zuständigkeit wurde mit großer Schnelligkeit erweitert. Sie schloß die Verhandlung von Fällen ein, die sich gemäß der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung ergaben. Die Verordnung vom 21. Mai 1933 bestimmte teilweise folgendes:

§ 3 (1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

...

§ 9 (1) Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.

...

§ 10 Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 11 Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.

...

§ 12 (4) Die Ladungsfrist (§ 217 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden (RGBl. 1933 I S. 136).

§ 13 Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 14 Das Sondergericht hat in der Sache auch darin zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Falle nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 16 (1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen (RGBl. 19331 S. 136).

Die Sondergerichte wurden auch für Sachen, die unter das Gesetz vom 4. April 1933 zur Abwehr politischer Gewalttaten fielen und in denen die Todesstrafe verhängt werden konnte, für zuständig erklärt. Am 1. September 1939 wurde den Sondergerichten für Sachen, die unter die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen fielen, die Zuständigkeit verliehen und in bestimmten Fällen die Todesstrafe als zulässig erklärt. Am 5. September 1939 wurde die Zuständigkeit des Sondergerichts auf Fälle von Plünderung ausgedehnt und die Todesstrafe als zulässig erklärt. Ihre Zuständigkeit wurde auch auf strafbare Handlungen ausgedehnt, die unter Ausnutzung der kriegsbedingten Zustände begangen wurden. Die Verordnung bestimmt weiter:

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat getroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage tritt (RGBl. 1939 I S. 1679).

Am 21. Februar 1940 wurde den Sondergerichten ausdrücklich die Zuständigkeit verliehen für:

1. Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934,
2. Verbrechen nach § 239 a) des Reichsstrafgesetzbuches und nach dem Gesetz gegen Straßerraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938,
3. Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939,
4. Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939,
5. Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939,
6. Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. 19401 S. 405).

Die Verordnung bestimmte weiter:

(1) Das Sondergericht ist auch für andere Verbrechen und Vergehen zuständig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung ist, daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist. (§ 14, oben)

(1) In allen Verfahren vor dem Sondergericht muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage tritt.

(2) In anderen Fällen beträgt die Ladungsfrist (§§ 217, 218 der Reichsstrafprozeßordnung) 24 Stunden. (§ 23 (1), (2), oben)

(1) Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Lastgelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Gehört jedoch die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes, so verweist das Sondergericht die Sache durch Beschluß an dieses Gericht; § 270 Absatz 2 der Reichsstrafprozeßordnung gilt entsprechend. (§ 25 (1), oben)

(1) Gegen Entscheidungen des Sondergerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. (§ 26 (1), oben)

Gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters der Strafkammer und des Sondergerichts kann der Oberreichssanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist. (§ 34, oben)

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird beim Reichsgericht schriftlich eingelegt. Dieses entscheidet über sie auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil; es kann mit Zustimmung des Oberreichsanwalts auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden.

2. Das Reichsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Es kann bereits vor der Entscheidung aber die Nichtigkeitsbeschwerde Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl erlassen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet hierüber vorbehaltlich der Vorschrift des § 124 Absatz 3 der Reichsstrafprozeßordnung der Strafsenat in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers. (§ 35 (1), (2), oben, RGBl. 1940 I S. 405)

Die Eile, mit welcher die Sondergerichte handelten, ist von Bedeutung. Angesichts der Überlastung der Sondergerichte ordnete Freisler im Auftrage des Justizministers an: „In der Regel ist ein Sondergericht als überlastet anzusehen, wenn der Anfall von neuen Anklageschriften für den Monatsdurchschnitt die Zahl 40 überschreitet.“

Die oben erwähnte Polen- und Judenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 bestimmte:

IV. Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V. (1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter,

VI. (1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

VII. Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VII. ... (2) Im Vorverfahren kann auch der Staatsanwalt die Verhaftung und die sonst zulässigen Zwangsmittel anordnen.

IX. Polen und Juden werden im Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf unwahre, uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften aber Meineid und Falsch eid sinngemäß Anwendung.

X.(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

XI. Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII. Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechtes abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

XV. Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums. (RGBl. 1941 I S. 759)

Man sieht, daß die Verfahrensvorschriften in demselben Maße summarischer und enger wurden, in dem die militärische Lage kritischer wurde.

Eine sehr wesentliche Entwicklung in der Nazifizierung des Justizsystems war die Errichtung des „Volksgerichts“, das in eine Anzahl von Senaten unterteilt war. Wir zitieren:

Nachdem das Reichsgericht drei oder vier Angeklagte, die man der Mittäterschaft beim Brand des Reichstages bezichtigte, freigesprochen hatte, entzog man ihm die Rechtsprechung über Hochverratsfälle und übertrug sie einem neu errichteten „Volksgerichtshof“, der aus zwei Richtern und fünf Parteifunktionären bestand. (IMT-Urteil, S. 198 deutscher Text, S. 179 englischer Text)

Das Gesetz vom 24. April 1934, welches die höchst elastischen Definitionen von Hochverrat aufstellte, setzte auch einen neuen Justizapparat zu seiner Durchführung ein.

Artikel 111 § 1 (1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverrats-sachen wird der Volksgerichtshof gebildet

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden. (RGBl. 1934 I S.341).

Artikel III § 3 bestimmt, daß „der Volksgerichtshof zuständig ist für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats ...“ und in den anderen besonders bezeichneten Fällen.

Artikel III § 3 (2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

...

§ 5 (2) Gegen die Entscheidung des Volksgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Am 1. Dezember 1936 wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes auf Vergehen gegen das oben erwähnte Wirtschaftssabotagegesetz ausgedehnt.

Am 14. April 1939 wurde dieses System auf Böhmen und Mähren ausgedehnt. Wir zitieren:

2. Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren üben ferner das Reichsgericht und der Volksgerichtshof aus. (RGBl. 1939 I S. 752)

Der Zuständigkeitsbereich wurde folgendermaßen definiert:

§ 6(1) Der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren unterstehen die deutschen Staatsangehörigen.

(2) Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit wegen der Straftaten,

1. auf die das deutsche Strafrecht Anwendung findet,

2. die im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Privatklage erhebt.

Artikel 7 Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren ist gegenüber den Gerichten des Protektorats eine ausschließende, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Artikel 8 Die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren sprechen Recht im Namen des deutschen Volkes. (RGBl. 1939 I S. 752)

Das Gesetz vom 16. September 1939 erließ Bestimmungen über den außerordentlichen Einspruch gegen rechtskräftige Urteile. Wir zitieren auszugsweise:

Artikel II § 3 (1) Gegen rechtskräftige Urteile in Strafsachen kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch erheben, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält.

(2) Auf Grund des Einspruches entscheidet der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts in der Sache von neuem.

(3) Ist das Urteil vom Volksgerichtshof erlassen, so steht der Einspruch dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, die Entscheidung dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofes zu. Dasselbe gilt bei Urteilen des Ober-

landesgerichts in einer Strafsache, die der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht abgegeben oder der Volksgerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überwiesen hat.

...

§ 5 (1) Der Besondere Senat des Volksgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. (RGBI. 1939 I S. 1841)

Am 21. Februar 1940 wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes neu umschrieben, und zwar wiederum ausgedehnt, so daß sie sich nun auch auf Hochverrat, Landesverrät, schwere Fälle von Wehrmittelbeschädigung, Unterlassung der Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens, Verbrechen nach Artikel V (1) der Verordnung vom 28. Februar 1933 zum Schutze von Volk und Staat, Verbrechen der Wirtschaftssabotage, Verbrechen der Wehrkraftersetzung und andere erstreckte.

Am 6. Mai 1940 wurde eine weitgefaßte Verordnung betreffend die Zuständigkeit deutscher Gerichte für „das Gebiet des Großdeutschen Reiches“ erlassen. Die Verordnung bestimmte:

Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht. Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatortes nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist. (RGBI. 1940 I S. 754, Art 1 § 3)

§ 4 Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

Für eine von einem Ausländer im Inland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatortes mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder

2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder

3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

Unabhängig von dem Recht des Tatortes gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Inland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes, als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder die er gegen den Träger eines deutschen Amtes, des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;

2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich.

und in bestimmten Fällen.

Gewisse weitere Bestimmungen, welche die Rechte der Angeklagten eng berühren, verdienen besondere Erwähnung.

§ 10 Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 11 Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt (RGBl. 1933 I S. 136)

Eine Verordnung des Reichsjustizministers *Dr. Thierack* vom 13. Dezember 1944 bestimmte:

Artikel I § 12 Beschränkte Mitwirkung von Rechtsanwälten.

(1) In einem Strafverfahren können mehrere Rechtsanwälte oder geschäftsmäßige Vertreter als Wahlverteidiger eines Beschuldigten nicht nebeneinander mitwirken.

(2) Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung finden keine Anwendung. Der Vorsitz bestellt einen Verteidiger für das ganze Verfahren oder einen Teil des Verfahrens, wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann. (RGBl. 1944 I S. 339)

Am 16. Februar 1934 wurde vorgeschrieben:

Artikel 2 Der Reichspräsident übt neben dem Begnadigungsrecht das Recht aus, anhängige Strafsachen niederzuschlagen. Amnestien können nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden. (RGBl. 1934 I S.91)

Diese Zentralisierung des Gnadenrechtes bedeutet eine durchschlagende Abweichung von dem System, das vor 1933 bestand, und sie war das Mittel, durch welches Hitlers Wille eine beherrschende Macht im Justizministerium und in den Gerichten wurde. Andere Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 358 Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten verändert werden. (Gesetz vom 28. Juni 1935, RGBl. I S. 844)

§ 178 In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie nach richterlichem Ermessen für notwendig hält.

Auch in anderen Strafsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten. (Gesetz vom 28. Juni 1935, RGBl. I S. 844)

Ein deutscher Autor gibt einen aufschlußreichen Kommentar zu dem Gesetz:

Die abgeurteilte Strafsache darf nicht erneut zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden. Die genannte Sperrwirkung erfaßt den durch

Tat und Täter umschriebenen Verfahrensgegenstand. ... Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der ihr folgenden herrschenden Lehre umfaßt die Wirkung des ne bis in idem den geschichtlichen Vorgang, den das Gericht abzuurteilen hat ... Diese Rechtskraftauffassung führt jedoch zu untragbaren Folgerungen. ... Um die unerträglichen Folgen der herrschenden Meinung zu vermeiden, nehmen neuerdings einige Gerichte ... eine Durchbrechung der Rechtskraft als Ausnahme dann an, wenn der aus dem Grundsatz sich ergebende Ausschluß der erneuten Verfolgung dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. ...

(Das deutsche Strafverfahren von Heinrich Henkel, Hamburg, 1943)

Am 21. März. 1942 erließ Adolf Hitler einen Erlaß über die Vereinfachung der Rechtspflege. Wir zitieren die folgenden Auszüge:

... haben in Strafsachen ... die Eröffnung des Hauptverfahren fortzufallen; ... (Abschnitt I). Anklageschriften und gerichtliche Entscheidungen sind in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen. (Abschnitt II)

Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken. (Abschnitt III)

Ich beauftrage den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei, die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, unter Beachtung des § 2 der Verordnung vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 35) die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur treffen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden. (Abschnitt IV).

Am 13. August 1942 wurde durch den Angeklagten *Schlegelberger*, der mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministeriums beauftragt war, eine Verordnung erlassen:

Art. 4 ... Entscheidungen der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht kann der Vorsitzende oder sein regelmäßiger Vertreter allein treffen, wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die Mitwirkung der Beisitzer für entbehrlich hält und der Staatsanwalt zustimmt.

Art. 5 Hauptverhandlung ohne Staatsanwalt. Der Staatsanwalt kann im Verfahren vor dem Amtsrichter auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Art. 7 (2) Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des erkennenden Gerichts. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Vorsitzende der Berufungskammer; er kann auch die Entscheidung des Gerichts herbeiführen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

(3) Eine weitere Beschwerde findet nicht mehr statt.

Wir haben bereits des längeren aus der Verordnung vom 4. Dezember 1941 über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten zitiert. Diese Verordnung enthält auch

Bestimmungen über die Einführung des standgerichtlichen Verfahrens, aus denen wir zitieren:

Art. XIII (1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann in den eingegliederten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon anordnen, daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche, sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.

(2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen. (RGBl. 1941 I S. 759)

Ein letzter Schritt in der Entwicklung des Standrechtverfahrens erfolgte am 15. Februar 1945 durch Verordnung des Reichsministers der Justiz, *Dr. Thierack*. Die Verordnung besagt:

II (1) Das Standgericht besteht aus einem Strafrichter als Vorsitzender sowie einem Politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzern.

III (1) Die Standgerichte sind für alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfesgeschlossenheit gefährdet wird.

IV (1) Das Urteil des Standgerichts lautet auf Todesstrafe, Freisprechung oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der Ort, Zeit und Art der Vollstreckung bestimmt (RGBl. 1945 I S. 30)

Auf Grund eines Führer-Erlasses vom 16. März 1939 veröffentlichte der Angeklagte *Schlegelberger* als geschäftsführender Justizminister, zusammen mit dem Innenminister und dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, *Keitel*, einen Erlass, der u.a. folgendes besagt:

§ 1 Bei unmittelbaren Angriffen eines nichtdeutschen Staatsangehörigen auf die SS oder die Deutsche Polizei oder ihre Angehörigen kann der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die Zuständigkeit eines SS- und Polizeigerichts durch die Erklärung begründen, daß besondere SS- oder polizeidienstliche Belange die Aburteilung durch ein SS- und Polizeigericht erfordern.

Die Erklärung wird gegenüber dem Reichsprotectorat Böhmen und Mähren abgegeben; das im Einzelfall zuständige SS- und Polizeigericht bestimmt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 2 Werden durch die Straftat gleichzeitig unmittelbare Belange der Wehrmacht berührt, so einigen sich der Reichsführer SS und der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht darüber, ob das Verfahren von einem SS- und Polizeigericht oder einem Wehrmachtsgericht durchgeführt werden soll. (RGBl. 1942 I S. 475)

Die Rechtspraxis

Nach dieser unvollständigen Übersicht über die Nazigesetzgebung geben wir jetzt über zu einer Betrachtung des Gesetzes in seiner Auswirkung und des Einflusses des „Führerprinzips“, soweit Beamte des Justizministeriums, Staatsanwälte und Richter in Frage kamen. Zwei Grundprinzipien beherrschten das Justizministerium. Das erste betraf Hitlers absolute Macht, persönlich oder durch Delegation Gesetze zu erlassen und durchzuführen und Fälle zu entscheiden. Das zweite betraf die Unantastbarkeit dieser Gesetze. Beide Prinzipien wurden durch den Rechtsgelehrten Professor Jahrreiss, der als Zeuge für alle Angeklagten erschien, erläutert. Über den ersten Grundsatz sagte Herr *Dr. Jahrreiss* aus:

Wenn man jetzt also im europäischen Sinn nach Rechtsschranken fragt und zunächst nach Schranken des deutschen Rechtes, dann wird man sagen müssen, deutschrechtliche Schranken bestanden für Hitler nicht, er war *legibus solutus* in demselben Sinn, in dem das Ludwig [XIV. in](#) Frankreich für sich in Anspruch genommen hat. Wer etwas anderes behauptet, spricht einen Wunsch aus, aber schildert nicht die Rechtstatsachen.

Bezüglich des zweiten Grundsatzes unterstützte *Jahrreiss* die Ansicht *Gerhard Anschütz*, des „Kronjuristen der Weimarer Republik“, der der Auffassung ist, daß, wenn deutsche Gesetze im ordnungsmäßigen Verfahren erlassen wurden, die Justizbehörden keine Macht hatten, sie aus verfassungsrechtlichen oder ethischen Gründen in Frage zu stellen. Während des Nazisystems und sogar schon früher waren die deutschen Richter gebunden, deutsche Gesetze anzuwenden, selbst wenn dies eine Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze bedeutete. Wie Herr Professor *Jahrreiss* sagte:

Anders ausgedrückt: Ob das Gesetz vom Staat aus Versehen oder vorsätzlich völkerrechtswidrig erlassen worden war, konnte gar keine Rolle spielen bei der Nachprüfung. So war der - vielleicht bedauerliche - Rechtszustand.

Damit sollte jedoch nicht die übergeordnete Autorität des Völkerrechts gezeugnet werden. Wir zitieren wieder eine außerordentlich freimütige Feststellung von Professor Jahrreiss:

Dagegen bestanden ganz sicher rechtliche Schranken für Hitler vom Völkerrecht her. ... Er war an das Völkerrecht gebunden, er konnte also völkerrechtswidrige Akte begehen, also auch völkerrechtswidrige Befehle an die Deutschen erlassen.

Die Schlußfolgerung, die auf Grund der von den Angeklagten selbst gelieferten Beweise gezogen werden muß, ist klar: Nach der deutschen Rechtsauffassung beschirmte Hitlers Gesetz jene, die unter

diesem Gesetz handelten, aber vor einem Gerichtshof, der ermächtigt ist, Völkerrecht anzuwenden, gaben *Hitlers* Gesetze weder dem Führer selbst noch seinen Untergebenen Schutz, sobald diese Gesetze das Recht der Völkergemeinschaft verletzen.

Nach deutscher Rechtsauffassung war *Hitler* nicht nur der Oberste Gesetzgeber, er war auch der Oberste Richter. Am 26. April 1942 erklärte Hitler in einer Ansprache an den Reichstag u.a. folgendes:

Ich erwarte dazu eines: Daß mir die Nation das Recht gibt, überall dort, wo nicht bedingungslos ... gehorcht und gehandelt wird, sofort einzugreifen und dementsprechend selbst handeln zu dürfen. ...

Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, daß ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner Ansicht und gewissenhaften Einsicht nicht erfüllte, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer er auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze. ... Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.

Am gleichen Tage faßte, der Großdeutsche Reichstag einen Beschluß, der u.a.besagte:

... der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher -ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein- in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als Oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen -sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter - mit allen ihm geeigneten Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei der Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen. (RGBl. 1942 I S. 247)

Hitlers Übernahme der höchsten Regierungsgewalt auf allen Gebieten stellt keine neue Entwicklung auf Grund der Kriegserfordernisse dar. Die Reichstagserklärung war nur das Echo der Hitler-Erklärung vom 13. Juni 1934. Nach den Massenmorden an diesem Tage (Röhm-Reinigungsaktion), die auf *Hitlers* ausdrücklichen Befehl durchgeführt wurden, sagte er:

Wenn mir jemand den Vorwurf entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deut-

schen Nation und damit des deutschen Volkes Oberster Gerichtsherr. („Völkischer Beobachter“, 15. Juli 1934)

Der Angeklagte *Rothenberger* unterstützte die Auffassung, daß *Hitler* der oberste Richter sei. Wir zitieren:

Aber etwas ganz anderes ist eingetreten: Im Führer ist ein Mann im deutschen Volke aufgestanden, der die Erinnerung an älteste fast vergessene Zeiten wach werden läßt. Hier ist ein Mensch, der in seiner Stellung das Urbild des Richters im vollkommensten Sinne darstellt, und das deutsche Volk wählte ihn zu seinem Richter - in erster Linie natürlich zum „Richter“ über sein Schicksal überhaupt, aber auch zum „obersten Gerichtsherrn und Richter“.

Im gleichen Dokument erklärt der Angeklagte *Rothenberger* die nationalsozialistische Auffassung der richterlichen Unabhängigkeit. Er sagte:

Daß der Richter Weisungsfreiheit hat, darauf beruht die Magie des Wortes „Richter“.

Er behauptete, daß „jeder Privatmann und jeder Parteibeamte sich aller Eingriffe oder Beeinflussungen auf das Urteil enthalten müsse“, jedoch erscheint uns diese Behauptung nur als ein Aushängeschild, denn nach der Versicherung, daß ein Richter „wie der Führer urteilen müsse“, sagte er:

Damit dies gewährleistet ist, muß ein unmittelbarer Verbindungsmann ohne Zwischeninstanz zwischen dem Führer und dem deutschen Richter vorhanden sein, und zwar in Gestalt auch eines Richters, ja des höchsten Richters in Deutschland, des „Richters des Führers“. Dieser hat durch authentische Auslegung der Gesetze und Verordnungen den Willen des Führers dem deutschen Richter zu vermitteln. Gleichzeitig hat er auf Anfragen der Richter in laufenden Prozessen bindende Auskünfte über grundsätzliche politische, wirtschaftliche oder rechtliche Fragen zu erteilen, die vom einzelnen Richter nicht übersehen werden können.

Damit wird es klar, daß sich Nazi-Theorie über die richterliche Unabhängigkeit auf die höchste Unabhängigkeit des Führers gründete, die auf dem Wege über den vorgeschlagenen Verbindungsmann vom Führer an den Richter überfließen sollte.

Am 13. November 1934 gab *Göring* in einer Rede vor der Akademie für Deutsches Recht ähnlichen Empfindungen über die Stellung *Hitlers* Ausdruck.

Meine Herren, für das deutsche Volk ist das erledigt durch das Wort des Richters in dieser Stunde, des Führers, der erklärt hat, in dieser Stunde der höchsten Gefahr sei er allein der vom Volk gewählte Führer, oberster und alleiniger Gerichtsherr der deutschen Nation.

Der Angeklagte *Schlegelberger* sagte am 10. März 1936:

Aber man muß mit Nachdruck betonen, daß auch auf dem Rechtsgebiet der Führer und nur er das Zeitmaß der Entwicklung bestimmt.

Im gleichen Zusammenhang zitieren wir Reichsjustizminister Dr. *Thierack*, der am 5. Januar 1943 sagte:

So ist auch in uns die Überzeugung gewachsen, in diesen 10 Jahren, in denen der Führer das deutsche Volk führt, daß der Führer der oberste Gerichtsherr, der oberste Richter des deutschen Volkes ist.

Am 17. Februar 1943 faßte der Angeklagte Staatssekretär Dr. *Rothenberg* seine Rechtsphilosophie in folgenden Worten zusammen:

Der Richter ist grundsätzlich an die Gesetze gebunden. Die Gesetze sind Führerbefehle.

Wie wir sehen werden, waren die eben angeführten Aussprüche der führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der nationalsozialistischen Jurisprudenz nicht bloß leere Theorien. Hitler hat das von ihm in Anspruch genommene Recht, als höchster Richter zu handeln, tatsächlich ausgeübt und hat in dieser Eigenschaft in vielen Fällen die Entscheidungen in individuellen Strafverfahren kontrolliert.

Das Beweismaterial zeigt, daß Hitler und seine höchsten Mitarbeiter sich keineswegs mit dem Erlaß von allgemeinen Richtlinien zur Lenkung der Justiz zufrieden gaben. Sie bestanden hartnäckig auf ihrem Recht, in individuelle Strafurteile einzugreifen. Mit Bezug auf das Recht, strafgerichtlich erlassenen Urteilen die Bestätigung zu verweigern, schrieb *Martin Bormann*, der Chef der Parteikanzlei, an *Dr. Lammers* den Chef der Reichskanzlei:

Wenn der Führer sich ein über allen formalgesetzlichen Tätigkeiten stehendes Recht zum unmittelbaren Eingreifen ausdrücklich hat erteilen lassen, so ist damit die Bedeutung einer Abänderung eines richterlichen Spruches besonders hervorgehoben.

Das Justizministerium war sich des Eingreifens Hitlers in die Strafrechtspflege durchaus bewußt. Am 10. März 1941 schrieb *Schlegelberger* an Reichsminister *Lammers* u.a. folgendes:

Mir ist bekanntgeworden, daß gerade wieder in letzter Zeit eine Reihe von Urteilen den starken Unmut des Führers hervorgerufen hat. Um welche Urteile es sich im einzelnen dabei handelt, weiß ich nicht, wohl aber habe ich selbst festgestellt, daß noch hin und wieder Urteile gesprochen werden, die

einfach nicht zu halten sind. Ich werde in solchen Fällen mit stärkster Energie durchgreifen. Es ist aber darüber hinaus für die Justiz und ihre Geltung im Reich von entscheidender Bedeutung, daß der Leiter des Justizministeriums weiß, welche Urteile der Führer beanstandet; ...

Unter dem gleichen Datum schrieb *Schlegelberger* u.a. folgendes an *Hitler*:

Bei der Fülle der täglich ergehenden Rechtsprüche kommen immer noch hin und wieder Entscheidungen vor, die den zu stellenden Anforderungen nicht voll entsprechen. Ich werde in solchen Fällen die notwendigen Maßnahmen treffen. ...

Daneben bleibt es erforderlich, die Richter immer mehr zu richtigem staatsbewußten Denken hinzuführen. Hierfür wäre es von unschätzbarem Wert, wenn Sie, mein Führer, sich entschließen konnten, falls ein Urteil Ihre Zustimmung nicht findet, dieses zu meiner Kenntnis zu bringen. Die Richter sind Ihnen, mein Führer, verantwortlich; sie sind sich dieser Verantwortung bewußt und haben den festen Willen, demgemäß ihres Amtes zu walten ... Heil mein Führer!

Hitler hat diesem Ersuchen nicht nur stattgegeben, sondern ist darüber hinausgegangen. Auf seinen persönlichen Befehl hin wurden Strafgefangene, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, der Gestapo zum Strafvollzug übergeben. Wir zitieren kurz aus der Zeugenaussage des *Dr. Hans Gramm*, des langjährigen persönlichen Referenten des Angeklagten *Schlegelberger*, für den er aussagte:

Frage: Ist Ihnen etwas bekannt über Überstellungen von Verurteilten an die Polizei oder die Gestapo?

Antwort: Mir ist bekannt, daß es mehrfach sich ereignete, daß Hitler der Polizei den Auftrag gab, Leute, die zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, abzuholen. Es handelte sich also um einen Befehl Hillers, der an die Polizei gerichtet war und der dahin ging, daß die Polizei diesen Mann in Polizeigewahrsam zu überführen hatte. Diese Befehle waren kurz befristet. In aller Regel war nur eine Frist von 24 Stunden gesetzt, innerhalb welcher die Durchführung des Befehls durch die Polizei zu melden war. Diese Überstellung fand, soviel ich mich erinnere, erst während des Krieges statt.

Dieses Verfahren war dem Justizministerium wohl bekannt. Der Angeklagte *Schlegelberger* unterrichtete *Gramm*, daß der frühere Justizminister *Dr. Gürtner* bei *Lammers* gegen dieses Verfahren Protest erhoben und die Antwort erhalten hatte:

... die Gerichte seien den besonderen Anforderungen des Krieges nicht gewachsen und daß daher die Überstellungen weiter vorgenommen werden müßten.

Das einzige greifbare Ergebnis dieses Protestes war, daß „von da an in jedem Einzelfall, wo eine derartige Überstellung angeordnet worden war, das Justizministerium davon unterrichtet wurde“.

Der Zeuge *Dr. Lammers*, früherer Chef der Reichskanzlei, dessen feindselige Einstellung gegen die Anklagebehörde und dessen Bemühungen auszuweichen offensichtlich waren, gab zu, daß diese Praxis unter *Schlegelberger* fortgesetzt wurde, obwohl *Lammers* sagte, daß *Schlegelberger* sie nie billigte.

Durch Hinweise auf Fälle, die sich tatsächlich ereigneten, wollen wir durch Beispiele drei verschiedene Methoden illustrieren, durch die *Hitler* auf dein Wege über das Justizministerium seinen Willen unter Nichtachtung gerichtlicher Verfahren durchsetzte. Ein gewisser *Schlitt* war zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Daraufhin erhielt *Schlegelberger* einen telephonischen Anruf von *Hitler*, worin er gegen das Urteil protestierte. In seiner Antwort schrieb der Angeklagte *Schlegelberger* am 24. März 1942 u.a. folgendes:

Aus voller Überzeugung teile ich Ihr Verlangen, mein Führer, nach härtester Bestrafung des Verbrechertums, und ich bitte überzeugt zu sein, daß die Richter den ehrlichen Willen haben, diesem Verlangen zu genügen. Dauernde Belehrung mit dem Zweck, sie in diesem Willen zu stärken, und die Erhöhung gesetzlicher Strafandrohung haben dahin geführt, daß die Zahl der unter diesem Gesichtspunkt zu beanstandenden Urteile bei einer Gesamtzahl der Strafurteile von jährlich mehr als 300.000 beträchtlich gesunken ist.

Ich werde dauernd bemüht bleiben, diese Zahl noch erheblich zu vermindern, und hierbei, falls es nötig sein sollte, wie schon bisher auch, vor persönlichen Maßnahmen nicht zurückschrecken.

In der Strafsache gegen den Bautechniker Ewald Schlitt aus Wilhelmshaven habe ich durch den Oberreichsanwalt gegen das Urteil außerordentlichen Einspruch bei dem Besonderen Senat des Reichsgerichts einlegen lassen. Das Urteil des Besonderen Senats werde ich sofort nach Erlaß melden.

Am 6. Mai 1942 unterrichtete *Schlegelberger Hitler* davon, daß das Urteil gegen *Schlitt*, das auf 10 Jahre gelautet hatte, „innerhalb von 10 Tagen kassiert und daß Schlitt zum Tode verurteilt und sofort hingerichtet“ worden sei.

Im Falle *Anton Scharff* hatte das Urteil auf 10 Jahre Zuchthaus gelautet. Daraufhin schrieb *Bormann* unter dein 25. Mai 1941 an *Dr. Lammers*, „dem Führer ist dieses Urteil völlig unverständlich ... Der Führer bittet, daß Sie Herrn Staatssekretär *Schlegelberger* über diesen Punkt noch einmal unterrichten.“

Am 28. Juni 1941 schrieb der Angeklagte *Schlegelberger* an *Dr. Lammers*:

Ich bin dem Führer zu aufrichtigem Dank dafür verbunden, daß er mich, meiner Bitte entsprechend, aus Anlaß des Urteils des Sondergerichts München gegen *Anton Scharff* über seine Auffassung zur Sühne von Verdunklungsverbrechen hat unterrichten lassen. Über diese Auffassung des Führers werde ich die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte alsbald erneut verständigen.

Als letztes Beispiel für eine allgemeine Praxis verweisen wir auf den Fall des Juden *Luftgas*, der wegen Eierhamsterns zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden war. *Lammers* benachrichtigte *Schlegelberger* am 25. Oktober 1941, daß „der Führer wünscht, daß gegen *Luftgas* auf Todesstrafe erkannt wird.“ Am 29. Oktober 1941 schrieb *Schlegelberger* an *Lammers*: „Ich habe den zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilten Juden *Markus Luftgas* der Geheimen Staatspolizei zur Exekution überstellt...“.

Obwohl ein persönliches Eingreifen Hitlers in Strafsachen gang und gäbe war, übte er seine Kontrolle über die Justiz hauptsächlich mittels Delegation seiner Macht an den Justizminister aus, der am 20. August 1942 ausdrücklich bevollmächtigt wurde, „von jedem bestehenden Recht abzuweichen“.

Unter den Angehörigen des Justizministeriums, die sich an dem ständigen Druck auf die Richter zugunsten einer strengeren oder stärker diskriminierenden Strafrechtspflege beteiligten, finden wir *Thierack*, *Schlegelberger*, *Klemm*, *Rothenberger* und *Joel*. Weder die Drohung mit Entlassung noch die sporadische Kontrolle der Strafjustiz in individuellen Fällen waren ausreichend, um die Wünsche des Justizministeriums zu befriedigen. Wie der Angeklagte *Rothaug* sagte, „begann die Lenkung der Justiz erst 1942 nach der Übernahme des Ministeriums durch *Thierack* ... Es wurde der Versuch gemacht, die Justiz einheitlich von oben her zu leiten.“

Im September 1942 begann *Thierack* mit der systematischen Verteilung von Richterbriefen an die deutschen Richter. Der erste Richterbrief vom 1. Oktober 1942 machte die Richter auf die Tatsache aufmerksam, daß Hitler Oberster Gerichtsherr sei und daß „Führerschaft und Richtertum verwandt sind“. Wir zitieren:

Ein solches Richterkorps wird sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird nicht ängstlich nach Lenkung durch das Gesetz suchen, sondern verantwortungsfreudig für Rahmen des Gesetzes die Entscheidung finden, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung des Lebensvorgangs ist.

In den Richterbriefen erörterte *Thierack* einzelne Entscheidungen, die von den verschiedenen Gerichten getroffen worden waren und sich nicht mit der nationalsozialistischen Weltanschauung deckten. Um zu erläutern, welche Art von Lenkung das Justizministerium der deutschen Richterschaft angedeihen ließ, führen wir einige Stellen aus den Richterbriefen an:

Ein Richterbrief vom 1. Oktober 1942 befaßt sich mit einem Fall, der am 24. November 1941 von einem Landgericht entschieden worden war. An die Bevölkerung einer bestimmten Stadt war eine Sonderzuweisung Kaffee ausgegeben worden. Eine Anzahl von Juden bewarb sich um diese Kaffeezuweisung, ohne sie zu erhalten, da sie „von der

Verteilung automatisch ausgeschlossen waren". Die Ernährungsämter belegten die Juden mit Geldstrafen, weil sie diesen erfolglosen Antrag gestellt hatten. In 500 Fällen legten Juden bei Gericht Berufung ein, und der Richter unterrichtete die Ernährungsämter, daß die Auferlegung einer Geldstrafe aus rechtlichen Gründen nicht haltbar sei. Einer dieser Gründe war Verjährung. Bei dieser Entscheidung zugunsten der Juden verfaßte das Gericht eine ausführliche Urteilsbegründung, in der ausgeführt wurde, daß die Auslegung von seiten der Ernährungsämter mit dem festgestellten Tatbestand absolut unvereinbar sei. Wir zitieren ohne weiteren Kommentar die Erörterung des Reichsjustizministers über die Art und Weise, in welcher der Fall entschieden wurde:

Der Beschluß des Amtsgerichts grenzt nach Form und Inhalt an die Bloßstellung einer deutschen Verwaltungsbehörde gegenüber dem Judentum. Der Richter hätte sich fragen sollen, mit welchem Gefühl wohl der Jude diese Entscheidung des Gerichts aufnehmen wird, die ihm und seinen 500 Rassegenossen auf einer 20 Seiten langen Begründung sein Recht und seinen Sieg über eine deutsche Behörde bescheinigt, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, wie das gesunde Volksempfinden jenes freche und anmaßende Verhalten der Juden beurteilt. Auch wenn der Richter der Überzeugung war, daß das Ernährungsamt die Rechtslage unrichtig beurteilt hatte, und wenn er sich nicht entschließen konnte, seine Entscheidung zurückzustellen, bis die Frage notfalls durch die obersten Behörden geklärt war, hätte er für seinen Beschluß eine Form wählen müssen, die es unter allen Umständen vermied, das Ansehen des Ernährungsamtes zu verletzen und den Juden ihm gegenüber ausdrücklich ins Recht zu setzen.

In einem Richterbrief wird auch der Fall eines Juden erörtert, der nach der Arisierung seines Betriebes versuchte, ohne Genehmigung Gelder nach Holland übertragen zu lassen. Er versuchte außerdem, einige seiner Aktiva zu verheimlichen. In Bezug auf diesen Fall empfangen die deutschen Richter folgende „Lenkung“:

Das Gericht stellt bei der Strafbemessung die gleichen Erwägungen an, wie wenn es einen deutschen Volksgenossen als Angeklagten vor sich hätte. Das ist nicht zu billigen. Der Jude ist der Feind des deutschen Volkes, der diesen Krieg angezettelt, geschürt und verlängert hat. Er hat damit unsägliches Leid über unser Volk gebracht. Er ist nicht nur von anderer, sondern von minderer rassischer Art. Dieser rassistische Gesichtspunkt darf, daß verlangt gerade die Gerechtigkeit, die Ungleiches nicht mit gleichem Maße messen darf, bei der Strafbemessung nicht unberücksichtigt bleiben.

Raumangel verbietet uns, weitere Fälle einer derartigen perversen politischen Lenkung der Gerichte auszuführen. Trotz feierlicher Beteuerungen seitens des Ministers, daß die Unabhängigkeit des Richters nicht angetastet werden würde, bestätigt das Beweismaterial in einer für uns jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise, daß

der Zweck dieser Lenkung der Justiz ein finsterer war und daß dieser finstere Zweck dem Justizministerium und den Richtern, die diese Weisungen erhielten, bekannt war. Wären diese Briefe in gutem Glauben und mit der ehrlichen Absicht, unabhängigen Richtern bei der Erfüllung ihrer Pflicht zu helfen, geschrieben worden, dann wäre für die sorgfältig überwachte Heimlichkeit, mit der diese Briefe verteilt wurden, kein Anlaß gewesen. Ein Brief vom 17. November 1942 weist die Richter an, die Briefe „sorgfältig unter Verschuß so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter geraten. Die Empfänger unterliegen in bezug auf den Inhalt der Richterbriefe der Amtsverschwiegenheit.“

In einem Brief vom 17. November 1942 weist *Thierack* die Richter an, „soweit im Einzelfall gegen die politische Zuverlässigkeit der Richter oder Staatsanwälte noch Bedenken bestehen sollten, bitte ich diese in geeigneter Form von dem Bezug der Richterbriefe auszuschließen.“

Mit der straffen Überwachung der Richter und Oberstaatsanwälte und ihrer Dienstbarmachung für die nationalsozialistische Rechtspflege nicht zufrieden, ging *Thierack* als nächstes an die straffe Überwachung der Anwälte. Am 11. März 1943 schrieb er den verschiedenen Richtern und Staatsanwälten und kündigte die beabsichtigte Verteilung vertraulicher Anwaltsbriefe an. Eine Untersuchung dieser Briefe führt den Gerichtshof zu der Überzeugung, daß der tatsächliche, wenn auch nicht wirklich ausgesprochene Zweck dieser Briefe war, den Verteidigern nahelegen, sich jeder Kritik an der nationalsozialistischen Justiz zu enthalten und nicht zu großen Eifer bei der Verteidigung von Personen zu zeigen, die politischer Verbrechen bezichtigt waren.

Thierack hat nicht nur direkten Einfluß auf die Richter ausgeübt, er hat auch den düstersten, brutalsten und blutigsten Richter der gesamten deutschen Justizverwaltung zu seinem Vertreter gemacht.

In einem Brief an den Präsidenten des Volksgerichtshofes, *Freisler*, sagte *Thierack*, daß die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes „mit der Staatsführung in Einklang stehen muß“. Er dringt in *Freisler*, sich jede Anklage vorlegen zu lassen und die Fälle zu erkennen, „wo es notwendig ist, in vertrauensvoller und überzeugender Aussprache mit dem zum Urteil berufenen Richter das Staatsnotwendige zu betonen“. Er fährt fort:

Im allgemeinen muß sich der Richter des Volksgerichtshofes daran gewöhnen, die Ideen und Absichten der Staatsführung als das Primäre zu sehen, das Menschenschicksal, das davon abhängt, als das Sekundäre....

Er fährt fort:

Ich will versuchen, das an einzelnen Beispielen zu verdeutlichen:

1. Wenn ein Jude, noch dazu ein führender Jude, wegen Landesverrat- und sei es auch nur wegen Beihilfe hierzu - angeklagt ist, steht hinter ihm der Haß und der Wille des Judentums, das deutsche Volk zu vernichten. In der Regel wird das also Hochverrat sein, der mit dein Tode zu ahnden ist.

Er schließt mit der folgenden, offensichtlich völlig unnötigen Ermahnung an *Freisler*:

Sollte Ihnen einmal unklar sein, welche Linie Sie einzuhalten haben oder welche politischen Zweckmäßigkeiten notwendig sind, so wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.

Man erinnere sich, daß *Hitler* am 26. April 1942 erklärte, er werde „jene Richter, die das Gebot der Stunde offensichtlich nicht verstehen“, ihres Amtes entheben. Die Wirkung eines derartigen Ausspruches auf Richter, denen das Ideal richterlicher Unabhängigkeit noch geblieben war, ist kaum zu überschätzen. Der Angeklagte *Rothberger* sagte, daß sie „einfach vernichtend“ war.

In einem Privatbrief an seinen Bruder gab der Angeklagte *Oeschey* seiner Ansicht über die durch *Hitlers* Eingreifen geschaffene Lage mit folgenden Worten Ausdruck:

Seit der bekannten Führerrede haben die Dinge eine beängstigende Entwicklung genommen. Ich war nie ein Anhänger jener sterilen Lehre von der Unabhängigkeit des Richters, die dem Richter im Rahmen der Gesetze die Stellung eines nur seinem Gewissen unterworfenen, im übrigen aber „neutralen“, d.h. politisch ungebundenen Staatsdieners zuerkannte. ... Es ist aber ein Unding, nun dem Richter im Einzelfall, der seiner Entscheidung unterliegt, Weisungen zu erteilen, wie er zu entscheiden hat. Ein derartiges System macht den Richter ja überflüssig. Dazu ist es nun bereits gekommen. Freilich geschah es nicht in offener Weise; doch auch die verbrämtesten Formen vermochten nicht darüber hinwegzutäuschen, daß eine Weisung gegeben werden wollte. Damit ist natürlich das Richtertum aufgehoben und das Prozeßverfahren zu einer Farce gemacht. Ich will mich nicht darüber verbreiten, wen die Schuld an einer solchen Entwicklung trifft.

Die bloße Drohung der Entfernung genügte, um die Unabhängigkeit der Richter zu schwächen, aber das Beweismaterial zeigt, daß tatsächlich Maßnahmen zur Entfernung oder Versetzung von Richtern durchgeführt wurden, die sich vom parteipolitischen Standpunkt aus als unbefriedigend erwiesen. Am 29. März 1941 erhielt *Schlegelberger* einen Brief vom Chef der Reichskanzlei, in dem gegen das Urteil gegen den polnischen Landarbeiter *Wojciesk* protestiert wird. Das Gericht in Lüneburg hatte in diesem Fall mildernde Umstände gelten lassen. *Schlegelberger* erhielt folgende Weisung:

Der Führer läßt Sie bitten, umgehend dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Auffassung des Lüneburger Gerichts sich nicht bei anderen Gerichten wiederhole.

Am 1. April 1941 informierte *Schlegelberger* den Chef der Reichskanzlei schriftlich: „Ich habe sofort nach Rundverfügung mit der Anordnung alsbaldiger Weitergabe an alle Strafrichter und Staatsanwälte das Abwegige der Auffassung, die in diesem Teil der Urteilsbegründung hervortritt, der Strafjustiz mitgeteilt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß sich ein derartiger Zwischenfall wiederholt.“

Schlegelberger bestellte den verantwortlichen Oberlandesgerichtspräsidenten und die betreffenden Richter für den folgenden Tag zu sich, und am 3. April 1941 berichtete er dem Reichsminister folgendermaßen:

... Ich teile Ihnen mit, daß der Vorsitz der Strafkammer, die das Urteil in der Strafsache gegen den polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter Wolay Wojciesk gefällt hat, nicht mehr vorsitzt und daß die beiden Beisitzer durch andere Beisitzer ersetzt worden sind.

Für die Tatsache, daß der Zeuge *Ostermeier*, der Richter am Sondergericht in Nürnberg war, wegen seiner milden Haltung in Strafsachen aus dem Amt entfernt wurde, liegt ausgiebiges Beweismaterial vor.

In einem Brief an den Chef der Reichskanzlei und an den Chef der Parteikanzlei vom 20. Oktober 1942 erörterte *Thierack* die Notwendigkeit der Versetzung oder Entfernung von Beamten des Justizministeriums, die „für die neuen Aufgaben nicht geeignet sind“, und er fügte hinzu, daß es vielleicht nötig werden werde, „in besonderen Fällen Richter, die in ihrer jetzigen Stellung nicht tragbar sind, zu versetzen oder in den Ruhestand zu versetzen“. Deshalb bittet er um Genehmigung, „daß in zwingenden Fällen Richter und Beamte der Reichsjustizverwaltung in ein anderes Amt ... oder in den Ruhestand versetzt werden können“.

Am 3. November 1942 gab *Bormann* in allgemeinen Ausdrücken seine Zustimmung zu *Thieracks* Vorschlag. *Dr. Lammers* stimmte am 13. November 1942 in gleicher Weise zu.

In Zusammenhang mit der Frage der Amtsenthebung finden wir eine Liste über die beabsichtigte Personalverkürzung, in welcher 75 Richter und Staatsanwälte namentlich aufgeführt werden. Unter den für die Personalverkürzung genannten Gründen finden wir folgendes: Personen jüdischer Abstammung: 4; Personen, die mit Jüdinnen verheiratet sind: 4; mangelnde Zusammenarbeit mit der Partei: 4; religiöse Gründe: 1; Nichtparteimitglied: 20; juden- oder polenfreundlich: 4.

Die Auffassung der Reichsführung über die Funktion des Rechts unter dem Einfluß der Parteiideologie muß ebenfalls kurz, erwähnt werden.

Am 22. Juli 1942 sprach *Dr. Goebbels* vor den Mitgliedern des Volksgerichtshofes. Ein Teil der Rede wurde wie folgt wiedergegeben:

Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen, als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Krieg gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Der Begriff der Überzeugungstäterschaft müsse heute vollständig ausscheiden. Der Zweck der Rechtspflege sei nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg.

Am 14. September 1935 sagte *Hans Frank*, Reichsleiter der NSDAP und Präsident der Akademie für Deutsches Recht:

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde der liberalistische Ausgangspunkt des alten Strafgesetzbuches: „Keine Strafe ohne formelles Gesetz“ endgültig verlassen und an seine Stelle die unserem Gerechtigkeitsempfinden entsprechende Forderung: „Kein Verbrechen ohne Strafe“ verwirklicht. In Zukunft wird ein verbrecherisches Verhalten, auch wenn es vom Gesetzgeber vor der Tat nicht ausdrücklich formell unter eine Strafbestimmung gestellt worden ist, die verdiente strafrechtliche Sühne finden können, wenn dieses Verhalten nach gesunder Volksanschauung strafwürdig ist.

Dies ist der gleiche *Hans Frank* (der inzwischen gehenkt wurde), der während seines eigenen Prozesses Aussagen über die rassistischen Verfolgungen, an denen er teilgenommen hatte, machte. Er sagte:

Tausend Jahre werden vergehen, und die Schuld Deutschlands wird immer noch nicht ausgelöscht sein.

Am 10. März. 1936 sagte der Angeklagte Schlegelberger:

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist die Bahn zur Rechtsschöpfung, die der sittlichen Auffassung des neuen Reiches entspricht, freigemacht durch die Neufassung des § 2 des Strafgesetzbuches, wonach nunmehr auch der zu bestrafen ist, dessen Tat zwar im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, aber nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Die Notwendigkeit dieser neuen Vorschrift ergab sich aus der Starrheit der bis dahin geltenden gegenteiligen Norm.

Reichsminister *Thierack* sagte am 5. Januar 1943:

Inneres Gesetz des Rechtswahrers sei der Nationalsozialismus. Das geschriebene Gesetz sei nur die Hilfe zur Auslegung der nationalsozialistischen Idee.

Nach den Worten *Dr. Rothenbergers* war geplant, „Europa neu zu organisieren und eine neue Weltanschauung zu schaffen.“ Er sagte weiter:

... Richtig ist an dieser Reaktion der „Justizfeindlichkeit“ zweitens, daß der gegenwärtige Zeitpunkt eine weitgehende Zurückdrängung der Justiz einfach erfordere. Wer mit Riesenschritten ein neues Weltbild gestaltet, kann sich nicht im Rahmen einer geordneten Justiz bewegen.

Seltsamerweise sehen wir, daß ein Richter, der in der Praxis der fanatischste Anhänger des nationalsozialistischen Rechtssystems war, dieses verdammt. Der Angeklagte *Rothenberg* machte folgende Aussage:

Vom Richter wurde wie von jedem Beamten nicht nur Gehorsam, sondern auch Treue und Verbundenheit mit der Staatsdoktrin verlangt. Die Umstellung des Richtertums auf diese andersartige geistige Ebene wurde über den politischen Faktor der Justizverwaltung versucht. Dabei gab es dann die Schärpen. Jetzt wirkte sich das von mir erwähnte Hintertürchen aus.

Nachdem er die außerordentlichen Rechtsmittel zur Aufhebung rechtskräftiger Urteile in Strafsachen mittels der Nichtigkeitsbeschwerde und des außerordentlichen Einspruchs erörtert hatte, sagte *Rothenberg*:

Insoweit war nichts eingetreten. Gefährlicher war die Einflußnahme mittels „Richterbriefe“ und der „Lenkung der Rechtsprechung“.

Zu der Beherrschung durch *Hitler* und der politischen „Lenkung“ des Reichsjustizministers kommt der direkte Druck der Parteifunktionäre und Polizeibeamten. Das Protokoll ist voll von Aussagen über spezifische Fälle, in denen Partei- und Polizeifunktionäre in die Rechtspflege eingriffen. Um jedoch aufzuzeigen, wie verderbt und wie allumfassend diese Praxis war, braucht man nur die Worte der Angeklagten selbst zu zitieren.

Der Angeklagte *Rothenberg* beschreibt die „Einflüsse, die auf der Justiz lasteten seitens der Partei, seitens der SS“, und verwies in seiner Aussage auf die „tausend kleinen Hitlers, die also die Unabhängigkeit des einzelnen Richters täglich gefährdeten“. Der Angeklagte *Schlegelberger* drückte sich vorsichtiger aus:

Wenn in einem Prozeß zur Charakterisierung von Angeklagten oder Zeugen politische Führungszeugnisse vorgelegt werden, muß es der Geschicklichkeit des Richters überlassen bleiben, daß kein Konflikt mit der das politische Führungszeugnis ausstellenden Stelle entsteht.

Der Angeklagte *Lautz* machte Aussagen über Versuche der SS, in seine Amtspflichten einzugreifen. Die Meinung des Angeklagten

Oeschey, die er in einem Brief an seinen Bruder zum Ausdruck bringt, haben wir schon angeführt. Ein zuverlässiger Zeuge, *Dr. Hans Anschutz*, sagte aus:

5. Seit dem Erlaß des Deutschen Beamtengesetzes bestand ein starker Zwang für alle Beamten, also auch für die Richter, der NSDAP beizutreten bzw. Aufforderungen zum Beitritt nicht zurückzuweisen, da sonst die Gefahr und die Möglichkeit der Zur-Ruhesetzung oder Entlassung bestanden hätte. Waren die Richter aber erst einmal „Parteigenossen“, so unterstanden sie als solche der ihr dienstliches und privates Leben erfassenden Parteidisziplin und Parteigerichtsbarkeit.

Der Zeuge *Wilhelm Oehlicher*, ein früherer Justizbeamter und augenblicklich Richter in Hamburg, sagte aus, daß, „je weiter der Krieg ging, um so mehr versuchten sie (die Parteibeamten) meiner Ansicht nach in die Gerichte einzugreifen und direkt auf die Gerichte einzuwirken.“ Die endgültige Degradierung des Richterstandes kommt in einer geheimen Mitteilung von Ministerialdirektor *Letz* aus dem Reichsjustizministerium an Ministerialdirektor *Dr. Vollmer* von der gleichen Abteilung zum Ausdruck. Die Richter wurden nicht nur „gelenkt“ und manchmal gezwungen, sie wurden auch überwacht. Wir zitieren:

Im übrigen weiß ich durch Material, das der Herr Minister gelegentlich aus seinem Privatbesitz hervorzieht, daß sich der SD eingehend mit Spezialfragen der Rechtspflege beschäftigt und darüber zusammenfassende Lageberichte macht. Soweit ich unterrichtet bin, sitzt bei jeder großen Justizbehörde ein Angehöriger des SD, der zur Auskunft und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Das Verfahren läuft geheim, die Auskunftsperson wird nicht genannt. Es kommen also gewissermaßen anonyme Berichte zustande. Das Verfahren wird mit staatspolitischem Interesse begründet. Soweit es sich um unmittelbare Interessen der Staatssicherheit handelt, wird, zumal im Kriege, gegen das Verfahren nichts einzuwenden sein.

Angesichts des schlüssigen Beweises für die dunklen Einflüsse, die ständig zwischen Hitler, seinen Ministern, dem Justizministerium, der Partei, der Gestapo und den Gerichten hin und her wechselten, halten wir die Unterstellung nicht für gerechtfertigt, daß Nazirichter Anspruch auf richterliche Immunität im Sinne der angloamerikanischen Lehre haben. Die Lehre, daß Richter für ihre richterlichen Handlungen nicht persönlich belangt werden können, basiert auf dem Begriff einer unabhängigen Richterschaft, die unparteiisch Recht spricht. Überdies hat sie nie verhindert, daß ein Richter wegen mißbräuchlicher Amtsführung unter Strafverfolgung gestellt wurde. Wenn das eben zitierte Beweismaterial nicht die vollkommene Zerstörung richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufzeigt, dann „ward noch nie geschrieben und niemand hat noch je etwas bewiesen“. Die Funktion der Nazigerichte war nur in einem beschränkten Sinne richterlich. Sie

erinnerten eher an Verwaltungsgerichtshöfe, die auf Grund höherer Weisungen auf quasi-gerichtliche Art handelten.

In seiner Auswirkung zwang das Nazisystem die Richter in eine von zwei Kategorien hinein. In der ersten finden wir die Richter, die noch Ideale richterlicher Unabhängigkeit aufrechterhielten und die mit einer gewissen Unparteilichkeit und Mäßigung Recht sprachen. Urteile, die sie fällten, wurden auf dem Weg über die Nichtigkeitsbeschwerde und den außerordentlichen Einspruch beiseite geschoben. Die Angeklagten, die sie verurteilten, wurden häufig nach Verbüßung von Gefängnisstrafen an die Gestapo überstellt und wurden dann erschossen oder in Konzentrationslager eingewiesen. Die Richter selbst wurden bedroht und kritisiert und manchmal aus dem Amt entlassen. Zu dieser Gruppe gehört der Angeklagte *Cuhorst*. In der anderen Kategorie waren die Richter, die mit fanatischem Eifer den Willen der Partei mit solcher Strenge in die Tat umsetzten, daß sie seitens der Parteifunktionäre keinerlei Schwierigkeiten und wenig Einmischung erlebten. Zu dieser Gruppe gehörten die Angeklagten *Rothaug* und *Oeschey*.

Wir wenden uns der Betrachtung und Einteilung des Beweismaterials zu. Die Anklagebehörde hat eine große Zahl erbeuteter Dokumente vorgelegt, die den drakonischen Charakter der Nazistrafgesetze aufzeigen und beweisen, daß in Tausenden Fällen die Todesstrafe von Gerichten verhängt wurde. Fälle, in denen diese höchste Strafe verhängt wurde, dürften im großen und ganzen in die folgenden Gruppen zerfallen:

1. Prozesse gegen erwiesene Gewohnheitsverbrecher;
2. Fälle von Plünderung in den zerstörten Gebieten Deutschlands, die nach Luftangriffen und unter dem Schutz der Verdunklung begangen wurden;
3. Kriegswirtschaftsverbrechen - gegen die Rationierung, Hortung und dergleichen;
4. Verbrechen der Wehrkraftzersetzung; zersetzende Äußerungen, Kritik an *Hitler* und dergleichen;
5. Verbrechen des Landes- und Hochverrats;
6. Verbrechen verschiedener Art, soweit sie von Polen, Juden und anderen Ausländern begangen wurden;
7. Verbrechen, die unter das „Nacht-und-Nebel“-Programm und ähnliche Verfahrensarten fielen.

Zunächst sollen nun die ersten vier Gruppen, wie sie eben aufgeführt wurden, betrachtet werden. Der Gerichtshof ist sich sehr wohl der Gefahr bewußt, in das Urteil seine eigenen sittlichen Überzeugungen oder wenigstens jene des angloamerikanischen Rechtsdenkens als Recht einzuschließen. Das werden wir nicht tun. Wohl aber dürfen wir - und wir tun es auch - die drakonischen Gesetze verdammen und unsere Abscheu ausdrücken gegenüber den Beschränkungen, die seit-

ens des Naziregimes der Rede- und Handlungsfreiheit auferlegt worden sind; aber noch bleibt die Frage unbeantwortet: „Stellen jene drakonischen Gesetze oder die unter ihnen gefällten Entscheidungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar“?

Was die Bestrafung von Gewohnheitsverbrechern betrifft, so glauben wir, ist die Antwort klar. In vielen zivilisierten Staaten verlangen gesetzliche Bestimmungen, daß die Gerichte lebenslängliche Freiheitsstrafen wegen Verbrechen verhängen, wenn bewiesen ist, daß drei oder mehr Verbrechenbestrafungen vorgelegen haben. Wir können nicht in einem Atemzug sagen, daß lebenslängliche Haft für Gewohnheitsverbrecher eine heilsame und vernünftige Bestrafung in Amerika in Friedenszeiten ist, daß aber die Verhängung der Todesstrafe in Deutschland ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, als die Nation unter dem Druck des Krieges stand. Die gleichen Überlegungen gelten in weitem Maße für Plünderung. Jedes Volk anerkennt die absolute Notwendigkeit einer strengeren Anwendung des Strafrechtes in Zeiten großer Not. Jeder, der die starke Verwüstung der großen Städte Deutschlands gesehen hat, muß sich klar sein, daß die Sicherheit der Zivilbevölkerung verlangte, die Werwölfe, die durch die Straßen der brennenden Städte streiften, Leichen beraubten und die zerstörten Häuser plünderten, streng zu bestrafen. Die gleichen Überlegungen gelten - wenn auch in einem geringeren Maße - für die Strafverfolgung von Hamstern und Personen, die die Kriegswirtschaftsverordnungen verletzen.

Probleme von weit größerer Schwierigkeit ergeben sich, wenn wir die Fälle betrachten, die Bestrafung wegen Wehrkraftzersetzung nach sich zogen. Die Beschränkungen der Redefreiheit, die bei der Anwendung dieser Gesetze auferlegt worden sind, sind für unser Rechtsempfinden empörend. Ein Gerichtshof unter einer freien Verfassung - einschließlich der der Weimarer Republik - würde nicht zögern, sie zu verurteilen, wenn diese Beschränkungen in Friedenszeiten angewendet würden, aber selbst unter dem Schutz der Verfassung der Vereinigten Staaten steht es einem Staatsbürger nicht vollkommen frei, die Regierung anzugreifen oder sich in ihre militärischen Ziele einzumischen. Angesichts einer wirklichen und akuten Gefahr kann selbst in Amerika die Redefreiheit etwas eingeschränkt werden. Können wir dann sagen, daß mitten im Wüten des totalen Krieges und im Angesicht unmittelbar drohenden Unheils die Beamten, die diese barbarischen Gesetze in einem letzten verzweifelten Bemühen, die Niederlage hinauszuhalten, anwandten, sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig machten?

Es wird mit großer Überzeugungskraft vorgebracht, daß die Tatsache, daß Deutschland einen verbrecherischen Angriffskrieg führte, alle diese Handlungen mit der Farbe des Verbrecherischen färbt. Für jene, die den Angriffskrieg planten und die beschuldigt wurden und schuldig

waren des Verbrechens gegen den Frieden, wie es in dem Statut definiert ist, ist dieses Argument schlüssig, aber diese Angeklagten werden nicht des Verbrechens gegen den Frieden beschuldigt, und es ist auch hier nicht bewiesen worden, daß sie wußten, daß der Krieg, den sie an der Heimatfront unterstützten, auf einer verbrecherischen Verschwörung beruhte oder per se eine Verletzung des Völkerrechts war. Die Lügenpropaganda von *Hitler* und *Goebbels* verbarg selbst vor vielen Staatsbeamten die verbrecherischen Pläne des engeren Kreises der Aggressoren. Wenn wir uns die Ansicht zu eigen machen würden, daß- angesichts der Tatsache, daß der Krieg ein verbrecherischer Angriffskrieg war - jede Handlung, die in einem Verteidigungskrieg rechtmäßig gewesen wäre, in diesem rechtswidrig war, würden wir zu dem Schluß gezwungen werden, daß jeder Soldat, der auf Befehl in besetztes Gebiet einmarschierte oder in der Heimat kämpfte, ein Verbrecher und ein Mörder war. Die Regeln der Landkriegsführung, auf die die Anklagebehörde verwiesen hat, würden dann nicht den Maßstab für das Verhalten bilden, und es bliebe bloß übrig, die Schuldigerklärung in jedem Falle formell auszusprechen. Nach der Meinung des Gerichtshofes wurden die Gebiete, die nach dem September 1939 von Deutschland besetzt und annektiert worden waren, niemals ein Teil Deutschlands, aber für diesen Schluß brauchen wir uns nicht auf die Lehre zu stützen, daß die Invasion ein Verbrechen gegen den Frieden war. Solche behauptete Annexionen im Verlauf von Feindseligkeiten, während noch Armeen im Felde stehen, sind nur provisorisch und hängen vom endgültigen erfolgreichen Ausgang des Krieges ab. Wenn der Krieg erfolgreich ausgeht, bezweifelt niemand die Gültigkeit der Annexion. Wenn er verloren wird, dann ist der Versuch der Annexion mißglückt. Da wir offensichtlich die Pflicht haben, uns auf dem erst neuerdings in klareren Linien geregelten Gebiet der internationalen Angelegenheiten vorsichtig zu bewegen, kommen wir zu dem Schluß, daß die innerstaatlichen Gesetze und Urteile in Deutschland, die die Redefreiheit in der Ausnahmezeit des Krieges beschränken, nicht dadurch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden können, daß wir uns bloß auf die Lehre vom Angriffskrieg berufen. All die Gesetze, die wir anführen, konnten in diskriminierender Art angewandt werden und wurden es auch, und in vielen Fällen haben der Justizminister und die Gerichte sie in willkürlicher und brutaler Weise angewandt, die das Menschheitsgewissen empört und die hier strafbar ist. Nun halten wir dafür, daß wir angesichts der besonderen Sachlage dieses Prozesses keinen Angeklagten allein deswegen ohne weiteres verurteilen können, weil Gesetze der ersten vier Gruppen erlassen oder angewandt wurden.

Ein anderer Umstand liegt vor, wenn wir die Fälle betrachten, die unter die Gruppen 5, 6, 7 fallen.

Hoch- und Landesverrat

Wir haben der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die willkürliche Annexion von Gebieten im Osten, die im Laufe des Krieges und während noch Armeen gegeneinander im Feld standen, erfolgte, ungültig war und daß unter rechtlichen Gesichtspunkten solche Gebiete niemals ein Teil des Reiches wurden, sondern nur unter deutscher militärischer Kontrolle verblieben, und zwar im Zustand der kriegerischen Besetzung. Am 27. Oktober 1939 setzte der polnische Botschafter in Washington den amerikanischen Außenminister in Kenntnis, daß das Deutsche Reich durch Erlaß einen Teil des Gebietes der polnischen Republik für annektiert erklärt habe. Bei der Bestätigung des Empfangs dieser Information erklärte Außenminister *Hull*, daß er „von der Erklärung der polnischen Regierung, daß sie diesen Akt als illegal und deshalb null und nichtig ansieht, Kenntnis genommen habe“ (Department of State Bulletin, 4. November 1939, S. 458; Hyde, *International Law*, Bd. I, 2. Aufl., S. 391). Die vorerwähnte Tatsache allein zeigt, daß die polnische Regierung noch bestand und von der Regierung der Vereinigten Staaten anerkannt wurde. *Sir Arnold D. McNair* hat einem Grundsatz, den wir für unanfechtbar halten, in den folgenden Worten Ausdruck gegeben:

Eine behauptete Eingliederung von besetztem Gebiet in seinen eigenen Staat seitens eines militärischen Besetzers während des Krieges ist widerrechtlich und braucht keinerlei Anerkennung zu erhalten. ...

(Legal Facts of War, 2. Aufl., Cambridge, 1944, S. 320, Anmerkung)

Wir anerkennen die Tatsache, daß in einem unter kriegerischer Besetzung stehenden Gebiet die Militärbehörden der Besatzungsmacht nach Kriegsrecht und -brauch Landeseinwohner bestrafen dürfen, die sich in feindliche Umtriebe gegen die Besatzungsmacht nach Art einer Fünften Kolonne einlassen. Es muß zugegeben werden, daß das Recht zur Bestrafung solcher Umtriebe von der besonderen Art der Vergehen, deren die Leute beschuldigt werden, abhängt und nicht von den Namen, mit denen jene Handlungen beschrieben werden. Es muß auch zugegeben werden, daß Polen, die freiwillig ins Altreich kamen, nach den Kriegsgesetzen für die Verletzung nicht-diskriminatorischer deutscher Strafrechtsbestimmungen bestraft werden konnten.

Diese Überlegungen rechtfertigen jedoch nicht die Handlungsweise der Staatsanwaltschaften des Reiches, die in zahlreichen Fällen Polen unter den folgenden Umständen des Hochverrats beschuldigten: Polen wurden des Fluchtversuches aus dem Reich

beschuldigt. Die Anklageschriften in solchen Prozessen behaupteten, daß die Angeklagten des Versuches schuldig seien, durch Gewalt oder Androhung von Gewalt zum Reiche gehöriges Gebiet abzutrennen, in Verletzung der ausdrücklichen Bestimmungen von § 80 des Gesetzes vom 24. April 1934. Das Gebiet, dessen Abtrennung vom Reich versucht zu haben die Angeklagten beschuldigt wurden, waren Teile Polens, die das Reich ungesetzlich zu annektieren versucht hatte. Wenn die Theorie der deutschen Staatsanwälte in diesen Fällen logisch zu Ende geführt würde, so würde das bedeuten, daß jeder polnische Einwohner des besetzten polnischen Gebietes, der als Soldat in der Armee seines Landes für die Rückgabe polnischen Gebietes an Polen kämpfte, des Hochverrates gegen das Reich schuldig war und bei Gefangennahme erschossen werden konnte. Die Theorie der Staatsanwälte des Reiches trägt ihre eigene Widerlegung in sich. Eine Strafverfolgung in diesen Fällen stellte eine nicht zu rechtfertigende Ausweitung des Begriffes Hochverrat dar, die unserer Überzeugung nach ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war. Das durch solche Strafverfolgungen begangene Unrecht bestand nicht nur darin, daß das Vergehen des Fluchtversuchs aus dem Reich nur falsch bezeichnet wurde; das Unrecht bestand darin, die Tat fälschlicherweise als Hochverrat zu bezeichnen und damit für ein minderes Vergehen die Todesstrafe anwendbar zu machen.

Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen

K.R.Ges. 10 bestimmt:

Artikel II

(1) Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

...

(d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

Artikel 9 des IMT-Statutes bestimmt:

In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

Artikel 10 lautet folgendermaßen:

Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen ver-

brecherischen Organisation vor nationalen, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.

Was die Auswirkung der letztzitierten Stelle betrifft, zitieren wir aus der Urteilsbegründung des IMT im Prozeß der Vereinigten Staaten und anderer gegen *Göring* und Genossen wie folgt:

Aus Artikel 10 des Statuts geht deutlich hervor, daß die Erklärung, eine angeklagte Organisation sei verbrecherisch, endgültig ist; sie kann im Verlauf eines darauffolgenden Strafprozesses gegen ein Mitglied der betreffenden Organisation nicht angefochten werden.

(IMT-Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. I, S. 286)

Wir zitieren weiter aus der Urteilsbegründung in jenem Prozeß:

Daraus geht hervor, daß ein Mitglied einer Organisation, die der Gerichtshof für verbrecherisch erklärt hat, später wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft verurteilt und dafür mit dem Tode bestraft werden kann. Dies soll nicht heißen, daß internationale Gerichtshöfe oder Militärgerichtshöfe, vor denen die Prozesse gegen diese Personen verhandelt werden, nicht angemessene Rechtsmaßstäbe anwenden werden. Es handelt sich hier um ein weitreichendes, neues Verfahren. Ohne die geeigneten Sicherheitsbestimmungen könnte seine Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führen. Eine verbrecherische Organisation entspricht einer verbrecherischen Verschwörung insofern, als das Wesen beider die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken ist. Es muß sich um eine Gruppe handeln, die zusammengeschlossen und für einen gemeinsamen Zweck organisiert ist. Die Gruppe muß ferner gebildet oder benützt sein in Verbindung mit Verbrechen, die im Statut beschrieben sind. Da, wie bereits betont wurde, die Erklärung bezüglich der Organisationen und Gruppen die Strafbarkeit ihrer Mitglieder festsetzen wird, soll diese Erklärung diejenigen ausschließen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, es sei denn, daß sie sich als Mitglieder einer Organisation persönlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind. Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklärungen betroffen zu werden.

(IMT-Urteil, Bd. 1, S. 287-288)

Der Gerichtshof empfahl in jenem Falle, soweit es praktisch durchführbar wäre, Einheitlichkeit der Behandlung in der Anwendung dieses Gesetzes, anerkannte jedoch, daß die Entscheidung bei der Urteilsfällung den Gerichten überlassen bleibt. Gewisse Gruppen des Führerkorps, der SS, der Gestapo, des SD wurden durch das Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Der anzuwendende Maßstab bei der Feststellung der Schuld einzelner Mitglieder einer verbrecherischen Organisation wird in der Urteilsbegründung des ersten Internationalen Militärg-

erichtshofes wiederholt dargelegt. Der Maßstab ist der folgende: Jene Mitglieder einer verbrecherischen Organisation, „welche Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie zur Begehung von Taten benutzt wurden, die Artikel 6 des Statutes als verbrecherisch kennzeichnet, oder die als Mitglieder der Organisation bei der Begehung solcher Verbrechen beteiligt waren“, werden für strafbar erklärt.

Gewisse Gruppen des Führerkorps werden im Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherische Organisationen definiert. Wir zitieren:

Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter wirkten bei diesem verbrecherischen Programm in größerem oder geringerem Umfange mit. Auch die Reichsleitung als die Stabsorganisation der Partei ist für diese verbrecherischen Programme verantwortlich, ebenso wie die Spitzen der verschiedenen Stabsorganisationen der Gauleiter und Kreisleiter. Die Entscheidung des Gerichtshofes in bezug auf diese Stabsorganisationen schließt nur jene Amtsleiter ein, die Leiter von Büros im Stabe der Reichsleitung, Gauleitung und Kreisleitung waren. In bezug auf die anderen Stabsbeamten und auf die Parteiorganisationen, die dem Korps der politischen Leiter angeschlossen waren, abgesehen von den oben angeführten Amtsleitern, folgt der Gerichtshof dem Vorschlag der Anklagebehörde, sie von der Erklärung auszuschließen.

(Hauptkriegsverbrecherprozeß, Bd. I, S. 294)

In gleicher Weise wurden gewisse Gruppen des SD als verbrecherische Organisationen definiert. Wir zitieren wieder:

Was den SD anbelangt, schließt der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein unter Einbeziehung der örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenhalber tätig waren oder nicht, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht ... ehrenamtliche Informatoren des SD, die nicht Mitglieder der SS waren, und die Mitglieder der Abwehr, die in den SD überführt worden sind, schließt der Gerichtshof ausdrücklich von der Erklärung aus.

(Hauptkriegsverbrecherprozeß, Bd. I, S. 301)

In gleicher Weise wurden gewisse Gruppen der SS als verbrecherische Organisationen erklärt:

Bei Behandlung der SS schließt der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schließt die sogenannte Reiter-SS nicht ein..

(Hauptkriegsverbrecherprozeß, Bd. I, S. 307)

K.R.Ges. 10 bestimmt, daß wir an die Feststellungen betreffend den verbrecherischen Charakter dieser Gruppen oder Organisationen gebunden sind. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß der verbrecherische Charakter dieser Gruppen oder Organisationen auch durch das Beweismaterial, das in dem gegenwärtigen Prozeß vorgelegt wurde, festgestellt worden ist. Bestimmte Angeklagte werden in der Anklageschrift der Mitgliedschaft in den folgenden Gruppen oder Organisationen beschuldigt, die als verbrecherisch erklärt worden sind und sich jetzt als solche bewiesen haben, nämlich: das Führerkorps, der SD und die SS. Bei der Urteilsfällung über diese gegen die betreffenden Angeklagten erhobenen Beschuldigungen wird der Gerichtshof die oben erwähnten Maßstäbe für den verbrecherischen Charakter anwenden.

Verbrechen unter dem „Nacht und-Nebel“-Gesetz

Absatz 13 des Punktes 2 der Anklageschrift legt im wesentlichen zur Last, daß das Justizministerium gemeinsam mit dem OKW und der Gestapo an der Durchführung von *Hitlers* „Nacht-und-Nebel“-Erlaß teilgenommen hat, wodurch Zivilisten aus besetzten Gebieten, die angeblicher verbrecherischer Widerstandshandlungen gegen die deutschen Besatzungskräfte bezichtigt waren, verschleppt wurden, um im Reich vor den Sondergerichten des Justizministeriums in Geheimverfahren abgeurteilt zu werden; daß der Aufenthaltsort, der Prozeß und das schließliche Schicksal der Opfer völlig geheimgehalten wurden, wodurch der zweifache Zweck der Terrorisierung der Verwandten und Freunde des Opfers und der Verwehrung der Heranziehung von Beweisstücken, Zeugen oder Verteidigern erreicht wurde. Im Falle eines Freispruches oder im Falle einer Verurteilung, nach Verbüßung der Strafe wurde der Häftling an die Gestapo zwecks „Schutzhaft“ für die Dauer des Krieges überstellt. Dieses Verfahren hatte Folter, Mißhandlung und Mord von Tausenden zur Folge. Diese Verbrechen und Straftaten waren, so wird behauptet, Kriegsverbrechen in Verletzung gewisser feststehender völkerrechtlicher Gesetze und Bräuche der Kriegsführung und als solche in K.R.Ges. 10 angeführt.

Absatz 25 des Punktes 3 der Anklageschrift schließt durch Bezugnahme den Absatz 13 des Punktes 2 der Anklageschrift ein und behauptet, daß dieselben Handlungen, Straftaten und Verbrechen gemäß der Definition des K.R.Ges. 10 Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Zum Beweis für diese Kriegsverbrechen und diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden dieselben Tatsachen vorgebracht, und das Beweismaterial wird von uns in diesem Sinne gewertet werden.

Absatz 13 des Punktes 2 der Anklageschrift, der *Hitlers* NN-Plan oder NN-Vorhaben des näheren beschreibt, beschuldigt die Angeklagten *Altstötter, von Ammon, Engert, Joel, Klemm, Mettgenberg und Schlegelberger* „besonderer Verantwortlichkeit für und Teilnahme an diesen Verbrechen“, von denen behauptet wird, sie seien Kriegsverbrechen.

Absatz 8 des Punktes 2 der Anklageschrift beschuldigt alle Angeklagten, die in den Absätzen 9 bis einschließlich 18 des Punktes 2 aufgezählten Kriegsverbrechen begangen zu haben, und zwar als Haupttäter, Beihelfer, Anstifter, Begünstiger, mitwissende Teilnehmer und in Verbindung Stehende mit Plänen und Unternehmungen zur Begehung von Grausamkeiten und Straftaten gegen Personen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Mord, ungesetzliche Einkerkering, Brutalitäten, Grausamkeiten, Verschleppung von Zivilisten und andere unmenschliche Handlungen, welche in den Absätzen 9 bis einschließlich 18 der Anklageschrift als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten aufgeführt werden.

Absatz 20 des Punktes 3 der Anklageschrift beschuldigt alle Angeklagten, dieselben - wie die in Absatz 8 des Anklagepunktes 2 angeführten Handlungen, und zwar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen zu haben. Die Absätze 21 bis einschließlich 30 des Anklagepunktes 3 beziehen sich auf und umschließen die in den Absätzen 9 bis 18 des Anklagepunktes 2 behaupteten Tatbestände; derart werden alle Angeklagten beschuldigt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, und zwar auf Grund derselben behaupteten Tatbestände, wie sie in den Absätzen 9 bis einschließlich 18 des Anklagepunktes 2 angeführt sind.

Auf diese Weise werden alle Angeklagten beschuldigt, an der Durchführung bzw. Ausführung des *Hitlerschen* NN-Erlasses und -Verfahrens teilgenommen zu haben, und zwar entweder als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; und alle Angeklagten werden beschuldigt, zahlreiche andere Handlungen begangen zu haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gerichtet gegen die Zivilbevölkerung besetzter Gebiete, darstellen, und zwar während der Kriegszeit zwischen dem 1. September 1939 und April 1945.

Der „Nacht-und-Nebel“-Erlaß entstand als Plan oder Vorhaben Hitlers, sogenannte Widerstandsbewegungen in besetzten Gebieten zu bekämpfen. Seine Durchführung brachte eine systematische Herrschaft von Gewalt, Brutalität, Ausschreitungen und Terror gegenüber der Zivilbevölkerung der von den Nazistreitkräften überrannten und besetzten Gebiete mit sich. Das IMT behandelte die Verbrechen, die unter dem „Nacht- und- Nebel“-Erlaß begangen wurden, als Kriegsverbrechen und erkannte folgendermaßen:

Die von Deutschland besetzten Gebiete wurden in einer das Kriegsrecht verletzenden Weise verwaltet. Das Beweismaterial für eine systematische Herrschaft von Gewalttätigkeit, Rohheit und Schrecken ist völlig erdrückend. Am 7. Dezember 1941 erließ *Hitler* den in der Folge als „Nacht-und-Nebel“-Erlaß bekannten Befehl, auf Grund dessen Personen, die sich eines Vergehens gegen das Reich oder die deutschen Streitkräfte in den besetzten Gebieten schuldig machten, jedoch mit Ausnahme derer, gegen die ein Todesurteil mit Sicherheit zu erwarten war, insgeheim nach Deutschland zu überführen seien, und der Sipo und dem SD übergeben zu werden, zu dem Zwecke, sie zu verurteilen und zu bestrafen. Dieser Erlaß wurde vom Angeklagten *Keitel* unterzeichnet. Nach Ankunft dieser Zivilpersonen in Deutschland durfte kein Wort von ihnen das Land, aus dem sie kamen, oder ihre Verwandten erreichen. Sogar in Fällen, wo sie noch vor der Urteilsfällung starben, wurden die Familien nicht in Kenntnis gesetzt, was den Zwecke hatte, bei den Familien oder verhafteten Personen Befürchtungen zu erregen. Der von *Hitler* beim Erlaß dieser Verordnung verfolgte Zweck wurde vom Angeklagten *Keitel* in seinem Begleitbrief vom 12. Dezember 1941 wie folgt erklärt:

„Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.“

Die brutale Unterdrückung jeglicher Gegnerschaft zur deutschen Besetzung war nicht nur auf strenge Maßnahmen gegen der Mitgliedschaft bei Widerstandsbewegungen verdächtige Personen selbst beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre Familien.

Der Gerichtshof stellte auch fest:

Eine der berüchtigten Methoden, um die Einwohner der besetzten Gebiete in Schrecken zu halten, war die Einrichtung von Konzentrationslagern.

Hier nehmen wir Bezug auf die eingehende Beschreibung im IMT-Urteil über die Art und Weise, wie die Konzentrationslager geführt wurden, und über die Abscheu erregenden Grausamkeiten und Greuelthaten, die festgestelltermaßen dort begangen wurden. Solche Konzentrationslager wurden, wie später aufgezeigt werden soll, weitgehend für die NN-Gefangenen in Durchführung des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses verwendet.

Das IMT stellte ferner fest, daß die Art der Verhaftung und Einkerkelung von „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen, ehe sie nach Deutschland überstellt wurden, rechtswidrig war, wie aus dem folgenden hervorgeht:

Die örtlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, nachdem diese aufgehört hatten, Operationsgebiete zu sein. Die Sicherheitspolizei und der SD nahmen weitreichende Verhaftungen unter der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten vor, setzten viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarfen sie brutalen Methodendritten Grades und schickten viele in Konzentrationslager. Örtliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD

waren ferner an den Geislerschießungen, an der Verhaftung von Verwandten, an der Einrichtung der ohne Gerichtsverfahren des Terrors und der Sabotage beschuldigten Personen sowie an der Durchführung des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses beteiligt. Auf Grund dieses Erlasses wurden Menschen, denen man Vergehen zur Last legte, die als Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen angesehen wurden, entweder innerhalb einer Woche hingerichtet oder geheim nach Deutschland verbracht, ohne daß man ihnen gestattete, sich mit ihren Familienangehörigen in Verbindung zu setzen.

Diese Zitate aus dem IMT-Urteil werden genügen, um die Rechtswidrigkeit und Grausamkeit des ganzen NN-Planes oder -Vorhabens aufzuzeigen. Die Überstellung von NN-Gefangenen nach Deutschland und die Durchführung des Planes oder Vorhabens entleidete ihn weder seiner Unbilligkeit noch machte es ihn in irgendeiner Beziehung rechtmäßig.

Das in diesem Verfahren vorgebrachte Beweismaterial unterstützt die vorerwähnten Feststellungen und Schlüsse des IMT. Tatsächlich sind die gleichen Dokumente oder Abschriften davon, die im IMT-Urteil erwähnt oder zitiert sind, in diesen Prozeß als Beweismaterial eingeführt worden. Überdies wurden eine große Anzahl von erbeuteten Dokumenten und mündlichen Zeugenaussagen vorgebracht, die Ursprung und Zweck des „Nacht-und-Nebel“-Planes oder -Vorhabens aufzeigten und die in unbestreitbarer Weise zeigten, daß bestimmte Angeklagte in voller Kenntnis der Kriegsvölkerrechtswidrigkeit des Planes oder Vorhabens und in voller Kenntnis der beabsichtigten Terrormethoden, Grausamkeiten und anderer unmenschlicher Prinzipien des Planes oder Vorhabens, entweder Täter oder Beilieferer und Begünstiger oder zustimmende Teilnehmer waren oder mit der Durchführung des ungesetzlichen, grausamen und unmenschlichen Planes oder Vorhabens in Verbindung standen.

Hitlers Erlaß wurde von Keitel am 7. Dezember 1941 unterzeichnet und war *Keitels* diesbezüglichem Schreiben vom 12. Dezember 1941 beigeschlossen, das erwähnt und zitiert wurde im IMT-Urteil. Der *Hitler*-Erlaß erklärt, daß seit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische und deutschfeindliche Elemente ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten verstärkt haben und daß die allerstrengsten Maßnahmen gegen diese Übeltäter angewandt werden sollten, „um sie einzuschüchtern“. Der Erlaß erklärt ferner im wesentlichen:

1. Bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilisten, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagkraft gefährden, ist grundsätzlich die Todesstrafe vorgeschrieben.
3. Solche Straftaten sind nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich

ist, daß gegen die Täter Todesurteile ergehen und die Vollstreckung schnellstens durchgeführt werden kann. Sonst sind die Täter nach Deutschland zu bringen.

3. Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es erfordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

4. Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Gerichtsherren sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich.

5. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, in welchen besetzten Gebieten dieser Erlaß anzuwenden ist. Er ist zu Erläuterungen, zum Erlaß von Durchführungsvorschriften und zu Ergänzungen befugt.

Außer dem *Hitler*-Erlaß war in *Keitels* Brief vom 12. Dezember 1941 noch die „Erste Verordnung“ zur Durchführung der Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungstracht in den besetzten Gebieten unter dem *Hitler*-Erlaß als Beilage angeschlossen. Diese Erste Verordnung war von *Keitel* unterzeichnet und war als „Geheim“ gekennzeichnet. Sie enthält 7 Abschnitte, die sich auf die Verbrechen beziehen, deren Strafverfolgung unter dem *Hitler*-Erlaß beabsichtigt war, sowie darauf, wie und wo die Prozesse und Vollstreckungen der Urteile stattfinden sollen. Abschnitt I der Ersten Verordnung erklärt, daß die Richtlinien in der Regel für folgende Fälle gelten:

1. Anschläge gegen Leib und Leben; 2 .. Spionage; 3. Sabotage; 4. Kommunistische Umtriebe; 5. Straftaten, die geeignet sind, Unruhe zu stiften; 6. Feindbegünstigung, begangen durch a) Menschensmuggel, b) den Versuch, in eine feindliche Wehrmacht einzutreten, c) Unterstützung von feindlichen Wehrmachtsangehörigen (Fallschirmjägern usw.); 7. unerlaubten Waffenbesitz.

Abschnitt II des Geheimerlasses erklärt, daß die Schuldigen nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen sind, wenn es wahrscheinlich ist, daß Todesurteile ergehen, und daß es möglich sein muß, die Vollstreckung der Todesurteile sofort durchzuführen; im allgemeinen innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters. Weiter heißt es:

Gegen die sofortige Vollstreckung der Todesurteile dürfen besondere politische Bedenken nicht bestehen.

Abschnitt III der Ersten Verordnung erklärt, daß der Gerichtsherr im Benehmen mit den Abwehrstellen entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind.

Abschnitt IV erklärt,

daß die Täter, die nach Deutschland verbracht werden, dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen sind, wenn das Oberkommando oder der übergeordnete Befehlshaber bei seiner Entscheidung nach Abschnitt III (siehe oben) erklärt, daß besonders militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmichtsgericht fordern. In solchen Fällen sind die Täter der Geheimen Feldpolizei als „Wehrmichtsgefangene“ zu bezeichnen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Anordnung, der Täter sei nach Deutschland zu bringen, als Abgabe im Sinne des Erlasses.

Abschnitt V erklärt,

daß die gerichtliche Verhandlung in Deutschland wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Ausländische Zeugen dürfen in der Hauptverhandlung nur mit Genehmigung der Wehrmacht vernommen werden.

Abschnitt VI der Ersten Verordnung erklärt,

daß frühere Erlasse betreffend die Lage in Norwegen und kommunistische und Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten durch diese Richtlinien und diese Durchführungsverordnung außer Kraft gesetzt werden.

Abschnitt VII des Geheimerlasses erklärt,

daß die Richtlinien drei Wochen nach ihrer Unterzeichnung in Kraft traten und daß sie in allen besetzten Gebieten mit Ausnahme von Dänemark bis auf weiteres anzuwenden sind. Die Bestimmungen, die für die neu besetzten Ostgebiete ergangen sind, werden durch die Richtlinien nicht berührt.

Der Befehl wurde ausdrücklich in Norwegen, Holland, Frankreich, Böhmen, Mähren und den besetzten Gebieten der Ukraine in Kraft gesetzt. Tatsächlich wurden die Bestimmungen des Erlasses in Belgien und allen anderen besetzten Ländern des Westens angewendet. Der *Hitler*-Erlaß wurde dem Reichsminister der Justiz am 12. Dezember 1941 zu Händen des Angeklagten *Schlegelberger* übersandt. Am gleichen Tage (12. Dezember 1941) setzte *Keitel* andere Ministerien von *Hitlers* Erlaß in Kenntnis und gab Anweisung, daß alle derartigen Benachrichtigungsverfahren unter vollständiger Geheimhaltung durchzuführen seien.

Am 16. Dezember 1941 arbeiteten Beamte des Justizministeriums (*Schäffer* und *Grau*, Mitarbeiter des Angeklagten *Mettgenberg* in seiner Abt. III) einen Entwurf für eine Verordnung bezüglich der Durchführung des *Hitlerschen* NN-Erlasses durch das Justizministerium, die Gerichte und die Reichsanwaltschaft aus. Dieser wurde General *Lehmann*, dem Chef der Rechtsabteilung des OKW, zur Genehmigung zugeleitet.

Weiterer Schriftwechsel fand zwischen dem Reichsjustizministerium und dem OKW bezüglich der endgültigen Fassung des „Nacht-und-

Nebel"-Erlasses statt. Dieser Schriftwechsel fand in der Zeit zwischen dem 16. und 25. Dezember 1941 statt. Er bezog sich darauf, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Hitler-Erlasses dem Justizministerium oder dem Staatssekretär *Freisler* vorbehalten bleiben sollte. Diese Vorbehalte wurden in die Rundverfügung vom 6. Februar 1942 aufgenommen, die die NN-Bestimmungen wie folgt ergänzte:

Rundverfügung

zur Ausführung der Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1942 zu den Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

Zur weiteren Durchführung der vorbezeichneten Richtlinien bestimme ich:

1. Für die Behandlung der an die allgemeinen Gerichte abgegebenen Sachen einschließlich einer etwaigen Wiederaufnahme sind, soweit sie aus den besetzten französischen Gebieten stammen, das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Köln, soweit sie aus den besetzten belgischen und niederländischen Gebieten stammen, das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Dortmund, soweit sie aus den besetzten norwegischen Gebieten stammen, das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Kiel, im übrigen das Sondergericht und der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin zuständig. Für besondere Fälle behalte ich mir die Bestimmung der Zuständigkeit vor.

2. Der Oberstaatsanwalt teilt mir die Anklage, den beabsichtigten Antrag und das Urteil, ebenso seine Absicht, im Einzelfall von einer Anklage abzusehen, mit.

3. Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung des Vorsitzers, der sie nur mit Zustimmung des Staatsanwalts erteilt. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden.

4. Die Aufhebung des Haftbefehls kann mir mit meiner Zustimmung erfolgen. Wird sie beabsichtigt, so berichtet mir der Oberstaatsanwalt zuvor. Er holt ferner eine Entscheidung ein, bevor er ausländische Beweismittel beiziehen oder ihrer Beiziehung durch das Gericht zustimmen will.

5. Anderen als den mit der Sache befaßten Stellen der Wehrmacht und der Polizei wird auf Anfragen nach den Beschuldigten oder den schwebenden Verfahren nur mitgeteilt, daß ... festgenommen ist und der Stand des Verfahrens keine weiteren Mitteilungen erlaubt

Diese Ergänzungsverfügung wurde in Vertretung *Dr. Freislers* von einem Ministerialkanzleiobersekretär unterzeichnet.

Der Brief von Staatssekretärs *Freisler* an Justizminister *Thierack* vom 14. Oktober 1942 zeigt, daß er gemäß seinem *Thierack* gegebenen Versprechen mit *Lehmann*, dem Chef der Rechtsabteilung des OKW, Vorverhandlungen geführt hatte, um zu erreichen, daß das Justizministerium die „Nacht-und-Nebel“-Verfahren unter dem Hitler-Erlaß übernahm. Solche Verhandlungen galten als „Geheime Reichssache“ und hatten mehrere Monate gedauert. Die letzte Besprechung wurde am 7. Februar 1942 abgehalten. Am gleichen Tage wurde der endgültige Erlaß entworfen und gebilligt; es ist der von *Schlegelberger* (als geschäftsführendem Justizminister) unterzeichnete Erlaß vom 7.

Februar 1942. Der Angeklagte *Schlegelberger* hat ausgesagt, daß er den Erlaß unterzeichnet hat. Dadurch hat er eine durch das Justizministerium, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften durchgeführte systematische Herrschaft der Gewalt, der Brutalität, der Greuel und des Terrors gegen die Zivilbevölkerung von Gebieten heraufbeschworen, die von den Nazistreitkräften überrannt worden waren, was die Mißhandlung, den Tod oder die Einkerkierung von Tausenden von Zivilisten der besetzten Gebiete zur Folge hatte.

Die Übernahme der Durchführung des *Hitlerschen* NN-Erlasses war einzig auf das vorerwähnte geheime Übereinkommen, Planen oder Vorhaben gegründet. Alle Angeklagten, die, dem Plan oder Vorhaben beitraten oder die an seiner Inkraftsetzung oder Ausführung teilnahmen, wußten, daß seine Durchführung das Kriegsvölkerrecht verletzte. Sie wußten auch, was ja aus dem Text des Erlasses hervorging, daß der Plan oder das Vorhaben hart, grausam und unmenschlich war und als ein terroristisches Mittel zur Unterstützung der militärischen Operationen und der Kriegsführung des Naziregimes zu dienen berufen war. Wir wollen es an dieser Stelle einigen von jenen, die Urheber des Planes oder Vorhabens waren oder die an seiner Ausführung teilgenommen hatten, überlassen, seine Geschichte und seine rechtswidrigen, grausamen und unmenschlichen Zwecke darzustellen.

Rudolf Lehmann, der Chef der Rechtsabteilung des OKW war, sagte über den „Nacht-und-Nebel“-Erlaß vom 7. Dezember 1941 aus. Er erklärte, daß schon vor Kriegsbeginn und ganz besonders nach Kriegsbeginn ein Gegensatz einerseits zwischen Hitler und seinen Generälen und andererseits zwischen *Hitler* und der Gestapo bestanden habe bezüglich der Rolle, die die Wehrmachtsrechtsabteilung spielen sollte. Er sagte aus:

Hitler hielt der Wehrmachtsjustiz vor, daß sie seine Kriegsführung nicht genügend unterstützte.

Weiterhin sagte er aus, daß *Hitler*

den Ausdruck gebrauchte, daß die Militärjustiz seine Kriegsführung geradezu sabotiere. Diese Vorwürfe entstanden zunächst im Polenfeldzug. Dort wurde der Wehrmachtsjustiz vorgeworfen, daß sie nicht mit genügender Schärfe gegen Freischärler eingeschritten sei. Die nächsten Vorwürfe dieser Art kamen im Frankreich-Feldzug.

Lehmann sagte weiter aus, daß *Keitel* ihm eine Verfügung habe zugehen lassen, die er von *Hitler* im Oktober 1941 erhalten hatte. Diese Verfügung war ziemlich lang, und Hitler bezog sich darin auf die Widerstandsbewegung in Frankreich, von der er erklärte, daß sie eine ungeheure Gefahr für die deutschen Truppen sei und daß man neue

Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr finden müsse. Dies führte zu einem Meinungs austausch über die Widerstandsbewegung. Die Armee war gegen den Plan, weil er sie in Verletzungen des Kriegsvölkerrechts verwickelte. Dann wurde in der Besprechung vorgeschlagen, daß man der Gestapo die Zuständigkeit geben solle. Aber selbst in diesem Punkt wurden *Hitlers* Ideen überstimmt. An diesem Punkte schlug er, *Lehmann*, vor, daß die Angelegenheiten

weiter von Richtern behandelt werden sollten, und bei der bekannten Abneigung *Hitlers* gegen die Wehrmachtsjustiz war ihm wahrscheinlich die Ziviljustiz noch lieber als wir.

Lehmann sagte ferner aus, daß *Hitler*

ja später der Ziviljustiz eine größere politische Zuverlässigkeit zugesprochen hat, denn er hat uns ja später alle politischen Strafsachen abgenommen und der Ziviljustiz übertragen.

In diesem Stadium besprach *Lehmann* die Angelegenheit mit Staatssekretär *Freister*, weil *Freisler* im Ministerium die Strafrechtsangelegenheiten unter sich hatte. *Freisler* sagte ihm, daß die Sache mit *Schlegelberger* besprochen werden müßte. *Lehmann* sagte weiter aus:

Ich habe mit ihm den Vorschlag erörtert, daß die Sachen, die die Wehrmachtsgerichte in Frankreich nicht behielten, von der Ziviljustiz übernommen und abgeurteilt werden sollten. ... Ich kann mir sagen, daß *Freisler* mir sagte, er müsse sich das erstens noch einmal Überlegen und zweitens mit Staatssekretär *Schlegelberger*, dein damaligen Leiter des Ministeriums, sprechen. ... *Freisler* sagte mir, daß er den geschäftsführenden Minister zu befragen habe, ... um Genehmigung und Berechtigung zu erhalten, im Namen des Justizministeriums „Nacht-und-Nebel“-Fälle zu behandeln. ... Nach meinem Dafürhalten und nach meiner Kenntnis der ministeriellen Gepflogenheiten war *Schlegelberger*, der damals geschäftsführender Justizminister war, meiner Ansicht nach die einzige Person, die der Übernahme dieses „Nacht-und-Nebel“-Pogrammes durch das Justizministerium hätte zustimmen können.

Weiter sagte *Lehmann* aus:

Ich habe: gesagt, daß dieser Plan ganz und gar zu mißbilligen sei aus Gründen vielerlei Art. Aus völkerrechtlichen Gründen, aus justizpolitischen Gründen und hauptsächlich deshalb, die Justiz soll niemals etwas heimlich tun. Ich habe ihm vorgehalten, was für ein Verdacht auf unserer Justiz ruhen müsse, wenn die nach Deutschland verbrachten Landeseinwohner spurlos verschwunden seien. In mir und in allen Beteiligten hat sich alles aufgelehnt, gerade gegen diesen Teil des Gedankens, der viel folgenschwerer erschien als die Frage, wer das schließlich behandeln soll. Das war auch die Meinung der Chefjuristen der Wehrmachtsteile. ...

Der Angeklagte *Mettgenberg* hatte die Stellung eines Ministerialdirigenten in Abteilung III und IV des Reichsjustizministeriums inne. In Abteilung III, der Strafgesetzgebungsabteilung, beschäftigte er sich mit völkerrechtlichen Fragen, und im Zusammenhang hiermit arbeitete er allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen aus. Er behandelte die „Nacht-und-Nebel“-Fälle, kannte Ziel und Verfahren derartiger Fälle und wußte, daß der Erlaß sich auf den Führerbefehl an das OKW vom 7. Dezember 1941 gründete. In seiner eidesstattlichen Erklärung sagt *Mettgenberg*:

„Das „Nacht-und-Nebel“-Referat wurde in meiner Unterabteilung von dem mir unterstellten Ministerialrat *von Ammon* geleitet. Er kam in meine Unterabteilung wegen seines internationalen Einschlages. Ich weiß natürlich, daß ein Führerbefehl an das OKW diesen „Nacht-und-Nebel“-Sachen zugrunde lag, daß dann eine Vereinbarung zwischen dem OKW und der Gestapo getroffen war und daß das OKW auch mit dem Justizministerium in Verbindung getreten war und daß danach der Geschäftsgang geregelt wurde.

Ich war bei der grundlegenden *Freisler*-Besprechung, in der „Nacht-und-Nebel“-Sachen zuerst auf Grund des Führererlasses besprochen wurden, nicht zugegen. Wenn ich an der Besprechung beteiligt gewesen wäre und Gelegenheit gehabt hätte, meine Meinung zu Gehör zu bringen, so hätte ich mich jedenfalls gegen die Übernahme der „Nacht-und-Nebel“ Verfahren in die Justizverwaltung ausgesprochen. Es war gegen meine Beamten-erziehung, die Justiz zu etwas zu mißbrauchen, was ihrer Grundeinstellung zuwider sein mußte.

Wenn Herr *von Ammon* in einer einzelnen Sache Zweifel hatte über ihre Behandlung, so haben wir diese Frage gemeinsam besprochen, und wenn sie größere Bedeutung hatte, auch gemeinsam höheren Orts zum Vortrag und zur Entscheidung gebracht. Wenn er keine Zweifel hatte, konnte er alle Sachen selbständig entscheiden. Wir bekamen die Sachen ursprünglich von der Wehrmacht, später von der Gestapo. Die Verteilung der Sachen an die zuständigen Sondergerichte oder den Volksgerichtshof hat Herr *von Ammon* selbständig verfügt. Die Überprüfung der Anklagen und Urteile hatte Herr *von Ammon* vorzunehmen und die Entscheidung des Ministers über die Vollstreckung von Todesurteilen herbeizuführen. Die Frage des Ausschlusses ausländischer Beweismittel war ein Justizproblem ersten Ranges; da es uns von oben vorgeschrieben war, fehlte dem Justizministerium die Bewegungsfreiheit. Das gehörte wieder zu dem Kapitel, daß man solche Sachen nicht annehmen soll.

Der Angeklagte *von Ammon* war Ministerialrat in *Mettgenbergs* Unterabteilung und fungierte als Chef der „Nacht-und-Nebel“-Sektion. Die beiden bearbeiteten Zweifelsfälle gemeinsam und legten schwierige Fragen zuständigen Beamten im Reichsjustizministerium und der Parteikanzlei vor, da diese zwei Stellen ihre „Zustimmung“ im Falle heimtückischer Angriffe auf das Reich oder die Nazipartei oder in „Nacht-und-Nebel“-Fällen zu geben hatten, die ursprünglich von der Wehrmacht und später von der Gestapo kamen und durch den

Angeklagten von Ammon Sondergerichten an verschiedenen Orten Deutschlands sowie dem Volksgerichtshof in Berlin zugeteilt wurden. In seiner eidesstattlichen Erklärung gibt er an:

Diese von *Schlegelberger* gezeichnete Verordnung vom 7. Februar 1942 enthielt u.a. die folgenden Bestimmungen:

Ausländische Zeugen durften in den besonderen Verfahren nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes vernommen werden, da verhindert werden mußte, daß über das Schicksal der NN-Gefangenen im Ausland etwas bekannt wurde.

Die Vorsitzenden der in Frage kommenden Gerichte mußten den Staatsanwälten zu erkennen geben, wenn sie von ihrem Strafantrag abweichen wollten. *Freisler* bemerkte hierzu, damit sei die äußerste Grenze dessen erreicht, was man dem Gericht zumuten könne. Aber bei der Besonderheit dieses Verfahrens sei es notwendig, daß man solche Bestimmungen treffen müsse.

Als *Thierack* ins Reichsjustizministerium kam, hat er später die Verordnung dahin abgeändert, daß die Gerichte ihren abweichenden Standpunkt nicht mehr dem Staatsanwalt zu erkennen geben mußten, daß aber die freigesprochenen NN-Gefangenen oder solche, die ihre Strafe verbüßt hatten, von den Gerichtsbehörden an die Geheime Staatspolizei zur Schutzhaft ausgeliefert werden sollten. Staatssekretär *Schlegelberger* war selbst bei der Besprechung nicht zugegen. Aber Staatssekretär *Freisler* entfernte sich, um die Unterschrift *Schlegelbergers* beizubringen.

Ich muß wohl zugeben, daß ich mich bei der Behandlung dieser Aufgaben nicht ganz wohl gefühlt habe. Ich war bestrebt, noch das Beste aus der Sache herauszuholen und auch bei den harten Maßnahmen die Gesichtspunkte der Menschlichkeit nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Ich habe aus dem ersten Nürnberger Prozeß entnommen, daß das Gericht den „Nacht-und-Nebel“-Erlaß als völkerrechtswidrig erklärt hat und daß auch *Keitel* erklärt habe, er sei sich über die Völkerrechtswidrigkeit dieses Erlasses im klaren gewesen. *Freisler* hat es ins jedoch so hingestellt, als ob die Bestimmung zwar sehr hart, aber durchaus zulässig sei.

Mettgenberg und *von Ammon* wurden in das besetzte niederländische Gebiet entsandt, weil einige dort eingesetzte Gerichte „Nacht-und-Nebel“-Fälle erhalten hatten, und zwar in Verletzung der Verfügung, wonach diese nach Deutschland überstellt werden sollten. Sie hielten im Haag eine Besprechung mit den höchsten Militärjustizstellen und den Vorsitzenden der deutschen Gerichte in den Niederlanden ab, deren Ergebnis in Berichtsform dem OKW in Berlin vorgelegt wurde; das letztere stimmte mit *Mettgenberg* und *von Ammon* darin überein, daß

in den Niederlanden ebenso verfahren werden sollte wie in den übrigen besetzten Gebieten, d.h. also, daß alle „Nacht-und-Nebel“-Sachen nach Deutschland überwiesen werden sollten.

Was die Auswirkung und Grausamkeit des NN-Erlasses betrifft, gab der Angeklagte *von Ammon* folgende Erklärung ab:

Das Schwergewicht des NN-Verfahrens bestand nach meiner Auffassung darin, daß die NN-Gefangenen aus den besetzten Gebieten verschwanden und ihr weiteres Schicksal im Dunkel blieb.

Die Verteilung der NN-Fälle auf die verschiedenen zuständigen Sondergerichte und den Volksgerichtshof war der Entscheidung des Angeklagten *von Ammon* überlassen. In einem *von Ammon* unterzeichneten, an den Angeklagten *Rothenberger* adressierten Bericht vom 9. September 1942, der den Angeklagten *Schlegelberger* und *Mettgenberg* vorzulegen war, heißt es, daß vor Sondergerichten folgende „Nacht-und-Nebel“ Sachen anhängig sind:

In Kiel: 9 Verfahren mit insgesamt 262 Beschuldigten; in Essen: 180 Verfahren mit insgesamt 863 Beschuldigten; in Köln: 177 Verfahren mit insgesamt 331 Beschuldigten. Im November 1943 waren in Kiel 12 Verfahren mit insgesamt 442 Beschuldigten anhängig; in Essen: 474 Verfahren mit insgesamt 2.613 Beschuldigten; in Köln: 1.169 Verfahren mit insgesamt 2.185 Beschuldigten.

Eine aus Berlin vom 16. September 1942 datierte, zur Kenntnisnahme des Angeklagten *Rothenberger* bestimmte und vom Angeklagten *von Ammon* unterschriebene Notiz besagt, daß auf Anordnung des Reichsministers

in NN-Sachen an die Stelle der bisher ausschließlich zuständigen Sondergerichte in gewissem Umfang der Volksgerichtshof treten soll.

In einem vom 14. Oktober 1942 datierten Brief des damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofes, *Freisler*, an Justizminister *Thierack* erklärt er, daß er der Meinung sei, eine am 14. Oktober 1942 abgehaltene Besprechung habe die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes auf NN-Fälle ausgedehnt. *Freisler* gibt an, daß er die Vorverhandlungen mit Ministerialdirektor Lehmann vom OKW bezüglich der Übernahme der „Nacht-und-Nebel“-Verfahren durch das Justizministerium geführt habe. Er setzt auseinander, daß die „Nacht-und-Nebel“-Verfahren streng geheim seien und keine Akten oder Verzeichnisse angelegt würden, um ganz sicher zu sein, daß unter keinen Umständen irgendwelche Nachrichten über das Schicksal der ausländischen Gefangenen die Außenwelt erreichen könnten. Er betont auch die Tatsache, daß unter keinen Umständen eine andere Strafe als die vom Staatsanwalt verlangte im Urteil enthalten sein dürfe, und um dies im Geschäftsgang sicherzustellen, wurde bestimmt, daß:

1. Der Vertreter der Anklagebehörde die Anklage bis zur Urteilsverkündung solle zurücknehmen können;

2. Das Gericht gehalten sein solle, wenn es vom Antrage des Vertreters der Anklagebehörde abweichen wolle, diesem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Freisler gibt weiter an:

In Erfüllung meines Versprechens glaubte ich, Sie, sehr verehrter Herr Reichsminister, hiervon - da es nicht aktenkundig und in der Abteilung nicht bekannt sein dürfte - unterrichten zu müssen.

In seiner ergänzenden Anweisung vorn 28. Oktober 1942 erwähnt *Thierack* die Tatsache, daß die

Zuständigkeit des Volksgerichtshofes (Nr. I, 1 und 2 der weiteren Rundverfügung vom 14. Oktober 1942)

auf NN-Fälle ausgedehnt worden ist. Ein Brief *Thieracks* vom 25. Oktober 1942, gerichtet an den Angeklagten *Lautz* mit Abschrift an *von Ammon*, setzte die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes durch Erweiterung auf NN-Fälle fest.

Der Volksgerichtshof verhandelte von da an zahlreiche „Nacht-und-Nebel“-Fälle, wobei die Angeklagten in Geheimsitzungen abgeurteilt wurden, ohne dass irgendwelche Niederschriften über etwa vorgebrachtes Beweismaterial oder Niederschriften der verkündeten Urteile angefertigt wurden. Der Angeklagte *von Ammon* sagte aus, daß ungefähr die Hälfte der vor dem Volksgerichtshof verhandelten „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen hingerichtet wurden.

Spätere NN-Fälle wurden den Sondergerichten in Hamm, ferner den deutschen Sondergerichten in Breslau und Kattowitz, Polen, in Schlesien und anderen Orten zugewiesen, wie noch weiter ausgeführt werden wird.

Konzentrationslager

Die Verwendung von Konzentrationslagern für NN-Gefangene ist durch einen vom 18. August 1942 datierten, von SS-Brigadeführer und Generalmajor der SS *Glücks* unterschriebenen Brief dargetan, der Anlagen zur Kenntnisnahme und Ausführung für die leitenden Organe der Konzentrationslager Mauthausen, Arschwitz, Flossenbürg, Dachau, Ravensbrück, Buchenwald und zahlreiche andere enthielt. Der Brief gibt an, daß derartige Gefangene gemäß dem *Keitel*-Befehl aus den besetzten Gebieten nach Deutschland zur Überstellung an

die Sondergerichte zu verbringen sind. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist der Angeklagte in eines der oben angeführten Konzentrationslager einzuliefern. Die leitenden Organe der Lager wurden darüber belehrt, daß bezüglich der Haft solcher Gefangener strengste Geheimhaltung gewahrt und verhindert werden müsse, daß auf irgendeine Weise, sei es vor oder nach der Verhandlung, Verbindungen zur Außenwelt hergestellt werden. Folgendes dient zur Erläuterung der unmenschlichen Haftverhältnisse für NN-Gefangene: *Ludwig Schirmer*, Wärter im Zuchthaus zu Ebrach, erklärt in einer eidesstattlichen Erklärung, die er durch mündliche Zeugenaussage bekräftigte:

Die Anstalt Ebrach, die eine Aufnahmerähigkeit von 595 Gefangenen hatte, war für die Unterbringung von kriminellen Gefangenen benutzt worden. Im Jahre 1944 jedoch wurde die Anstalt überfüllt und 1945 der Höchststand von 1400 bis 1600 Gefangenen erreicht.

Viel Andrang bestand durch die NN-Gefangenen, die von Frankreich und Belgien kamen. Darunter befand sich der französische General *Vaillant*, der hier im Zuchthaus an Alters- und Herzschwäche starb. Bei der Überfüllung des Zuchthauses war es unvermeidlich, daß häufig Krankheiten ausbrachen, darunter Lungentuberkulose, Schwindsucht und natürlich viele Unterernährungsfälle. Ein großer Nachteil war die schlechte medizinische Betreuung, ein Arzt erschien nur zwei- bis dreimal wöchentlich. In den letzten Monaten des Krieges starben 62 Insassen. Viele kamen allerdings schon in krankem Zustand hier an. In den letzten Monaten wurde ein krimineller Gefangener als Arzt verwendet, der morphiumsüchtig und charakterlich sehr minderwertig war.

Die Verpflegung war sehr schlecht, und die Leute bekamen wochenlang nur Suppe und Rüben, trotzdem Vorräte an Nahrungsmitteln vorhanden waren. NN-Gefangene lagen zu vier Mann in einer Einzelzelle. Von Zeit zu Zeit wurde eine gewisse Anzahl Gefangener ins Konzentrationslager überwiesen.

Josef Prey, Oberwärter im Zuchthaus Amberg, erklärt in seiner eidesstattlichen Erklärung, die er durch mündliche Zeugenaussage bestätigte, daß im Zuchthaus Amberg, das ein Fassungsvermögen von 900 bis 1100 Personen hatte, Ausländer, Juden und NN-Gefangene eingekerkert waren. Kurz vor dem Zusammenbruch befanden sich dort jedoch 2000 Gefangene, davon waren 800 bis 900 Polen sowie NN-Gefangene, darunter Franzosen, Holländer und Belgier. Von Zeit zu Zeit wurden auf Grund von Geheimbefehlen Gefangene an das Konzentrationslager Mauthausen überstellt. Der Angeklagte *Engert*, der offizielle Vertreter der deutschen Justizbehörde, besuchte das Gefängnis und inspizierte es in seiner offiziellen Eigenschaft und wußte um diese Zustände.

Engert erklärte in seiner eidesstattlichen Erklärung, daß *Thierack* ihm sagte, daß bei der Inhaftierung der „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen besondere Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden seien; sie dürften

keinerlei Korrespondenz führen, seien von der Außenwelt hermetisch abzuschließen, und es müsse dafür Sorge getragen werden, daß dem untergeordneten Gefängnispersonal ihre wahren Namen nicht bekannt werden. *Engert* erklärte weiter, daß sich diese Befehle aus dem Führerbefehl vom 7. Dezember 1941 ergaben und daß *Thierack* ihm sagte, die „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen seien des Widerstandes und der Gewaltanwendung gegen die Wehrmacht beschuldigt. Er wußte nicht, was aus diesen NN-Gefangenen in den verschiedenen Gefangenenlagern wurde. Er wußte nicht, daß mit der Gestapo ein Abkommen bestand, wonach die Leichen von „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen der Gestapo zu übergeben waren, um im geheimen begraben zu werden. Aus anderen Aussagen ging hervor, daß der Angeklagte *Engert* als Ministerialdirektor mit der Bearbeitung und Untersuchung der „Nacht-und-Nebel“-Gefangenen betraut war, daß ihm die Aufgabe der Überstellung von Gefangenen oblag und daß ihm ihre Staatsangehörigkeit und der Charakter der Verbrechen, deren sie beschuldigt waren, bekannt waren.

Am 14. Juli 1944 schrieb der Angeklagte *von Ammon* über den Angeklagten *Mettgenberg* einen Brief an *Bormann*, Chef der Parteikanzlei, in dem er den Führer um Genehmigung bat, zum Tode verurteilte weibliche NN-Gefangene von der Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß ihre Strafe umgewandelt worden war, da er es als eine unnötige Grausamkeit betrachtete, diese „verurteilten Frauen“ jahrelang über die Vollstreckung des Todesurteils im unklaren zu lassen.

Frau *Solf*, die Witwe eines hervorragenden ehemaligen deutschen Kabinettsmitgliedes und Botschafters, sagte aus, daß sie vor Gericht gestellt und mehrere Jahre als politische Gefangene des Naziregimes im Konzentrationslager Ravensbrück und in anderen Gefängnissen, in denen zahlreiche Ausländerinnen eingekerkert waren, festgehalten wurde. Über die Mißhandlungen dieser Frauen und die Haftzustände, unter denen sie gehalten wurden, sagte Frau *Solf* aus:

Unter den Gefangenen, die mit ihr zusammen in Ravensbrück waren, ist meiner Erinnerung nach nur eine Italienerin belgischer Herkunft ... gewesen, die gut behandelt wurde, besser als wir. Ich habe jedoch im Zuchthaus Cottbus sowohl wie im Untersuchungsgefängnis Moabit sehr viele Ausländerinnen getroffen. Es waren im Zuchthaus Cottbus allein 300 zum Tode verurteilte Französinen und fünf zum Tode verurteilte Holländerinnen, die nach einer oder zwei Wochen zu Zuchthaus begnadigt wurden, die ich dann weiter auf dem Hof gesehen habe. Die 300 zum Tode verurteilten Französinen wurden Ende November 1944 abtransportiert nach Ravensbrück. Sie mußten die Nacht vor dem Abtransport auf dem blanken Steinboden schlafen, und eine der Hilfswachtmeisterinnen, die auch Dolmetscherin für sie war und sehr viel Mut und Herz hatte, kam zu mir, um uns politische Untersuchungsgefangene zu bitten, unsere Decken abzugeben, was wir selbstverständlich alle taten.

Sie sagte weiter aus:

Ich weiß und habe es selbst gesehen, wie z.B. in Moabit einige der brutalen Wachtmeisterinnen diese gestoßen und angeschrien haben für Dinge, die mir und uns allen unrecht erschienen, denn sie verstanden nicht, was man von ihnen wollte.

Der „Nacht-und-Nebel“-Erlaß wurde von Zeit zu Zeit durch verschiedene Pläne oder Vorhaben ergänzt, die von den Angeklagten durchgeführt wurden. Einer dieser Pläne oder Vorhaben war die Überstellung von angeblichen Widerstandsgefangenen oder Personen aus besetzten Gebieten, die ihre Strafe verbüßt hatten oder freigesprochen worden waren, an Konzentrationslager in Deutschland, wo sie abgesondert gehalten wurden und man nie wieder etwas von ihnen hörte.

Ein weiterer Programmpunkt war die Überstellung von Bewohnern besetzter Gebiete an Konzentrationslager in Deutschland als Ersatz für eine Gerichtsverhandlung. Der Angeklagte *Engert*, als Vizepräsident des Senats des Volksgerichtshofes, erließ eine derartige Verfügung.

Prozesse gemäß dem NN-Erlaß

Das Beweismaterial zeigt in einer vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise, daß bei der Durchführung von *Hitlers* NN-Erlaß das Justizministerium, die Sondergerichte und Staatsanwälte des Naziregimes mit dem OKW und der Gestapo übereinstimmten und zusammenarbeiteten, um herbeizuführen, daß Tausende von Mitgliedern der Zivilbevölkerung der von den Streitkräften des Naziregimes in Verfolg seines verbrecherischen Angriffskrieges überannten und besetzten Länder festgenommen, nach Deutschland verbracht, vor Gericht gestellt, zum Tode verurteilt und exekutiert oder unter den grausamsten und unmenschlichsten Bedingungen in Gefängnissen und Konzentrationslagern eingekerkert wurden.

Die Verhandlungen gegen die NN-Angeklagten hielten nicht einmal den Schein einer fairen Verhandlung oder Rechtsanwendung aufrecht. Die eines NN-Vergehens Beschuldigten wurden verhaftet und heimlich zur Verhandlung nach Deutschland oder anderen gehalten. In vielen Fällen wurde ihnen das Recht der Gegenüberstellung mit Belastungszeugen oder der Stellung von Entlastungszeugen verweigert. Die Verhandlungen wurden im geheimen abgehalten, den Angeklagten wurde das Recht auf einen Wahlverteidiger verweigert, und gewöhnlich wurde ihnen Rechtsbeistand überhaupt versagt. In vielen Fällen erhielten sie keine Anklageschrift, sondern der Angeklagte erfuhr erst wenige Augenblicke vor Beginn der Hauptverhandlung, welcher Art das angebliche Verbrechen war, für das er sich

zu verantworten hatte. Das ganze Verfahren war von Anfang bis zum Ende geheim, und es durfte kein öffentliches Protokoll aufgenommen werden. Diese Tatsachen werden durch erbeutete Dokumente und durch andere während des Prozesses vorgelegte Beweismittel erwiesen, von denen wir einige jetzt besprechen wollen.

Die erste Verhandlung von NN-Fällen fand in Essen statt. Ein Brief des Staatsanwalts vom 20. August 1942 an den Reichsjustizminister ging am 27. August 1942

ein. Es heißt darin, daß fünf Angeklagte zur Verhandlung kämen, daß zwei davon Gefängnisstrafen erhalten sollten und daß

in den übrigen Fällen die Todesstrafe anzubefehlen und nachzufragen ist, ob sie durch das Fallbeil zu vollstrecken ist.

Diese Urteile wurden später vollstreckt.

In Beantwortung mehrerer Anfragen von Staatsanwälten der Sondergerichte Hamm, Kiel und Köln, die anhängige NN-Fälle anführten, erwiderten die Angeklagten *Mettgenberg* und *von Ammon*, daß angesichts der absoluten Geheimhaltungsbestimmung für NN-Verfahren die Zulassung von Wahlverteidigern für NN-Angeklagte nicht gestattet werden würde.

In diesen Anfragen heißt es weiter, daß sich keine Schwierigkeiten bei der Geheimhaltung dieser Verfahren ergeben dürften, wenn die Verteidiger sorgfältig aus der Zahl der unbedingt zuverlässigen, staatsstreuen und juristisch fähigen Anwälte gewählt würden. Es wird vorgeschlagen, daß ein Anwalt, welcher Erkundigungen über die Vertretung eines NN-Angeklagten einzieht, dahingehend beschieden werden sollte, daß eine Nachforschung darüber, ob gegen den Beschuldigten ein Verfahren anhängig sei, nicht zulässig sei. Diese Anfrage bezog sich auf 16 französische NN-Angeklagte, gegen die in Köln verhandelt werden sollte. Weiteres in dem gegenwärtigen Prozeß vorgebrachtes Beweismaterial zeigt, daß diese Gepflogenheit geübt wurde.

Amt Ausland des Oberkommandos der Wehrmacht sandte am 15. Oktober 1942 dem Angeklagten *von Ammon* eine Liste über 224 angebliche Spione, die in Frankreich in Durchführung vier sogenannten Aktion Porto verhaftet worden und von denen 220 bereits nach Deutschland verschickt worden waren. Es wurde angefragt, ob diese Gefangenen als unter *Hitlers* NN-Erlaß fallend anzusehen seien. Eine spätere Anordnung vom 6. März. 1943, die von dem Angeklagten *Mettgenberg* paraphiert ist und an den Chef der SS, *Himmler*, geschickt wurde, stellt fest, daß Befehle und Bestimmungen, die für NN-Gefangene im allgemeinen gelten, auf die Gruppen der „Aktion Porto“ anzuwenden sind. Die Rundverfügung erklärt weiter, daß im Falle des Todes von „Aktion-Porto“-Gefangenen das gleiche Ver-

fahren bezüglich der Geheimhaltung beobachtet wird wie in NN-Fällen, daß der Nachlaß von „Aktion-Porto“-Gefangenen von den Strafanstalten vorläufig einzubehalten sei und daß Angehörige vom Tod dieser Gefangenen, besonders von ihrer Hinrichtung, nicht benachrichtigt werden dürfen.

In einem Brief aus Berlin vom 9. Februar 1943 an den Präsidenten des Volksgerichtshofes und die Oberstaatsanwälte in Kiel, Köln und Hamm heißt es zum Zweck der Durchführung des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses:

In Strafverfahren (vor den Landgerichten), in denen nach allgemeinen Vorschriften den Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, kann von der Bestellung abgesehen werden, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzers wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten oder der Anschuldigung die Mitwirkung eines Verteidigers entbehrlich ist.

Im Zusammenhang mit dieser Frage schlägt eine Geheimnotiz an den Angeklagten *von Ammon* vom 18. Januar 1941 vor, daß eine Vorschrift über die Verteidigung von NN-Gefangenen entworfen werden sollte. Ein Brief vom 4. Januar 1943 erklärt, daß auf Grund der Ertrüchtigung in den Führer-Richtlinien vom 7. Dezember 1941

Artikel IV, § 32 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. 2. 1940 (betreffend die Bestellung von Verteidigern) keine Anwendung findet. Der Vorsitzende bestellt einen Verteidiger, wenn der Beschuldigte sich seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann oder aus sonstigen besonderen Gründen die Bestellung eines Verteidigers erforderlich erscheint.

In einem Brief des Reichsjustizministers *Thierack*, datiert Berlin, 21. April 1943, heißt es:

Durch Ihren Erlaß vom 21. Dezember 1942 haben Sie entschieden, daß in Strafsachen wegen Straftaten gegen das Reich und die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten Wahlverteidiger grundsätzlich nicht genehmigt werden sollen.

In einem Brief *Thieracks* an den Präsidenten des Volksgerichtshofes, datiert Berlin, 13. Mai 1943, heißt es

Die Richtlinien des Führers vom 7. 12. 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten finden ihrem Sinne und ihrer Fassung nach nur auf Ausländer Anwendung, nicht aber auf deutsche Staatsangehörige oder Deutsche auf Widerruf.

Der Entwurf eines längeren Geheimbefehls bzw. einer Anordnung des Reichsjustizministers vom 6. März 1943 über geheime NN-Verfahren wurde den Chefs der Ministerialabteilungen III und IV (den Angeklagten *Mettgenberg* und *von Ammon*), Abteilung V (welcher der

Angeklagte *Engert* vorstand) und Abteilung VI (welcher der Angeklagte *Altstötter* vorstand) zugesandt und von ihnen oder in ihrem Namen abgezeichnet. Die Anordnung wies alle in Frage kommenden Personen an, weitere Maßnahmen zu ergreifen, „um die erforderliche strengste Geheimhaltung der NN-Verfahren nicht zu gefährden“. Einzelne Exemplare dieses Befehles vom 8. März. 1943 wurden an die vorgenannten Ministerialabteilungen geschickt, und zwar auch an Abteilung VI, welcher der Angeklagte *Altstötter* vorstand, und dieser gibt zu, daß er den Befehl gesehen und durchgeführt hat; an den Angeklagten *von Ammon*; u.a. an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (den Angeklagten *Lautz*); an die Generalstaatsanwälte in Celle, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Hamm, Kiel und Köln; an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und nachrichtlich an die Präsidenten des Volksgerichtshofes, der Oberlandesgerichte Hamm, Kiel und Köln und des Kammergerichts in Berlin. Die Geheimhaltungsmaßnahmen, die in dem Befehl bzw. der Anordnung enthalten waren, schlossen u.a. ein:

Der Ausfüllung der für die Erhebungen zur Reichskriminalstatistik verwandten Zählkarten bedarf es nicht. Ebenso unterbleiben bis auf weiteres Mitteilungen an das Strafregister. Jedoch sind die Verurteilungen listen- und karteimäßig in einer Weise zu erfassen, daß die Eintragung ins Strafregister zu gegebener Zeit nachgeholt werden kann.

Beim Tod, insbesondere bei der Hinrichtung von NN-Gefangenen sowie bei der Entbindung weiblicher NN-Gefangener, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen an den Standesbeamten zu erstatten, jedoch ist in die Anzeige folgender Zusatz aufzunehmen:

„ Auf Anordnung des Reichsministers des Innern ist die Sterbebuch-(Geburtenbuch-) Eintragung mit einem deutlichen Sterbevermerk des Inhalts zu versehen, daß Einsichtnahme und Erteilung von Auskünften, beglaubigten Abschriften und Sterbeurkunden (Geburtsurkunden) in jedem Falle nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz zulässig sind“.

Abteilung VI, die unter dein Angeklagten *Altstötter* stand, befaßte sich mit standesamtlichen Eintragungen. In dem Befehl ist weiter vorgesehen:

Abschiedsbriefe von NN-Gefangenen sind, wie sonstige Briefe, nicht zu befördern. Sie sind der Staatsanwaltschaft zu übersenden, die sie bis auf weiteres verwahrt.

Hat ein zum Tode verurteilter NN-Gefangener, dem die bevorstehende Vollstreckung des Todesurteils bekanntgegeben ist, den Wunsch, von dem Anstaltsgeistlichen seelsorgerisch versorgt zu werden, so wird denn entsprochen. Der Anstaltsgeistliche ist erforderlichenfalls zu besonderer Geheimhaltung zu verpflichten.

Von dem Tod, insbesondere von der Hinrichtung eines NN-Gefangenen werden die Augehörigen nicht benachrichtigt. Eine Mitteilung an die Presse von der Vollstreckung eines Todesurteils erfolgt nicht. Ebenso unterbleibt

die Öffentliche Bekanntmachung der Vollstreckung des Todesurteils durch Anschlag.

Der Leichnam hingerichteter oder sonst verstorbener NN-Gefangener wird der Staatspolizei zur Bestattung überwiesen. Dabei ist auf die geltenden Geheimhaltungsvorschriften hinzuweisen.

Mit Rücksicht auf diese ist insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Gräber der NN-Gefangenen nicht durch Angabe von Namen der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Von der Überlassung des Leichnams für Lehr- und Forschungszwecke ist abzusehen.

Der Nachlaß hingerichteter oder sonst verstorbener NN-Gefangener ist in der Vollstreckungsanstalt bis auf weiteres zu verwahren.

Später wurde in einigen Fällen das Recht geistlichen Zuspruchs versagt, und eine weitere Anweisung genehmigte die Aushändigung von Leichen von NN-Gefangenen an Institute zu Versuchszwecken.

Ein von dem Angeklagten *Mettgenberg* abgezeichnetes und vom 3. Juli 1943 datiertes Schreiben des Reichsjustizministeriums an die Richter des Volksgerichtshofes und die Oberstaatsanwälte behandelt die Frage von Verhandlungen auf Grund des NN-Erlasses gegen Ausländer, die Staatsbürger von Ländern waren, die nicht von der Naziwehrmacht besetzt waren. Die Schwierigkeit bestand offensichtlich in der Verletzung des Völkerrechts in den Fällen dieser Staatsangehöriger anderer Länder. Insbesondere ergaben sich Schwierigkeiten bezüglich der Vorschriften für die Geheimhaltung solcher Verhandlungen und in der Frage, ob die in NN-Fällen vorgeschriebene Geheimhaltung Anwendung finden sollte. Die Frage wurde dahingehend beantwortet, daß solche Fälle gemäß den Rundverfügungen vom 6. Februar 1942 und 14. Oktober 1942 zu verhandeln sind und daß die zur Abänderung dieser Rundverfügungen erlassenen Vorschriften mit „Unechte NN-Gefangenerie“ betitelt wurden. Diese Verfügung bestimmt, daß in Fällen, in denen die Verhandlung gegen solche Ausländer aus Beweisgründen nicht getrennt von der Verhandlung gegen Staatsangehörige der besetzten Länder durchgeführt werden kann, die Verhandlungen genau nach den für das NN-Verfahren geltenden Bestimmungen zu behandeln sind, weil sie in diesem Falle von dem Verlauf des Verfahrens gegen ihre Mittäter Kenntnis erlangen.

Eine von dem Angeklagten *von Ammon* unterzeichnete Notiz vom 2. Oktober 1943 erklärt, daß NN-Gefangene häufig bis einige Augenblicke vor der Verhandlung die gegen sie erhobenen Anklagen nicht kannten. Er erklärt weiter, daß Oberreichsanwalt Lautz ihn gefragt habe, ob Einwände beständen, daß die Anklageschrift in die Sprache des Angeklagten übersetzt und ihm ausgehändigt werde. Der Angeklagte *von Ammon* erwiderte, daß gegen ein solches Verfahren keine Einwände beständen, und erklärt:

Es habe sich als mißlich herausgestellt, daß vielfach die Angeklagten erst in der Hauptverhandlung erfuhren, was ihnen im einzelnen vorgeworfen

werde. Auch die Vermittlung der Verteidiger genüge nicht immer, da diese nicht genug Französisch könnten und die Angeklagten oft erst kurz vor der Hauptverhandlung an den Ort der Hauptverhandlung gebracht würden.

Dieselbe Schwierigkeit ergab sich bei tschechischen Angeklagten. In einem Bericht über eine Konferenz, betreffend ein neues Vorgehen in der Behandlung von „Nacht-und-Nebel“-Fällen aus den Niederlanden, der von *von Ammon* und *Mettgenberg* unter dem Datum des 9. November 1943 unterzeichnet und an Ministerialdirektor *Engert* und andere Personen adressiert ist, heißt es, daß der unterzeichnete Vertreter des Reichsjustizministeriums auf der Rückreise von Den Haag nach Berlin am 5. November, wie vorgesehen, eine Konferenz mit den höheren Beamten des Oberlandesgerichts in Hamm abgehalten habe und daß der Angeklagte *Joel* der Ansicht sei, die Unterbringung von NN-Gefangenen, auch solcher holländischer Staatsangehörigkeit, in Papenburg sei möglich und zulässig. Dies wurde später durchgeführt.

Ein Geheimschreiben des Präsidenten und des Oberstaatsanwalts des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Dezember 1943 an den Angeklagten *von Ammon* benachrichtigte diesen von einer unmittelbar bevorstehenden Konferenz über die Überweisung von NN-Prozessen an die NN-Sondergerichte.

Ein von *Dr. Sturm* unterzeichnetes Schreiben aus Breslau vom 10. Januar 1944 ersucht um Entsendung des Angeklagten, Ministerialdirigent *von Ammon*, zu einer Konferenz in Breslau zwischen dem 15. und 31. Januar 1944, um laufende Fragen bezüglich der Handhabung von NN-Fällen zu besprechen.

Ein an den deutschen Befehlshaber der französischen Besatzungszone gerichtetes Schreiben teilt mit, daß mit Wirkung vom 15. November 1943 alle gegen das Reich oder die Besatzungstruppen in französischen Besatzungszonen begangenen Verbrechen, die bisher den ordentlichen Rechtsbehörden vorgelegt wurden, von dem Sondergericht und dem Generalstaatsanwalt in Breslau übernommen werden.

Der Angeklagte *von Ammon* nahm teil an Konferenzen mit Staatsanwälten in Breslau und Kattowitz (Polen) am 18. und 19. Februar 1944 über die Unterbringung von NN-Gefangenen und die Möglichkeit der Überweisung von NN-Sachen aus den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich zur Verhandlung durch Sondergerichte in Polen. *Von Ammon* berichtete in allen Einzelheiten über die Ergebnisse dieser Konferenzen, u.a. an den Angeklagten Klemm (Staatssekretär), und vermerkte persönlich in seinem Bericht, daß er die Zustimmung der in Frage kommenden Gauleiter für die vorgeschlagene Überweisung gewonnen habe. Bald darauf erließ das Justizministerium eine Verfügung, die von dem Angeklagten *Mettgenberg* unterzeichnet wurde

und von Ammon zweimal zur Gegenzeichnung vorgelegt wurde, kraft welcher diese holländischen, belgischen und nordfranzösischen NN-Sachen zur Verhandlung nach Schlesien zu überweisen waren. Auf diese Verfügung hin wurde von *von Ammon* persönlich mitgeteilt, daß der Angeklagte *Joel* (damals Generalstaatsanwalt in Hamm) wegen des sich aus der Überweisung ergebenden längeren Transports Einwände seitens der Wehrmacht befürchte.

Eine Anweisung des Reichsjustizministers bezüglich der Behandlung von NN-Gefangenen, datiert Berlin, 21. Januar 1944, und abgezeichnet von dem Angeklagten *von Ammon*, an den Vorsitzenden des Volkserichtshofes, den Reichsführer SS, den Reichsanwalt beim Volkserichtshof (Angeklagter *Lautz*), den Oberstaatsanwalt im Hamm (Angeklagter *Joel*) und andere erklärt, daß ein von einem ordentlichen Gericht freigesprochener NN-Gefangener, der unschuldig zu sein scheint oder dessen Schuld nicht hinreichend festgestellt ist, der Geheimpolizei zu übergeben ist. In der Anweisung heißt es weiter:

Stellt sich im NN-Verfahren vor der Hauptverhandlung heraus, daß ein Beschuldigter unschuldig oder nicht hinreichend verdächtig ist, so ist er der Geheimen Staatspolizei zu übergeben; dabei teilt der Staatsanwalt seine Auffassung, ob der Beschuldigte in die besetzten Gebiete entlassen werden kann oder ob er weiter versetzt werden muß, der Geheimen Staatspolizei mit. Diese entscheidet dann die weiteren Maßnahmen.

Beschuldigte, gegen die in der Hauptverhandlung Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erkannt worden ist oder die während des Krieges eine Strafe voll verbüßt haben, sind der Geheimen Staatspolizei zur Verwahrung auf Kriegsdauer zu übergeben.

Ein Schreiben, datiert Berlin, 21. Januar 1944, an das OKW und die Wehrmachtsrechtsabteilung, das am 22. Januar 1944 abgesandt wurde (Abschrift an Ministerialdirektor *Mettgenberg* mit der Bitte um Zustimmung), führt Beschwerde über den Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Militärgerichten und den Justizbeamten in NN-Fällen. Diese Beschwerde bezieht sich hauptsächlich auf die Überweisung von NN-Fällen.

In Beantwortung der Einwände gegen die Überweisung von NN-Fällen aus Frankreich von Köln nach Berlin, unter dem Datum des 18. Januar 1944, bestanden die Angeklagten *Mettgenberg* und *von Ammon* darauf, daß die Überweisung notwendig sei und ordneten ihre Vollziehung an. Drei Tage später teilte ein von *Mettgenberg* abgezeichnetes Schreiben *Himmler* mit, daß die Überweisung von NN-Fällen stattgefunden habe.

Am 24. April 1944 erstattete *von Ammon* einen ins einzelne gehenden Bericht über seine bereits erwähnte Reise nach Paris. Dieser offizielle Besuch diene vor allem dazu, Auskunft über die Sicherheitslage in Frankreich einzuholen und um festzustellen, ob die NN-Verfahren des Sondergerichts Breslau von der Wehrmacht gebilligt würden. Die Be-

sprechung fand im Büro des Generalrichters beim deutschen Militärgouverneur von Paris, General *von Stülpnagel*, statt. *Von Ammon* legte diesen Bericht *Klemm* und *Mettgenberg* vor, die ihn abzeichneten.

Ein Schreiben aus Hamm in Westfalen vom 26. Januar 1944 an den Reichsminister *Thierack*, unterzeichnet von dem Angeklagten *Joel*, schlägt eine Beschleunigung der Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen in NN-Fällen vor und schlägt weiter vor:

Der Oberstaatsanwalt legt die Akten nur dann dem Oberreichssanwalt vor, wenn nach den bisher gemachten Erfahrungen oder nach den von dem Oberreichssanwalt etwa herausgegebenen Richtlinien mit der Übernahme - auch Teilübernahme - zu rechnen ist.

Von der Beifügung der Akten bei Einreichung des Anklageentwurfs zur Genehmigung an den Herrn Reichsminister der Justiz wird in der Regel schon jetzt abgesehen. Die Entscheidung liegt bei mir, dem die Akten durch Kurier gebracht werden.

Eine von *Dr. Reichelt* unterschriebene Notiz vom 20. April 1944, in Abschrift an den Angeklagten *von Ammon*, erwähnt dieselbe Schwierigkeit, die dem Angeklagten *Joel* begegnet war, und ersucht, daß der Oberreichssanwalt am Volksgerichtshof schnell entscheide, welche der angeklagten Personen er behalten wolle, so daß sie so schnell wie möglich überwiesen werden können.

Die oben erwähnten Ersuchen um Eile in NN-Sachen waren eine Folge der Unruhe, die durch die Luftangriffe entstand. Am 26. April 1944 antwortete der Reichsjustizminister, daß im allgemeinen „die Verzögerung in den Verfahren unvermeidlich ist“.

Der Angeklagte *von Ammon* erstattete Bericht über eine vom 29. bis 30. Juni 1944 in Oppeln abgehaltene Konferenz mit den deutschen Besatzungskräften von Belgien und Nordfrankreich. *Von Ammon* führte aus, „da die alliierte Invasion bisher noch keine wesentliche Anspannung der Lage erzeugt habe, sei es zur Zeit unnötig, die Strafen in NN-Sachen zu verschärfen“. Der Angeklagte *Mettgenberg* zeichnete diesen Bericht ab.

Aufstellung von NN-Fällen

Eine statistische Übersicht von NN-Sachen nach dem Stand vom 1. November 1943, die für Ministerialdirektor *Dr. Vollmer*, Berlin, am 22. November 1943 angefertigt wurde, ergibt das folgende Bild über NN-Fälle und Urteile über NN-Gefangene:

1. Von den Wehrmachtsbehörden sind abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Kiel 12 Fälle mit 442 Beschuldigten; an den Oberstaatsanwalt in Essen

474 Fälle mit 2613 Beschuldigten; an den Oberstaatsanwalt in Köln 1169 Fälle mit 2185 Beschuldigten;

2. Anklagen wurden erhoben vom: Oberstaatsanwalt Kiel: 9 Verfahren mit 175 Beschuldigten; Essen: 254 Verfahren mit 860 Beschuldigten; Köln: 173 Verfahren mit 257 Beschuldigten; Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (*Lautz*): 111 Fälle mit 494 Beschuldigten.

3. Urteile liegen vor vom Sondergericht in Kiel: 8 gegen 168 Beschuldigte; in Essen: 221 Fälle mit 475 Beschuldigten; in Köln: 128 Fälle mit 183 Beschuldigten; beim Volksgerichtshof: 84 Fälle mit 304 Beschuldigten.

Der Angeklagte *von Ammon* sagte aus, daß etwa die Hälfte der vor den Volksgerichtshof gestellten Angeklagten zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Das vorstehende Dokument zeigt, daß der Angeklagte *Lautz* zur Zeit, als die 304 Urteile in NN-Fällen ausgesprochen wurden, Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof war.

Eine ähnliche, 5 Monate später (30. April 1944) aufgestellte Übersicht zeigt, daß von zusammen 8639 NN-Beschuldigten, die nach Deutschland an die verschiedenen Sondergerichte und an den Volksgerichtshof überwiesen wurden, 3624 angeklagt und daß gegen 1793 Beschuldigte Urteile gefällt worden waren. Der Angeklagte *von Ammon* zeichnete diese Übersicht ab.

Die vorstehenden statistischen Berichte sind offensichtlich unvollständig. Sie enthalten nicht die Zahl der in Hamm, Breslau, Kattowitz und anderen Orten verhandelten NN-Fälle. Die vorstehenden Dokumente lassen erkennen, daß man sich an diesen Orten großen Schwierigkeiten gegenüber sah, da nicht genügend Gefängnisse für die vielen NN-Gefangenen, die dorthin geschickt wurden, vorhanden waren. Die Dokumente geben auch nicht an, wieviele NN-Gefangene ohne gerichtliches Verfahren in Konzentrationslager überstellt wurden. Sie lassen ferner nicht erkennen, wieviele restliche NN-Gefangene in Konzentrationslager übersiedelt wurden, als das Justizministerium die Kontrolle über NN-Sachen aus der Hand gab, und die für immer verschollen geblieben sind.

Verwendung von NN-Gefangenen in der Rüstungsindustrie

In einem Berichtsakt für die Jahre 1943 und 1944 über beim Justizministerium anhängige NN-Sachen teilte der Generalstaatsanwalt in Kattowitz (Polen) dem Justizministerium folgendes mit.

Die im Bezirk des Oberlandesgerichts Kattowitz verwahrten NN-Häftlinge werden bereits zu einem erheblichen Teile, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Untersuchungs oder Strafhäftlinge handelt, in der Rüstungsindustrie eingesetzt. Hier sind sie in besonderen Lagern am oder beim Standort des jeweiligen Industrieunternehmens untergebracht. Es ist beabsichtigt, wenn möglich, alle NN-Gefangenen auf diese Weise der Rüstungsindustrie zur Verfügung zu stellen.

Es hat sich nun ergeben, daß die bereits in der Rüstungsindustrie eingesetzten NN-Häftlinge, so z.B. die in Laband arbeitenden rund 400 Häftlinge,

sehr gute Arbeitsleistungen erbringen und sich vor allem als Facharbeiter besonders bewähren. Die Rüstungsindustrie wünscht daher, die eingesetzten NN-Häftlinge auch nach deren Freispruch oder Strafverbüßung weiter zu behalten.

Ich bitte um Entscheidung, ob und [ggf. in](#) welcher Weise diesem Verlangen Rechnung getragen werden kann. Erhebliche Bedenken ergeben sich daraus, daß ein Rechtsmittel für eine weitere Verwahrung nicht besteht und daß die Justiz damit präventiv polizeiliche Maßnahmen ergreifen würde. Es fragt sich indessen, ob nicht die Lage des Reiches auch derartige außerordentliche Maßnahmen rechtfertigt.

Der Angeklagte von Ammon behandelte dieses Ersuchen und versah es mit dem folgenden Vermerk:

Zunächst Abteilung V (Chef der Angeklagte *Engert*) ... vorgelegt mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Falls Ihrerseits keine Einwände vorliegen, beabsichtige ich, mich mit dem RSHA in Verbindung zu setzen gemäß dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz.

Gnadenerweis in NN-Sachen

Als Staatssekretär hatte der Angeklagte *Klemm* entweder in Zusammenarbeit mit dem Justizminister oder in dessen Abwesenheit über Gnadensachen zu entscheiden. Er gibt zu, über Gnadensachen bei NN-Todesurteilen entschieden und alle abgelehnt zu haben. 14 auf NN-Sachen bezügliche Dokumente gingen durch die Hände des Angeklagten *Klemm* nach seiner Ernennung zum Staatssekretär. Die Überweisung von NN-Fällen von Essen nach Schlesien und die „Routine“-NN-Sachen, die durch seine Abteilung gingen, waren ihm bekannt.

Auch der Angeklagte *Rothenberger* traf in seiner Eigenschaft als Staatssekretär Entscheidungen neben anderen Gnadengesuchen über Gnadensachen in NN-Fällen. Der Angeklagte *Mettgenberg* sagte aus, daß der Justizminister ihm 1944 Anweisungen für besondere Gnadenvorfahren gab, da zu Tode verurteilte Gefangene während Luftangriffen entkommen waren. Er erklärt:

Er rief den Staatssekretär *Rothenberger* gleich telefonisch an und beauftragte ihn, Vorträge über die zum Tode Verurteilten in der ordnungsgemäßen Weise entgegenzunehmen und über die Vollstreckung zu befinden. Das ist dann ausgeführt worden. Es sind in stundentlangen Vorträgen die einzelnen Fälle dem Staatssekretär *Rothenberger* unterbreitet worden, und er hat dann entschieden.

Im Herbst 1944 ordnete *Hitler* an, daß die Justizverwaltung und die Gerichte des OKW die NN-Verfahren abubrechen hätten, und übertrug den gesamten Komplex der Gestapo, wobei die NN-Gefangenen gleichzeitig der Gestapo überstellt worden. Bei späteren Besprechungen, an denen der Angeklagte *von Ammon* teilnahm, willigte das Justizministerium in die Überstellung ein und führte sie später auch tatsächlich aus, indem es die NN-Gefangenen aus den dem Ministerium unterstehenden Gefängnissen in Gestapogewahrsam überstellen ließ. Der Angeklagte *Lautz* erhielt die Anweisung, die beim Volksgerichtshof anhängigen Verfahren gegen NN-Gefangene auszusetzen und letztere der Gestapo zu überweisen. Der Zeuge *Hecker* erklärte, daß die NN-Gefangenen im Bezirk Berlin, über den er Bescheid wußte, nach Oranienburg gebracht wurden.

Die endgültige Verfügung des Justizministeriums, durch welche alle NN-Gefangenen an die Gestapo und die Konzentrationslager abgegeben wurden, stellte eine außerordentliche Grausamkeit dar.

Die vorstehend aufgeführten Urkunden und die unbestrittenen Tatsachen zeigen, daß *Hitler* und die führenden Männer der Wehrmacht und der Nazipartei, einschließlich mehrerer Reichsminister der Justiz und anderer hoher Justizfunktionäre, sowie die Richter an den Gerichtshöfen des Naziregimes und die Staatsanwälte bei diesen Gerichtshöfen entweder *Hitlers* NN-Plan, Vorhaben oder Unternehmen zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des gegen die Alliierten Nationen und gegen andere Deutschland benachbarte Nationen geführten Krieges zustimmten, in diese einwilligten, zustimmend an ihnen teilnahmen, sie anbefahlen oder begünstigten bzw. mit ihnen in Verbindung standen.

Die vorstehend angeführten Dokumente und Tatsachen zeigen unbestreitbar, daß mehrere Angeklagte in einem höheren oder geringeren Grade "Täter, Befehlende oder Begünstiger waren oder ihre Zustimmung gaben zu oder in Verbindung standen mit der Vollstreckung und der Durchführung von *Hitlers* „Nacht-und-Nebel“-Vorhaben oder -Plan. Bezüglich der Angeklagten, die dergestalt teilgenommen haben, werden später bei der Zusammenfassung des Beweismaterials Feststellungen gemacht werden.

Der „Nacht-und-Nebel“-Erlaß ging von *Hitler* aus, und zwar als Plan oder Vorhaben zur Bekämpfung angeblicher Widerstandsbewegungen gegen die deutschen Besatzungstreitkräfte. Er wurde jedoch vom Justizministerium schon frühzeitig auf Vergehen gegen das Deutsche Reich ausgedehnt. Oft hatten die Taten nichts mit der Sicherheit der Wehrmacht in den besetzten Gebieten zu tun. Viele wurden begangen nach Einstellung der Kampfhandlungen und in Gebieten, in denen keine Kampfhandlungen stattgefunden hatten. Die erste Geheimverfügung des Justizministeriums zur Durchführung des

NN-Erlasses enthielt Bestimmungen über „1. Die Verfolgung verbrecherischer Handlungen gegen das Reich, oder 2. die Besatzungstruppen im besetzten Gebiet“. Sie erklärte, daß die Verfügung in der Regel auf die sieben oben aufgezählten allgemeinen Straftaten oder Verbrechen einschließlich „kommunistischer Umtriebe“ anzuwenden ist. Der Begriff „kommunistische Umtriebe“ ist allgemeiner und politischer Natur. Das Beweismaterial ergibt, daß politische Gefangene in besetzten Gebieten nach dem NN-Verfahren vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt wurden. Für die sogenannten Widerstandsumtriebe ist die Urteilsbegründung des IMT einschlägig:

Die örtlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, nachdem diese nicht länger Kampfgebiet waren. Die Sicherheitspolizei und der SD führte weitgehend Verhaftungen unter der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten durch, hielt viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarf sie grausamen, verschärften Vemehmungsmethoden und schickte viele von ihnen ins Konzentrationslager. Örtliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren auch verwickelt in die Erschießung von Geiseln, die Gefangensetzung von Verwandten, die Hinrichtung von Personen, die beschuldigt worden waren, was als Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstreitkräfte betrachtet wurde, entweder innerhalb einer Woche hingerichtet oder heimlich nach Deutschland verbracht wurden, ohne die Erlaubnis, sich mit ihrer Familie und ihren Freunden in Verbindung zu setzen.

Der Angeklagte *Schlegelberger* führte aus, daß der Hauptzweck des „Nacht-undNebel“-Erlasses war, „durch ein Abschneiden der Gefangenen von jeder Verbindung mit der Außenwelt“ als Abschreckung zu dienen. Er erklärte weiter, „daß die ‚Nachtund-Nebel‘-Gefangenen materiell nach denselben Vorschriften behandelt wurden, die auf sie in Verfahren vor den Kriegsgerichten im besetzten Gebiet angewendet worden waren“ und daß demgemäß „die Verfahrensregeln aufs äußerste Maß zusammengeschnitten wurden“.

Die Anwendung der Verfügungen, die zur Durchführung des *Hitlerschen* NN-Plans oder Vorhabens erlassen wurden, wurde ein Mittel oder Werkzeug, durch das der denkbar weitreichendste Druck und Zwang auf alle Völker der besetzten Gebiete ausgeübt wurde und mittels dessen Tausende von Zivilisten der besetzten Gebiete eingekerkert, terrorisiert und ermordet wurden. Die Durchführung und Handhabung der NN-Verfügungen bedeutete die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung des Kriegsvölkerrechtes und des Gemeinen Völkerrechts über die anerkannten Menschenrechte sowie des Artikels II, 1 b und c von K.R.-Ges. 10.

Während des Krieges wurde neben der Verschleppung von Millionen Einwohnern besetzter Gebiete für Zwangsarbeit und andere Zwecke *Hitlers* „Nacht-und-Nebel“ Programm zwecks Verschleppung vieler

Tausender von Einwohnern besetzter Gebiete nach Deutschland in Gang gesetzt, um sie spurlos verschwinden zu lassen und ihr weiteres Schicksal mit Geheimnis zu umhüllen. Die Praxis schuf eine Atmosphäre ständiger Furcht und Besorgnis unter ihren Verwandten und Freunden sowie unter der Bevölkerung der besetzten Gebiete.

Der Bericht der Pariser Konferenz von 1919, auf die oben verwiesen wurde, führte 32 Verbrechen auf, als „die schlagendste Liste von Verbrechen, die zur ewigen Schande derer, die sie begangen haben, jemals aufgestellt wurden“. Diese Liste von Verbrechen wurde im Versailler Vertrag berücksichtigt und anerkannt und wurde später in der oben angegebenen Weise als Völkerrecht anerkannt. Unter den dort aufgezählten Verbrechen befand sich „Verschleppung von Zivilisten“ aus besetzten Feindgebieten.

In seiner beispielsweise Aufzählung von Handlungen, die Verletzungen von Gesetzen und Gebräuchen des Krieges darstellen, nennt K.R.Ges. 10 unter Kriegsverbrechen ausdrücklich „die Verschleppung der Zivilbevölkerung aus den besetzten Gebieten zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zweck“. (Artikel II 1 b) Gesetz Nr. 10 (1 c) nennt unter den Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch ausdrücklich die „Versklavung, Verschleppung, Inhaftierung jeglicher Zivilisten“.

Das IMT stellte fest, daß die Verschleppung von Einwohnern aus besetzten Gebieten zum Zweck einer „wirksamen und anhaltenden Einschüchterung“ eine Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges darstellte. Die Verschleppung zum Zweck einer „wirksamen und anhaltenden Einschüchterung“ wird auch von K.R.Ges. 10 verurteilt, und zwar unter der Bestimmung, die „Verschleppung ... der Zivilbevölkerung aus besetzten Gebieten zu irgendeinem anderen Zweck“ verbietet.

Auf der Liste von 32 Verbrechen, die in dem Konferenzbericht von 1919 enthalten ist, sind auch „Mord und Massenmord und systematischer Terror“ [genannt](#). [K.R. Ges. 10](#) macht Verschleppung von Zivilbevölkerung „zu jedem Zwecke“ ausdrücklich zu einem Verbrechen, das unter das Gesetz fällt. Der zugegebene Zweck des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses war, eine „wirksame und anhaltende Einschüchterung“ der Bevölkerung der besetzten Gebiete hervorzurufen. Das IMT war der Ansicht, daß Hitlers NN-Erlaß „eine systematische Gewalt-, Grausamkeits- und Terrorbesüinigung“ war und deshalb als Terrormaßnahme eine Verletzung des Kriegsrechts darstellte.

Das Beweismaterial zeigt, daß viele „Nacht-und-Nebel“-Gefangene, die nach Deutschland verschleppt wurden, keiner schweren Verbrechen beschuldigt waren und verhältnismäßig leichte Urteile erhielten oder freigesprochen wurden. Das zeigt, daß sie keine Bedrohung der Besatzungstreitkräfte darstellten und daß sie in den Augen der deutschen Richter, die gegen sie verhandelten, nicht gefährlich

waren. Aber sie wurden verborgen gehalten, und es wurde ihnen nicht erlaubt, sich irgendwie mit ihren Freunden und Verwandten in Verbindung zu setzen. Das ist eine unmenschliche Behandlung. Sie wurde nicht nur den Gefangenen selbst, sondern auch deren Freunden und Verwandten zuteil, die in ständiger Sorge über ihren Aufenthalt und ihr Schicksal waren. Den Familien wurde die Unterstützung des Gatten entzogen und damit der Entbehrung und dem Hunger ausgesetzt. Der Zweck, den man verfolgte, indem man Personen auf Grund des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses verschwinden ließ, war, vorsätzlich beständig Furcht und Besorgnis unter den Familien, Freunden und Verwandten über das Schicksal des Verschleppten hervorzurufen. So wurden die Familien und Freunde grausam bestraft, ohne daß sie beschuldigt worden waren oder man behauptet hätte, daß sie sich tatsächlich einer Verletzung irgendeiner Besatzungsbestimmung des Heeres oder irgendeines Verbrechens gegen das Reich schuldig gemacht hätten.

Es ist klar, daß man ebensowohl seelische wie körperliche Grausamkeiten zufügen kann. Dies war der ausdrückliche Zweck des NN-Erlasses, und Tausende Unschuldige, hatten durch seine Durchführung zu leiden.

Die obigen Dokumente zeigen unbestreitbar, daß das NN-Opfer von der Außenwelt abgeschlossen gehalten wurde, und daß die Bevölkerung nur wußte, daß ein Verwandter oder Mitbürger in „Nacht und Nebel“ verschwunden war; daher der Name des Erlasses. Wenn Verwandte oder Freunde nachfragten, erhielten sie keine Auskunft. Wenn Diplomaten oder Anwälte sich über das Schicksal eines NN-Gefangenen erkundigten, sagte man ihnen, daß der Stand des Verfahrens weitere Nachforschungen oder Auskünfte nicht zulasse. Die Bevölkerung, die Verwandten und Freunde wurden nicht aufgeklärt, wegen welchen Verbrechens das Opfer verhaftet worden war. So hatten sie keinen Maßstab oder Hinweis, auf Grund dessen sie vermeiden konnten, das gleiche Verbrechen zu begehen, welches das unglückliche Opfer begangen hatte, und dies rief natürlich Schrecken und Furcht in ihren Köpfen hervor, daß sie das gleiche Schicksal erwartete.

Durch das ganze „Nacht-und-Nebel“-Programm lief dieses Element äußerster Geheimhaltung. Diese Geheimhaltung der Verfahren war eine besonders abscheuliche Form einer Terrormaßnahme und in den Annalen der Geschichte ohnegleichen. Sie konnte nur durch das grausame Nazi-Regime erlassen werden, das die Zivilbevölkerung der Länder, die es mit seinem Angriffskrieg überrannt hatte, zu terrorisieren suchte. Es lag kein Beweis dafür vor, daß die Verschleppung der Zivilbevölkerung aus den besetzten Gebieten nötig war zum Schutz der Sicherheit der Besatzungsstreitkräfte. Der NN-Plan oder das Vorhaben paßt ausgezeichnet in den größeren Plan oder das

Vorhaben der Verschickung von Millionen Personen aus den besetzten Gebieten nach Deutschland.

Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärt jegliche Verschleppung von Zivilisten, für welchen Zweck immer, als Verbrechen. Das Kriegsvölkerrecht hat seit langem die Zivilbevölkerung jedes von feindlichen Kriegsstreitkräften besetzten Gebietes oder Landes geschützt. Diese Rechtsregel beruht auf dem ungeschriebenen Völkerrecht, das durch Herkommen und Brauch der zivilisierten Nationen der Welt festgelegt ist. Nach dem Völkerrecht haben die Einwohner eines besetzten Landstrichs oder Gebietes Anspruch auf gewisse Rechte, die durch den einfallenden Okkupanten geachtet werden müssen.

Diese Rechtsregeln bezüglich militärischer Besetzung bestehen seit langer Zeit. Sie wurden im Jahre 1898, also vor fast einem halben Jahrhundert, durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika während des Krieges mit Spanien offiziell ausgelegt und angewandt. In der General Order Nr. 101 vom 18. Juli 1898 (Foreign Relations of U.S. 1898, S. 783) erklärte der Präsident, daß die Einwohner des besetzten Gebietes „Anspruch haben auf die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums und aller ihrer Privatrechte und ihrer Religion“. Er erklärte weiterhin, daß es die Pflicht des Befehlshabers der Besatzungsarmee ist, „sie in ihrem Heim, ihrer Beschäftigung und in ihren persönlichen und religiösen Rechten zu schützen“ und daß „die örtlichen Gesetze des besetzten Gebietes, soweit sie Privatrechte von Personen und Eigentum betreffen und Verbrechen unter Strafe setzen, weiterhin in Kraft bleiben“ und „durch die ordentlichen Gerichte im wesentlichen ebenso wie vor der Besetzung anzuwenden sind“. Der Präsident verwies auf die Tatsache, daß diese menschlichen Maßstäbe der Kriegsführung schon früher durch Kriegsrecht und Kriegsbrauch festgelegt worden waren; sie wurden späterhin durch die Haager Konventionen von 1899 und 1907 kodifiziert und stellten das Bestreben der beteiligten Kulturnationen dar, die Übel des Krieges dadurch zu vermindern, daß der Macht des einfallenden Okkupanten über die Bevölkerung Grenzen gesetzt und die Einwohner des besetzten Landstriches oder Gebietes „unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“.

Eine ähnliche Verfügung wurde während des Ersten Weltkrieges gegen Deutschland von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben, als die amerikanischen Streitkräfte im November 1918 das Rheinland betraten. (General Order 218, 28. November 1918) Bei Beendigung dieser Besetzung drückte die deutsche Regierung ihre Anerkennung über das Verhalten der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte aus.

Aber Deutschland vergaß bald diese humanen Maßstäbe der Kriegsführung, wie aus dem unbestrittenen Beweismaterial hervorgeht. Die Politik des Naziregimes bestand durchgehend darin, die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete zu terrorisieren und in gewissen Fällen auszurotten. Hier ist die IMT-Urteilsbegründung einschlägig.

In einem von dem Angeklagten *Keitel* am 23. Juli 1943 herausgegebenen Befehl, dessen Entwurf von dem Angeklagten *Jodl* stammt, wird erklärt: Im Hinblick auf die weite Ausdehnung der besetzten Gebiete im Osten werden die für Sicherheitszwecke vorhandenen Kräfte in diesen Gebieten nur dann genügen, wenn jeder Widerstand bestraft wird, nicht durch gesetzliche Verfolgung des Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevölkerung auszumerzen. ... Kommandeure müssen die Mittel finden, um die Ordnung durch drakonische Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

Sowohl *Keitel* wie *Jodl* wurden durch das IMT zum Tode verurteilt und später hingerichtet. Es war der gleiche *Keitel*, der später mit seiner eigenen Unterschrift *Hitlers* „Nacht-und-Nebel“-Erlaß herausgab, in dem bestimmt wurde:

Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die oben genannten Erlasse von den gleichen Gedanken und Zielen angeregt waren und daß sie die allgemeine Politik ausdrückten, mit der das Naziregime seinen Angriffskrieg führte. Diese allgemeine Politik ging dahin, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, zu quälen und in einigen besetzten Räumen auszurotten. Das unbestrittene Beweisergebnis in diesem Prozeß ist, daß Deutschland während des vergangenen Krieges jeden Grundsatz des militärischen Besatzungsrechtes verletzt hat. Es hat nicht nur auf Grund der NN-Verfahren, sondern sofort nach der Besetzung von Landstrichen und Gebieten, in die es eingefallen war, bei allen Okkupationen sofort die Gesetze und die Gerichte der betreffenden besetzten Gebiete außer Kraft gesetzt. Es hat die Gerichte in den besetzten Ländern abgeschafft und Gerichte eingesetzt, die mit Anhängern des totalitären Naziregimes und -systems besetzt waren. Diese Besatzungsgesetze waren unglaublich grausam und extrem, und sie wurden von den Nazigerichten grausam und unbarmherzig gegen die Einwohner der besetzten Gebiete angewandt und hatten schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen Menschenrechte, Moral und Religion zur Folge, gegen das Völkerrecht und gegen das Recht, wie es im Kontrollratsgesetz Nr. 10 dargelegt wird, kraft dessen das Gericht in diesem Prozeß hier die Rechtsprechung ausübt. Das hier

vorgelegte Beweismaterial beweist unleugbar und positiv in solchem Umfang die üble Behandlung der unterworfenen Völker durch das Nazijustizministerium und die Staatsanwaltschaften, daß Juristen und Laien zivilisierter Nationen, die menschliche Rechte und die menschliche Persönlichkeit und Würde achten, kaum glauben können, daß die Justiz der Nazis so grausam und unbarmherzig in der Behandlung der Bevölkerung der besetzten Räume und Gebiete sein konnte.

Das oben beschriebene Verfahren gemäß dem NN-Erlaß bildete eine klare Verletzung folgender, durch die Haager Bestimmungen sanktionierter Vorschriften:

Artikel 5: Kriegsgefangene ... ihre Einschließung ist nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Artikel 23: h ... Es ist namentlich untersagt (h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Artikel 43: Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit keine zwingenden Hindernisse bestehen, unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 46: Familienehre und -rechte Menschenleben und Privateigentum, religiöse Überzeugungen und Übungen müssen geachtet werden. Privateigentum kann nicht eingezogen werden.

Sowohl die völkerrechtlichen Kriegsregeln als auch KR.Ges. 10 verbieten die Mißhandlung von Zivilisten durch die Besatzungsmacht. Unter dem „Nacht-und-Nebel“Erlaß wurden Zivilisten heimlich in Konzentrationslager gebracht und wurden unter den unmenschlichsten Bedingungen gefangengehalten, wie aus Feststellungen in erbeuteten Dokumenten hervorgeht. Man ließ sie hungern und mißhandelte sie in Konzentrationslagern und in Gefängnissen. Der „Nacht-und-Nebel“-Erlaß hat daher diese ausdrücklichen Verbote des Kriegsvölkerrechts und die ausdrücklichen Bestimmungen von K.R.Ges. 10 verletzt.

Eine derartige Gefangenhaltung und Mißhandlung war außerdem eine Verletzung der auf der Pariser Konferenz von 1919 getroffenen Bestimmungen, welche „die Gefangenhaltung von Zivilisten unter unmenschlichen Bedingungen“ verbieten. Der „Nacht-und-Nebel“ Erlaß bedeutete eine Verletzung des Völkerrechts, wie es von der Pariser Konferenz 1919 anerkannt wurde, dadurch, daß die NN-Gefangenen nach Deutschland verschleppt und zur Arbeit in Munitionsfabriken der Feindmacht gezwungen wurden.

Die oben erwähnten Dokumente zeigen unbestreitbar, daß sie in Munitionsfabriken beschäftigt wurden, unter Sanktionierung und Billigung seitens des Reichsjustizministeriums und mit Billigung des Angeklagten *von Ammon*.

Das Ausmaß der Tätigkeit und die verbrecherische Beteiligung der Angeklagten, die an der Anwendung und Durchführung des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses teilnahmen, werden bei der Zusammenfassung des Beweisergebnisses bezüglich jedes dieser Angeklagten erörtert werden. Jeder Angeklagte berief sich zu seiner Verteidigung im wesentlichen auf „act of state“ (Staatshoheitsakte) und auf höhere Befehle als Rechtfertigungsgrund oder Strafmilderungsgrund für Verbrechen, die er bei der Durchführung des „Nacht-und-Nebel“-Erlasses etwa begangen habe.

Die Basis für die individuelle Haftbarkeit für begangene Verbrechen und das hier einschlägige Recht wurden durch das IMT-Urteil einwandfrei und zutreffend erklärt, in dem es folgendermaßen heißt.

Es ist ausgeführt worden, daß sich das Völkerrecht auf Handlungen souveräner Staaten beziehe und keine Bestrafen von Einzelpersonen vorsehe und weiter, daß dort, wo die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausführen, keine eigene Verantwortung tragen, sondern durch die Doktrin von der Souveränität des Staates gestützt seien. Nach der Meinung des Gerichtshofes müssen diese beiden Einwände zurückgewiesen werden. Daß das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist längst erkannt worden. In dem kürzlich von dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten behandelten Fall „*Ex Parte Quirin*“ (1942 317 US 1) waren Personen beschuldigt, während des Krieges in den Vereinigten Staaten zu Spionage- und Sabotagezwecken gelandet zu sein. Der verstorbene Oberrichter *Stone* sagte im Namen des Gerichtshofes:

Vom Beginn seines Bestehens an hat dieser Gerichtshof das Kriegsrecht angewendet, da es jenen Teil des Völkerrechts enthält, der für die Kriegsführung, den Status, die Rechte und Pflichten feindlicher Nationen als auch feindlicher Einzelpersonen vorschreibt.

Er gab dann weiter eine Liste von durch Gerichte abgeurteilten Fällen, in denen Einzelpersonen als Übertreter des Völkerrechts und insbesondere des Kriegsrechts angeklagt waren. Viele andere Autoritäten könnten angeführt werden, doch genug ist bereits gesagt worden, um zu zeigen, daß Einzelpersonen wegen Verletzung des Völkerrechts bestraft werden können. Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden. (IMT-Urteil, Bd.I S.248 249)

Rassische Verfolgung

Die Akten dieses Prozesses weisen zahllose Verfolgungshandlungen gegen individuell bezeichnete Polen und Juden auf; diese Fälle als vereinzelte und unzusammenhängende Beispiele für die Pervertierung der Justiz anzusehen hieße jedoch, den eigentlichen Kern des in der Anklageschrift zur Last gelegten Rechtsbruches übersehen. Die Angeklagten werden jetzt nicht mehr der Verschwörung als eines gesonderten und materiellen Verbrechenstatbestands beschuldigt, aber es wird behauptet, daß sie an der Ausführung eines Regierungsplanes und -programmes zur Verfolgung und Ausrottung von Juden und Polen teilgenommen haben, an einem Plan, der nicht nur die territorialen Grenzen überschritt, sondern auch die Schranken des menschlichen Anstands verletzte. Einige der Angeklagten waren an dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen beteiligt, deren Zweck es war, Polen und Juden in Deutschland und ganz Europa auszurotten. Andere, die Stellungen in der Exekutive innehatten, beteiligten sich aktiv an der Durchführung dieser Gesetze und an Greuelthaten, die sogar unter deutschem Recht widerrechtlich waren, zur Förderung des aufgestellten Staatsziels. Andere wieder haben als Richter die gegen Polen und Juden gerichteten Gesetze und Verordnungen verdreht und als solche angewandt unter Mißachtung jeglichen richterlicher Haltung. Die offen zutage liegende Handlungsweise der betreffenden Angeklagten muß als ein vorsätzlicher Beitrag zur Durchführung der Politik der Partei und des Staates angesehen und verstanden werden. Die diskriminierenden Gesetze selbst stellen den materiellen Tatbestand von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, deren die Angeklagten beschuldigt werden. Die materiellen Tatbestände, die in jedem Fall bewiesen werden müssen, sind: (1) Der Tatbestand des umfassenden Vorhabens oder Planens rassischer Verfolgung und Ausrottung; und (2) das individuelle Verhalten des einzelnen Angeklagten in Unterstützung des Planes. Das ist nichts weiter als die Anwendung allgemeiner Begriffe des Strafrechts. Derjenige, der einen anderen zur Begehung eines Mordes überredet, derjenige, welcher die tödliche Waffe für den Zweck seiner Begehung bereitstellt, und derjenige, welcher die Waffe abfeuert: sie sind alle Haupt- oder Mittäter des Verbrechens.

Wir wenden uns jetzt dem nationalen Schema oder Plan der rassischen Ausrottung zu. Das Programm bezweckte im wesentlichen die tatsächliche Ausrottung von Juden und Polen, sei es durch Tötung, sei es durch Einkerkierung in Kortzentrationslagern, was den Tod nur langsamer und schmerzhafter machte. Weniger direkte Methoden rassischer Verfolgung wurden aber auf Anweisung der Regierung allgemein geübt, und sie stellten einen untrennbaren Teil der allgemeinen Politik des Reiches dar. Wir haben bereits die Verordnung erwähnt, durch welche die Juden vom Anwaltsberuf ausgeschlossen wurden.

Ehen zwischen Juden und Personen deutschen Blutes waren verboten. Geschlechtsverkehr zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen wurde von den Gerichten mit äußerster Strenge bestraft. Durch andere Verordnungen wurden die Juden fast gänzlich aus dem Staatsdienst, aus dem Unterrichtswesen und aus vielen geschäftlichen Unternehmungen ausgestoßen. Beim Tod eines Juden wurde sein Eigentum eingezogen. Gemäß den Einziehungsbestimmungen der oben erwähnten „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ war die Entscheidung über die Einziehung des Eigentums lebender Juden dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD überlassen. Die oben zitierte Polen- und Judenstrafrechtsverordnung (4. Dezember 1941) wurde rücksichtslos durchgeführt gegen Polen und Juden, die bestimmter Verbrechen schuldig erkannt worden waren, wurden andere Strafen verhängt als gegen Deutsche, die die gleichen Verbrechen begangen hatten. Ihre Rechte als Angeklagte vor Gericht waren schwer beeinträchtigt. Die Gerichte waren ermächtigt gegen Polen und Juden die Todesstrafe zu verhängen, selbst wenn das Gesetz eine solche Strafe nicht vorsah, wenn die Beweisaufnahme „besonders verwerfliche Beweggründe“ ergab. Und schließlich erhielt die Polizei Blankovollmacht, alle „verbrecherischen“ Akte von Juden überhaupt ohne Anwendung des Rechtsverfahrens zu bestrafen. Aus der großen Masse des Beweismaterials können wir nur wenige Erläuterungen für den Charakter und die Ausführung des Programms anführen.

Am 30. Januar 1939 sagte *Hitler*, der eben zu jener Zeit sein Komplott für den Angriffskrieg ferugstellte, in einer Rede vor dem Reichstag:

Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in- und außerhalb Europas noch einmal gelingen sollte, die Völker in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Welt und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Ausrottung der jüdischen Rasse in Europa.

Wir zitieren aus den Schriften *Alfred Rosenbergs* (der dafür inzwischen gehenkt wurde), dem „Hohenpriester“ der Rassentheorie der Nazis und „Herold der Herrenrasse“:

Heute erwacht aber ein neuer Glaube: Der Mythos des Blutes, der Glaube, mit dem Blute auch das göttliche Wesen der Menschen überhaupt zu verteidigen. Der mit hellstem Wissen verkörperte Glaube, daß das nordische Blut jenes Mysteritun darstellt, welches die alten Sakramente ersetzt und überwunden hat.

(Rosenberg, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, München 1935, 1. Aufl. 1930, S. 114)

Rosenbergs Philosophie verlieh dem Punkt 4 des Parteiprogramms erhöhten Nachdruck, der lautet:

Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Zur Vervollständigung dieses Programms wurden die diskriminierenden Gesetze gegen Polen und Juden erlassen, wie hier ausgeführt wurde.

Eine von *Freisler* unterzeichnete und an die Staatsanwälte und Richter gerichtete Anweisung des Justizministeriums vom 7. August 1942 umreißt die breiten allgemeinen Richtlinien, die bei der Anwendung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung im Auge zu behalten waren, als auch die Anwendung dieses Gesetzes im gerichtlichen Verfahren über bestimmte Fälle. Wir zitieren:

Die Polen-Strafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 hat nicht nur ein Strafrecht gegen Polen und Juden schaffen, sondern darüber hinaus der deutschen Rechtspflege allgemeine Richtlinien für die Behandlung von Polen und Juden in jedem Strafverfahren geben wollen, ohne Rücksicht darauf, in welcher prozessualen Stellung sie im Einzelfall in einem solchen Verfahren auftreten. So gilt z.B. die Bestimmung der Ziffer IX, nach der Polen und Juden nicht beeidigt werden, auch im Strafverfahren gegen Deutsche. ...

1. in Strafverfahren gegen Deutsche muß jede Möglichkeit, ohne Polen oder Juden als Zeugen auszukommen, ergriffen werden. Ist die Vernehmung eines Polen oder Juden jedoch nicht zu umgehen, so darf er nicht in der Hauptverhandlung gegen den Deutschen als Zeuge auftreten; vielmehr muß die Vernehmung immer von einem beauftragten oder ersuchten Richter durchgeführt werden. ...

3. Aussagen von Polen und Juden müssen im Verfahren gegen Deutsche mit größter Zurückhaltung bewertet werden; das gilt besonders, wenn andere Beweismittel fehlen.

Am 13. Oktober 1942 schrieb Reichsjustizminister *Thierack* an Reichsleiter *Bormann* u.a. folgendes:

Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum, beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen.

Am 18. September 1942 fand eine Besprechung zwischen *Thierack*, *Himmler*, *Bormann*, *Rothenberger* und anderen statt. Die Konferenznotizen, die *Thierack* unterzeichnete, zeigen, daß „Sonderbehandlung“ bei der Polizei in Fällen, wo richterliche Urteile nicht streng

genug waren, einen Punkt der Tagesordnung bildete. Unter anderem wurde folgendes zwischen *Bormann, Himmler und Thierack* vereinbart:

Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister. ...

Auslieferung asozialer Elemente aufs dem Strafvollzug an Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert: die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hiervon werde ich den Führer durch Reichsleiter *Bormann* unterrichten. ...

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfrage beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden. ...

Der Angeklagte *Rothenberger* sagte aus, daß er nicht anwesend war, als diese Vereinbarungen getroffen wurden. Wie dem auch sei, es ist klar, daß sie kurz darauf zu seiner Kenntnis kamen.

Von besonderer Bedeutung ist das Protokoll über den Erlaß von Strafgesetzen für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Am 17. April 1941 richtete der Angeklagte *Schlegelberger* einen Brief an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei. Darin stellt er fest, daß er sofort, nachdem die Sondergerichte auf Grund des Erlasses vom 5. September 1939 in den Ostgebieten eingeführt worden waren, den Versuch gemacht habe, diese „Gerichte mit ihrem besonders schnellen und energischen Verfahren zum Mittelpunkt der Bekämpfung aller polnischen und jüdischen Verbrechen“ zu machen. Er sagte, „daß das Klageerzwingungsverfahren aufgehoben wurde, weil es unerträglich erscheint, daß Polen und Juden auf diesem Wege einen deutschen Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage zwingen können“. Polen und Juden wurde auch die Erhebung der Privatklage und Nebenklage untersagt. Er sagt weiter:

Nachdem ich von der Willensäußerung des Führers Kenntnis erhalten hatte, daß die Polen (und wohl auch die Juden) auf strafrechtlichem Gebiete grundsätzlich anders wie die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereitenden Besprechungen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete den anliegenden Entwurf über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig aufgestellt.

Weiter sagt er:

Schon bisher bin ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Stellvertreters des Führers davon ausgegangen, daß der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist. Ich hatte deshalb schon im Verwaltungsweg dafür gesorgt, daß Polen und Juden von anderen Gefangenen getrennt gehalten werden und daß der Strafvollzug gegen sie in strengerer Form durchgeführt wird. Nr. 3 geht noch einen Schritt weiter und setzt an die Stelle der reichsrechtlichen Gefängnis- und Zuchthausstrafen andere neuartige Freiheitsstrafen, nämlich das Straflager und das verschärfte Straflager.

Bezüglich des von ihm selbst vorbereiteten Entwurfs sagte *Schlegelberger*:

Der verfassungsrechtliche Teil enthält zunächst die bisherigen Sondervorschriften der Einführungsverordnung. Darüber hinaus soll künftig nicht mehr zugelassen werden, daß der von einem deutschen Gericht verurteilte Pole und Jude ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt; auch ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu, und ebenso kann er die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragen. Alle Urteile sollen sofort vollstreckbar sein. Polen und Juden sollen zukünftig auch nicht mehr deutsche Richter als befangen ablehnen können; sie sollen auch nicht mehr eidesfähig sein. Zwangsmittel sind gegen sie unter erleichterten Voraussetzungen zulässig.

Ein Memorandum vom 22. April 1941 mit dem gleichen Aktenzeichen wie *Schlegelbergers* Brief besagt, daß *Schlegelberger* den vorgeschlagenen Entwurf weitergeleitet hat, und fügt hinzu:

Der Entwurf stellt ein drakonisches Sonderstrafrecht für Polen und Juden auf, das sehr weite Tatbestände formuliert und überall die Todesstrafe zuläßt. Auch die Art der Freiheitsstrafe ist gegenüber dem deutschen Strafrecht verschärft.

Weiter heißt es in dieser Aufzeichnung:

Von den Anregungen des Stellvertreters des Führers weicht der Justizminister lediglich in zwei Punkten ab.

Es heißt dann weiter, daß der Stellvertreter des Führers es für angebracht hält, die Reichsstatthalter zur Einführung des Sonderstrafrechts zu ermächtigen, während der Justizminister seine Einführung durch Reichsverordnung vorsieht. Die zweite Meinungsverschiedenheit spricht in gewisser Beziehung zugunsten des Angeklagten *Schlegelberger*. Der Stellvertreter des Führers betrachtete die Einführung von Körperstrafen für angebracht, und der Justizminister verweigert seine Zustimmung.

Am 3. August 1942 sandte der Reichsjustizminister einen Entwurf der vorgeschlagenen Verordnung an eine Anzahl von hohen Beamten, u.a. an den Reichsinnenminister und den Reichsminister für Volkserziehung und Propaganda. Der Brief war unterzeichnet „im Auftrag,

Freisler". *Freisler* war damals Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Der Brief enthielt folgende bedeutsame Feststellung:

Ich habe die Kriegswichtigkeit der Verordnung bejaht, weil sie mittelbar der Reichsverteidigung dient.

Der angeschlossene Entwurf sah vor, daß Juden nicht berechtigt sein sollten, vom Berufungsrecht, Revisionsrecht und Beschwerderecht gegen Entscheidungen in Strafsachen Gebrauch zu machen und die Gerichte nicht um eine Entscheidung gegen polizeiliche Strafverfügungen anrufen konnten. Er sah weiterhin vor, daß Berufungen, soweit sie bereits eingereicht waren, als zurückgenommen gelten sollten.

Am 13. August 1942 schrieb der Reichsinnenminister an den Reichsjustizminister rund ersuchte um Erweiterung des Erlasses, um das Berufungsrecht für Juden sowohl in Verwaltungs- wie in Strafsachen zu beschränken. Am gleichen Tag schrieb vier Angeklagte *Schlegelberger* dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda über die Ergänzung des Entwurfs gemäß dem Vorschlag des Reichsinnenministers.

Wir zitieren:

Ich erkläre jedoch, daß ich gegen eine Ausdehnung meines Entwurfes auf die Verwaltungsgerichtsbarkeiten und auf die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden Bedenken nicht erhebe.

Dann schlug er eine weitere Bestimmung vor, nämlich, daß es Juden nicht erlaubt sein sollte, unter Eid auszusagen, daß sie jedoch wegen falscher Zeugenaussage strafrechtlich verfolgt werden könnten, obwohl kein Eid abgenommen werden sollte.

Am 8. März 1943 schrieb der Chef der Sicherheitspolizei und des SD *Kaltenbrunner* an Innenminister *Frick* und drängte ihn, die vorgeschlagene Verordnung sofort zu erlassen. Folgende Gründe wurden angegeben:

1. Die bisherigen Judenevakuierungen haben sich auf die nicht in einer Mischehe lebenden Juden beschränkt. Die Zahl der auf diese Weise im Inland verbliebenen Juden ist daher nicht unerheblich. Da die Verordnung auch die Juden erfassen wurde, sind die in ihr vorgesehenen Maßnahmen nicht gegenstandslos.
2. Die Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung, wonach das Vermögen eines Juden mit seinem Tode ohne Einschränkung dem Reich verfällt, bewirkt eine beachtliche Einschränkung des derzeitigen staatspolizeilichen Arbeitsanfalles. Zur Zeit müssen derartige Judennachlässe jeweils in einem auf den speziellen Fall abgestellten staatspolizeilichen Verfahren behandelt werden.

Er fügt hinzu, daß die Bestimmung zur Überstellung von Juden an die Polizei sich auf eine Vereinbarung zwischen *Himmler* und *Thierack* gründet; der letztere war zu jener Zeit *Schlegelbergers* Nachfolger als Reichsjustizminister.

Ein Aktenvennerk der Reichskanzlei vom 21. April 1943 berichtet über eine Konferenz der Staatssekretäre über die vorgeschlagene Verordnung, bei welcher der Angeklagte *Rothenberger* anwesend war. Die Konferenz kam zu dem Schluß, daß gewisse Abänderungen vorgenommen werden mußten. Das Ergebnis dieser langen Erörterungen war schließlich der Erlaß der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juni 1943, die von *Frick*, *Bormann* und *Thierack* unterzeichnet war. Man wird sich erinnern, daß die Verordnung oben erwähnt wurde und vorsah, daß Straftaten von Juden durch die Polizei bestraft werden sollten; daß das Eigentum eines Juden nach seinem Tode eingezogen werden sollte. Diese und andere Bestimmungen wurden auch im Protektorat Böhmen und Mähren in Geltung gesetzt, wo deutsche Gerichte zuständig waren.

Mit wenigen Ausnahmen wurden Juden von der Strafrechtspflege völlig ausgeschlossen. In einer Rede auf dem Parteitag am 14. September 1934 sagte *Hans Frank*:

Es ist daher auf die Dauer unerträglich, daß Juden in der deutschen Rechtspflege irgendeine Rolle spielen. ... Es wird daher unser unverrückbares Ziel bleiben, den Juden im Laufe der Zeit aus der Rechtspflege immer mehr auszuscheiden.

Bei einer anderen Gelegenheit erklärte *Frank* als Präsident der Akademie für Deutsches Recht: „Für alle Zukunft ist es unmöglich, daß Juden im Namen des Deutschen Rechts auftreten können“. ...

In einer Anordnung, die an die „Bücherverbrennungen“ des Mittelalters anklingt gab *Frank* Anweisung, daß die Werke jüdischer Autoren soweit irgendwie möglich aus allen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zu entfernen seien.

Am 5. April 1933 machte der Angeklagte *Barnickel* einen Eintrag in sein Tagebuch:

Heute stand in der Zeitung, daß es in Berlin zirka 3500 Rechtsanwälte gibt, davonmehr als die Hälfte Juden. Von diesen sollen noch 35 zugelassen werden. ... Dieser Ausschluß der jüdischen Rechtsanwälte von heute auf morgen ist die größte Brutalität, die man sich denken kann.

Fritz Walentin, ein von der Verteidigung geführter Zeuge, hat angegeben, daß im allgemeinen alle nichtarischen Richter aus der Strafrechtspflege sehr bald nach dem 30. Januar 1933 entfernt wurden. Die Aussiedlung der Juden nach dem Osten zur Vernichtung war zumindest bereits im November 1941 in vollem Gang und wurde während der folgenden Kriegsjahre fortgesetzt. Um den Charakter dieses

Programms, wie es im ganzen Reich ausgeführt wurde, zu illustrieren, zitieren wir einen Bericht der Geheimen Staatspolizei, Hauptstelle Nürnberg-Fürth, Bezirksstelle Würzburg. Dieser Bericht spricht von Deportationen aus dem verhältnismäßig kleinen Gebiet rings um die Stadt Würzburg und gibt die folgenden Evakuierungsziffern von Juden nach dem Osten: am 27. Juli 1941: 202 Personen; am 24. März 1942: 208 Personen; am 25. April 1942: 850 Personen; am 10. September 1942: 177 Personen nach Theresienstadt; am 23. September 1942: 562 Personen nach Theresienstadt am 17. Juni 1943: 7 Personen nach Theresienstadt; am 17. Juni 1943 wurden 57 Juden nach dem Osten evakuiert. Der Bericht schließt mit den Worten: „mit diesem letzten Transport haben alle Juden, die weisungsgemäß zu evakuieren waren, Mainfranken verlassen“. Der Bericht zeigt, daß insgesamt 2063 Juden allein aus Mainfranken evakuiert wurden. Die von den Juden zurückgelassenen Möbel, Kleider und Wäschestücke wurden dem Finanzamt Mainfranken übergeben und von diesem zu Geld gemacht.

Noch ehe Abgaben an die Gestapo an die Stelle gerichtlicher Verfahren traten, war die Lage eines Polen oder eines Juden, der vor ein Gericht gestellt werden sollte, keine glückliche. Das Recht der Selbstverteidigung war für einen Polen ausdrücklich beschränkt. Polen und Juden konnten keinen deutschen Richter wegen Voreingenommenheit ablehnen. Andere Beschränkungen hinsichtlich des Rechts der Berufung und ähnlichem sind weiter oben angegeben worden (Polen- und Judenstrafrechtsverordnung, 4. Dezember 1941).

Am 22. Juli 1942 sagte Reichsminister *Dr. Goebbels*, daß „es ein unhaltbarer Zustand sei, daß heute noch ein Jude gegen die Auflage eines Polizeipräsidenten, der alter Parteigenosse und hoher SS-Führer sei, Einspruch einlegen könne. Der Jude dürfe überhaupt kein Rechtsmittel- bzw. Einspruchsrecht haben“.

Der Angeklagte Lautz hat ausgesagt, daß gemäß den Bestimmungen einer Vorkriegsverordnung, sowie auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in jedem Fall in der Anklage mit angeführt werden mußte, ob der Betreffende Jude oder Mischling war.

Am 23. Januar 1943 schrieb der Oberlandesgerichtspräsident von Königsberg an den Justizminister über die Verteidigung von Polen vor Gerichten in den eingegliederten Ostgebieten. Wir zitieren:

In dem Erlaß vom 21. Mai 1942 ... ist ausgeführt, daß es dem Sinn der Polen-Strafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1942 entspricht, daß Rechtsanwälte die Wahlverteidigung von Polen vor Gerichten in den eingegliederten Ostgebieten nicht übernehmen. Dieser Erlaß ist in meinem ganzen Bezirk von Richtern und Staatsanwälten dankbar begrüßt worden.

Diese von den Reichsbehörden unter *Hitler* gegebenen Anweisungen waren keine leeren Drohungen. Diese Politik und diese Gesetze wurden streng angewendet. Wir zitieren aus der beschworenen Erklärung des früheren Angeklagten Karl *Engert* wie folgt:

Die Abgabe von Juden, Polen und Zigeunern an die Geheime Staatspolizei unterstand nicht mir, sondern dem Senatspräsidenten *Hecker*, der unter mir in meiner Abteilung arbeitete, aber ... nicht mir, sondern dem Minister Thierack unmittelbar unterstand.

Ferner erklärte er:

Zur Abgabe an die Geheime Staatspolizei sind etwa 12 000 Anstaltsinsassen vorgesehen gewesen. ... Von diesen 12 000 haben wir im Jahre 1942 3 000 zur Abgabe gemeldet. Wieviele Juden, Polen und Zigeuner gemeldet worden sind, weiß ich nicht, das muß aus der Statistik hervorgehen.

Reichsminister *Goebbels* führte in seiner Ansprache an die Richter des Volksgerichtshofes am 22. Juli 1942 aus, „wenn in Berlin noch über 40 000 Juden, die für uns Staatsfeinde seien, frei herumlaufen könnten, so sei das nur aus dem Mangel an ausreichenden Transportmitteln zu erklären. Die Juden wären sonst längst im Osten“.

Zwischen dem 9. und 11. November 1938 wurde ein Pogrom gegen die Juden im ganzen Reich durchgeführt, und zwar auf direkten Befehl von Berlin. *Peter Eiffe*, ein Entlastungszeuge, hat bekundet, daß er Gerüchte über einen geplanten Pogrom in der Nacht des 8. November gehört und das Propagandaministerium angerufen habe, wo ihm gesagt wurde, daß „wieder jemand die Katze aus dem Sack gelassen hat“. Während dieser drei Tage wurde jüdisches Eigentum im ganzen Reich zerstört, und Tausende von Juden wurden verhaftet. In Berlin war die Zerstörung jüdischen Eigentums besonders groß. Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, erließ Feldmarschall *Göring* am 12. November 1938 folgende Verordnung:

§ 1 Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von den jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2 (1) Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe. ...

(2) Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reiches beschlagnahmt.

(RGBl. 1938 I S. 1581)

Zu diesem Zweck wurde den Juden eine Geldbuße von 1 Milliarde Mark auferlegt. Der Zeuge *Eiffe*, ein Rechtsanwalt aus Berlin, vertrat Frau Liebermann, die Witwe des weltberühmten Malers *Max Liebermann*. Frau *Liebermann* war damals 80 Jahre alt, und der ihr auferlegte Teil der Buße betrug 280 000 Mark. Schließlich wurde ihre Deportation nach dem Osten anbefohlen. Sie starb jedoch, entweder an Herzschwäche oder Gift, während sie die Treppe, herunterschlitt, um weggebracht zu werden. Der von der Verteidigung gerufene Zeuge *Eiffe* sagte auch über andere Methoden der Judenverfolgung aus. Er erklärte:

Wenn ein Jude auswandern wollte, mußte er - ich habe das sehr viel bearbeitet - eine Reichsfluchtsteuer bezahlen. Deren Betrag stand gesetzlich fest. So und so viel Prozent seines Vermögens. Dann nahm man ihm besonders viel dadurch ab, daß man eben sein Vermögen neu festsetzte. Die Steuerbehörde trieb es hinauf, und wenn das dann alles fertig war und er auf das Paßamt ging, um seinen Schein zu holen, seinen Reisepaß und sein Auslandsvisum vorzeigte, dann wurde ihm gesagt, er müsse zunächst noch zum Notar *Dr. Stege* in Berlin gehen und müsse dort eine freiwillige Abgabe zur Förderung der Auswanderung der Juden leisten. Und dann zahlte er praktisch dort den Rest ein, und dann fuhr er mit einem kleinen Handkoffer ab.

Dr. Thierack führte am 5. Januar 1943 in einer Massenversammlung der NSDAP folgendes über die „Asozialen“ aus:

Und so habe ich es denn durchgesetzt, daß diese Menschen nicht mehr zu irgendwelchen Arbeiten herangezogen werden, die ungefährlich sind. Die gefährlichsten Arbeiten sind gerade gut genug für sie. Wenn heute Tausende von diesen Menschen hoch im Norden den Nachschub fördern oder wenn sie Straßen bauen, so kann ich es nicht ändern, wenn sie dabei sterben. Aber sie leisten wenigstens noch etwas.

Der römisch-katholische Anstaltspfarrer der Strafanstalt Amberg sagte unter Eid aus, daß ein großer Prozentsatz der Insassen dieser Anstalt Polen waren, die nach der „Polen-Strafrechtsverordnung“ verurteilt waren. Viele von ihnen starben an Unterernährung. Sie waren gezwungen, Kartoffelschalen zu essen und in den Müllhaufen nach eßbaren Abfällen zu suchen. Aus dieser Anstalt wurden „asoziale Elemente“ ausgesucht und in Gruppen nach dem Konzentrationslager Mauthausen verschickt. Aus der ersten Gruppe sollen alle umgekommen sein. Unter den Gefangenen befanden sich Juden, die wegen Rassenschande verurteilt worden waren.

Der Zeuge *Hecker* sagte unter Eid aus, daß nach der Inkraftsetzung von *Thieracks* „zweifelhafter Verordnung“, betreffend die Abgabe von Juden, Polen und Zigeunern, Schutzhäftlingen und asozialen Elementen aus dem Gewahrsam der Justiz an das RSHA, im Herbst 1942 die Juden fast ausnahmslos sofort abgegeben wurden. Die Ak-

tion wurde von der Abteilung V des Justizministeriums durchgeführt. Monatlich wurden Listen aufgestellt und durch den Chef der Abteilung an Minister Thierack gesandt.

Am 22. Oktober 1942 wurde auf Briefbogen des Reichsjustizministers an verschiedene Staatsanwälte eine Anweisung versandt, in der mitgeteilt wurde, daß „im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS ... in Strafvollzugsanstalten befindliche Gruppen von rechtskräftig verurteilten Gefangenen an den Reichsführer SS abgegeben“ werden sollen. Die zur Abgabe an die SS bestimmten Gruppen umfaßten „Juden-Männer und Frauen -, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden, ... und Polen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Staatsgebiet Polen hatten - Männer und Frauen -, die zu Straflager verurteilt oder nachträglich in den Straflagervollzug überführt worden sind, soweit auf Strafen über 3 Jahre ... erkannt ist ...“ -„Mit der erfolgten Abgabe an die Polizei gilt die Strafvollstreckung als unterbrochen. Die Abgabe an die Polizei ist der Strafvollstreckungsbehörde und bei Verwahrten der höheren Vollzugsbehörde anzuzeigen mit dem Hinzufügen, daß die Strafunterbrechung vom Justizministeriums angeordnet ist.“ Die Anweisung ist unterzeichnet „Dr. Crohne“.

Am 5. November 1942 wurde in Berlin an die höheren SS- und Polizeistellen eine geheime Anweisung erlassen, in der es heißt:

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker:

I. Der Reichsführer SS hat mit Reichsminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Die fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Polen und Artgehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben.

Die Anweisung fährt fort:

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch.... hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz, in die Hände der Polizei überführt werden muß.

Am 24. September 1942 verfaßte der Angeklagte *Joel* einen Geheimbericht über die Pläne des Reichsmarschalls für Aktionen in den besetzten Ostgebieten. Der Bericht führt aus: „Der Reichsmarschall sucht verwegene Burschen, die im Osten als Sonderkommandos eingesetzt werden und hinter den Linien schwere Aufgaben durch-

führen können." Vorgeschlagen wurde, daß „Wildschützen" und „passionierte Angehörige von Schmugglerbanden, die sich in Feuergefechten an den Grenzen herumschlagen ...", zu diesem Zweck Verwendung finden sollen. Eine Abschrift dieses Berichts ging an Staatssekretär Rothenberger zur Kenntnisnahme und wurde im Zusammenhang mit einer am 9. Oktober 1942 abzuhaltenden Besprechung vorgelegt. Das von *Dr. Crohne* unterschriebene Protokoll über eine am 9. Oktober 1942 abgehaltene Sitzung enthält die Gedankengänge aus dem Bericht *Joels* und führt an, daß die Wilderer bereits dem Reichsführer SS für einen Sondereinsatz übergeben worden seien. Der Bericht empfiehlt, daß an die Generalstaatsanwälte der Auftrag erteilt werde, für diesen Sondereinsatz geeignete Strafgefangene zu ermitteln und sieht weiter vor:

Abgabe asozialer Strafgefangener

In Strafvollzugsanstalten befindliche, durch Richterspruch als asozial gekennzeichnete Menschen sollen dem Reichsführer SS übergeben werden.

1. Sicherungsverwahrte

Sicherungsverwahrte, die sich in deutschen Strafvollzugsanstalten befinden, werden dem Reichsführer SS zur Verfügung gestellt. Mit der Abgabe gilt die Strafvollstreckung als unterbrochen.

Ob auch Frauen übergeben werden sollen, ist noch zweifelhaft. ... Dabei wird von vornherein davon auszugehen sein, daß bei weiblichen Polen, Juden und Zigeunern kein Zweifel über die Abgabe sein kann.

Ausländer werden nicht betroffen. Polen, Russen, Ukrainer, Juden, Zigeuner gelten nicht als Ausländer. ...

2. Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer werden dem Reichsführer SS restlos ausgeliefert.

3. Polen, Volkspolen, die der Polen-Strafrechtsverordnung unterliegen oder in den Polen-Vollzug überführt sind und mehr als 3 Jahre Strafe zu verbüßen haben, werden dem Reichsführer SS übergeben.

Polen mit geringeren Strafen verbleiben in Justizverwahrung. Sie werden nach Verbüßung der Strafe ohnehin der Polizei namhaft gemacht.

Man beachte, daß die Beschlüsse über Sonderbehandlung für Polen und Juden, die in der Besprechung am 9. Oktober 1942 getroffen wurden, um fast 9 Monate der Inkraftsetzung der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 vorausseilen, welche bestimmte, daß strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet werden sollen.

Am 1. April 1943 erklärte ein vom Reichsjustizministerium an die Generalstaatsanwälte und andere gerichteter Brief, daß „das Reichssicherheitsamt durch Erlaß vom 11. März 1943 ... angeordnet hat:

a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizeistelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Arschwitz bzw. Lublin

zu überführen. Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizeileitstelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen.

Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

Hinzugefügt wird, daß durch diese Bestimmung vorher ergangene Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Das Dokument ist mit dem Stempel „Reichsministerium der Justiz“ versehen und von *Dr. Eichler* unterzeichnet.

Als krönendes Beispiel fanatischer Dummheit zitieren wir das folgende, im April 1943 herausgegebene Dokument, das dem Angeklagten Rothenberger auf seinen Schreibtisch gelegt und von ihm abgezeichnet wurde:

Der Reichsminister der Justiz
Führerinformation
1943 Nr....

Eine Volljüdin hat nach der Geburt eines Kindes ihre Muttermilch an eine Kinderärztin verkauft und verschwiegen, daß sie Jüdin ist. Mit der Milch wurden deutschblütige Säuglinge einer Kinderklinik genährt. Die Beschuldigte wird wegen Betrugs angeklagt. Die Abnehmer der Milch sind geschädigt, weil die Muttermilch einer Jüdin nicht als Nahrung für deutsche Kinder gelten kann. Das unverschämte Verhalten der Beschuldigten ist auch eine Beleidigung. Von der Einholung erstsprechender Strafanträge ist jedoch abgesehen worden, um unter den Eltern, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, nicht nachträglich noch Beunruhigung herbeizurufen.

Die rassenhygienische Seite des Falles werde ich mit dem Reichsgesundheitsführer erörtern. Berlin, den ... April 1943.

Der Zeuge *Lammers*, vormals Chef der Reichskanzlei, bekundete folgendes:

Frage: ... Sie haben nun *Dr. Kubeschok* zu dem Thema der Sterilisation von Halbjuden geantwortet, daß die Sterilisation von Halbjuden an Stelle ihrer Verschickung nach dem Osten treten sollte und daß dieser Gedanke von den Halbjuden selbst im Jahre 1942 oder schon vorher angeregt worden ist.

Antwort: Ja, das habe ich gesagt.

Weiter bekundete er, daß Halbjuden keinem Zwang ausgesetzt waren. Offenbar war er der Meinung, daß jemand seine volle Willensfreiheit besitzt, wenn er die Wahl hat zwischen Sterilisation und Verschickung in ein Konzentrationslager.

Monn erinnert sich, daß das Gesetz vom 4. Dezember 1941 gegen Polen und Juden auf die „eingegliederten Ostgebiete“ Anwendung

fand. Diese Gebiete sind im Laufe eines verbrecherischen Angriffskrieges besetzt worden, aber abgesehen von dieser Tatsache ist es, wie wir oben ausgeführt haben, klar, daß die sogenannte Annexion verfrüht und daher gemäß den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges wirkungslos war. Die sogenannten annektierten Gebiete in Polen waren in Wirklichkeit nichts anderes als Gebiete, welche von den deutschen Streitkräften unter kriegerische Besetzung genommen waren. Die Ausdehnung des diskriminierenden Gesetzes gegen Polen und Juden auf diese Gebiete und seine Anwendung dortselbst geschah in Förderung der eingestandenen Absicht der Rassenverfolgung und -ausrottung. Bei Beschließung und Anwendung dieses Gesetzes hat die Besatzungsmacht nach unserer Meinung die Bestimmungen der Haager Konvention verletzt, aus der wir hier zitieren:

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig festzusetzen, daß in den Fällen, die in Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Andere wichtige Teile lauten wie folgt:

Art. 43 Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 46 Die Ehre und Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentums darf nicht eingezogen werden.

(Haager Konvention Nr. IV vom 18. Oktober 1907)

Die von *Lautz* vorgeschlagenen Strafverfolgungen können in keiner Weise mit militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt werden. Als kundiger Jurist muß er gewußt haben, daß die vorgeschlagene Vorgehensweise eine Völkerrechtsverletzung darstellte. Obwohl sich die Rechtsgelehrten über die Auslegung des Artikels 23 h der der Haager Konvention von 1907 angeschlossenen Bestimmungen nicht einig sind, sind wir doch der Meinung, daß die Einführung und Anwendung des Gesetzes gegen Polen und Juden im besetzten Polen eine Verletzung jener Bestimmung darstellte, die lautet:

Es ist namentlich untersagt h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Das Beweismaterial enthüllt, daß die Abgabe von Personen an Konzentrationslager sogar schon vor dem Krieg vor sich ging, und zwar auf direkten Befehl *Hitlers*.

Dr. Lammers, Chef der Reichskanzlei, verständigte am 8. August 1939 den Reichsminister der Justiz; daß „der Führer angeordnet hat, daß sämtliche entbehrlichen Sicherungsverwahrten dem Reichsführer SS mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen sind“. Dasselbe Verfahren gelangte Personen gegenüber zur Anwendung, die nie verurteilt worden waren.

Am 24. Januar 1939 fand eine Besprechung statt, bei der Berichte aus acht verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken entgegengenommen wurden. Gegenstand war „Schutzhaft nach Strafverbüßung, nach Freispruch, nach Entlassung aus der Untersuchungshaft“. Unter den gemeldeten Fällen befanden sich auch solche, wo Angeklagte von der Staatspolizei im Gerichtssaal unmittelbar nach ihrem Freispruch in Schutzhaft genommen wurden. Andere waren von der Polizei in Fällen ergriffen worden, in denen die Ausstellung eines Haftbefehls abgelehnt worden war. Der Bericht des Angeklagten *Rothenberger* über die Lage in Hamburg spricht von einem Ansteigen der Zahl der in Schutzhaft genommenen Personen. *Rothenberger* berichtet, daß in sechs Fällen Jüdinnen wegen Geschlechtsverkehrs mit Ariern in Schutzhaft genommen worden sind. Er zitiert aus den Staatspolizeiakten folgendes:

1. Schutzhaft, „um endlich die Strafe wirksam zu gestalten' ...
2. Schutzhaft, „um die verbüßte Strafe noch wirksamer zu gestalten" ...
3. Schutzhaft „wegen der großen Anzahl der Vorstrafen“,
4. Schutzhaft, „um der Verdunkelung vorzubeugen durch Zwischentreten von Rechtsanwälten als Verteidiger“.

Der Konferenzbericht endet wie folgt:

Herr Minister schließt die Aussprache mit dem Hinweis, daß es Aufgabe des Chefpräsidenten sei, dafür zu sorgen, daß Verhaftungen im Gerichtssaal durch die Staatspolizei vermieden werden, im übrigen empfiehlt er, die Querverbindung mit der Staatspolizei aufrechtzuerhalten.

Der Bericht ist von dein Angeklagten *Klemm* unterzeichnet.

Der frühere Angeklagte *Engert* als Vizepräsident des Volksgerichtshofes, und *Thierack*, der Präsident des Volksgerichtshofes, protestierten im Juli und August 1940 dagegen, daß vor dein Volksgerichtshof Sachen minderer Bedeutung verhandelt würden, da dies

mit der Würde dieses Tribunals nicht vereinbar sei; sie schlugen vor, die Angeklagten in derartigen Fällen an ein Konzentrationslager zu überstellen. *Thierack* hat sich so ausgedrückt:

So richtig es ist, Aufstandsbegehren, wie sie z.B. in Böhmen und Mähren jetzt zutage treten, hart und an der Wurzel auszurotten, so falsch ist es, jedem Mitläufer - auch dem kleinsten - die Ehre anzutun, als Hochverräter vor dem Volksgerichtshof oder in dessen Vertretung vor einem Oberlandesgericht zur erscheinen und abgeurteilt zu werden. Zweck der Behandlung dieser kleinen und kleinsten Fälle ist doch wohl, den Tätern zu zeigen, daß die deutsche Oberherrschaft sich deren Verhalten nicht gefallen läßt und daß sie darauf reagiert. Das kann aber auch in anderer Weise, und, wie ich glaube, zweckmäßiger als durch die langwierige und dann auch sehr teure und schwerfällige Form eines Gerichtsverfahrens geschehen.

Ich habe deshalb durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß diese kleinen und kleinsten Mitläufer, die im Rahmen der von anderen gesponnenen Hochverratspläne irgendwie auftauchen, dadurch zur Vernunft gebracht werden, daß sie einige Zeit in Konzentrationslager gebracht werden.

Bereits am 29. Januar 1941 schrieb der Generalstaatsanwalt von Hamm an den Reichsminister der Justiz, zu Händen des Staatssekretärs *Dr. Schlegelberger*:

Auf eine Anfrage hat der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen/Niederrhein mitgeteilt, daß nach einer zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsführer SS getroffenen Vereinbarung Arbeitsvertragsbrüche von Polen grundsätzlich durch die Geheime Staatspolizei mit Schutzhaft oder Konzentrationslager geahndet werden sollen. „Der Sinn dieser Maßnahme“ - so schreibt dieser Reichstreuhänder - „ist, daß bei Polen sofort mit schärfsten Mitteln vorgegangen werden soll“ Aus diesem Grunde sind von meiner Dienststelle Arbeitsvertragsbrüche polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich an die Geheime Staatspolizei zur weiteren Verfolgung abgegeben worden.

Im gleichen Brief wird der Angeklagte *Schlegelberger* von der Rechtsunklarheit in Kenntnis gesetzt, die bei der Behandlung der sogenannten Zivilpolen aufgetreten sei, da nämlich in manchen Fällen die Gerichte auf zwei oder drei Jahre Gefängnis erkennen, wohingegen die Staatspolizei für dasselbe Delikt die Todesstrafe aussprechen würde.

Wenn auch die vom Justizministerium bei der Ausrottung von Polen und Juden gespielte Rolle klein war im Vergleich zu der Massenausrottung von Millionen durch die SS und Gestapo in den Konzentrationslagern, so haben doch die Gerichte in großem Maße zu der „Endlösung“ dieses Problems beigetragen. Aus einem Geheimbericht der Ministerialkanzlei des Reichsministeriums der Justiz, der an die Richter und Staatsanwälte einschließlich des Angeklagten *Lautz* ging, ist ersichtlich, daß auf Grund des Gesetzes zum Schutze des

deutschen Blutes und der deutschen Ehre 189 Personen im Jahre 1941 und 109 Personen im Jahre 1942 verurteilt worden sind. Im Jahre 1942 wurden auf Grund der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung 61 836 Personen verurteilt. Diese Ziffer umfaßt die in den eingegliederten Ostgebieten verurteilten Personen sowie Verurteilungen für Verbrechen, die in „anderen Gebieten des deutschen Reiches von Polen oder Juden begangen wurden, die am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort auf dem Gebiete des früheren polnischen Staates hatten“. Diese Ziffern enthalten selbstverständlich keinen einzigen Fall, in welchem Juden auf Grund anderer Verbrechen verurteilt worden sind, die nicht mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1941 im Zusammenhang stehen.

Die Angeklagten behaupten, daß sie ohne Kenntnis von den Grausamkeiten waren, die von der Gestapo und in den Konzentrationslagern begangen wurden. Diese Behauptung kann ernstlich in Frage gestellt werden. *Dr. Behl* sagte aus, er halte es für unmöglich, daß irgend jemand, insbesondere in Berlin, in Unkenntnis der Brutalitäten der SS und der Gestapo gewesen sein solle. Er sagte: „In dieser Zeit konnte das in Berlin kaum jemandem entgangen sein, der in der Rechtspflege und in der Reichsjustiz zu tun hatte“. Insbesondere bekundete er, könne er sich nicht vorstellen, daß jemand im Justizministerium oder in der Parteikanzlei oder ein im Amte befindlicher Staatsanwalt oder ein Richter eines Sondergerichts oder des Volksgerichtshofes in Unkenntnis der allgemein bekannten Tatsachen über die Behandlung der Gefangenen in Konzentrationslagern sein konnte. Zu wiederholten Malen ist seitens und im Namen verschiedener Angeklagter betont worden, daß sie im Justizministerium verblieben, weil sie fürchteten, daß im Falle ihres Rücktrittes die Kontrolle über die dem Justizministerium zustehenden Angelegenheiten an *Himmler* und die Gestapo übertragen werden würde. Kurz gesagt behaupten sie, daß sie den üblen Übergriffen *Himmlers* auf das Gebiet der Justizverwaltung Widerstand leisteten, und trotzdem verlangt man von uns, wir sollen glauben, daß sie den wahren Charakter der Kräfte, gegen die sie, wie sie sagen, Widerstand leisteten, nicht kannten. Wir stimmen mit der Erkenntnis des ersten Internationalen Gerichtshofes in Sachen der Vereinigten Staaten und anderer gegen *Göring* und Genossen, betreffend die Verwendung der Konzentrationslager, überein. Wir zitieren:

„Ihr ursprünglicher Zweck war die Einsperrung aller Personen ohne Prozeß, die Gegner der Regierung waren oder die in irgendeiner Weise den deutschen Behörden unliebsam erschienen. Mit Hilfe einer Geheimpolizei wurde diese Methode weitgehend ausgedehnt, und Konzentrationslager wurden mit der Zeit die Schauplätze organisierter und systematischer Morde bei denen Millionen Menschen ums Leben kamen. ...“

In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern mit Öfen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsächlich zur Ausrottung der Juden als Teil der „Endlösung“ des jüdischen Problems verwendet.

In Polen und in der Sowjetunion waren diese Verbrechen Teil eines Planes, der darauf zielte die ganze einheimische Bevölkerung durch Austreibung und Vernichtung zu beseitigen, um ihr Gebiet von den Deutschen für Siedungszwecke verwenden zu können. *Hitler* hatte in „Mein Kampf“ über diese Methode geschrieben, und der Plan wurde von *Himmler* im Juli 1942 klar dargelegt. Er schrieb damals folgendes: „Unsere Aufgabe ist es, den Osten nicht im alten Sinne zu germanisieren, das heißt, den dort wohnenden Menschen deutsche Sprache und deutsche Gesetze beizubringen, sondern dafür zu sorgen, daß im Osten nur Menschen wirklich deutschen, germanischen Blutes wohnen.“

(IMT-Urteil, S. 262 f., 265 f.)

Ein großer Teil aller Juden Deutschlands wurde nach dem Osten verschickt. Millionen Menschen verschwanden aus Deutschland und dem besetzten Gebiet, ohne eine Spur zu hinterlassen. Sie wurden in Konzentrationslager innerhalb und außerhalb Deutschlands gepeinigt. Tausende Soldaten und Angehörige der Gestapo und der SS müssen bei den Vorgängen der Deportation, Folterung und Ausrottung mit tätig gewesen sein. Allein schon die Aufgabe der Beseitigung der Berge von Leichen (worüber wir Beweismaterial gesehen haben) wurde ein ernstes Problem und Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationen. Die Tausende von Deutschen, die an diesen Greueln beteiligt waren, müssen von Zeit zu Zeit an ihre Heimatorte im Reich zurückgekehrt sein. Die Greuertaten erreichten ein Ausmaß das seinesgleichen nicht hat in der Weltgeschichte. Sollen wir glauben, daß kein Raunen an das Ohr des Publikums oder dieser Beamten drang, die vor allem damit befaßt waren? Dachten die Angeklagten, daß der von Berlin offiziell geleitete, im ganzen Land abgehaltene Pogrom vom November 1938 in keiner Beziehung stand zu *Hitlers* Ankündigung im Reichstag, in der er die Auslöschung der jüdischen Rasse in Europa androhte? Zumindest können sie keine Ungewißheit bezüglich der Verordnungen vorschützen, die in ihrem eigenen offiziellen Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden. Daher wußten sie, daß Juden in Deutschland und in Böhmen und Mähren von der Polizei zu bestrafen waren. Sie wußten, daß jüdisches Eigentum beim Tod des Eigentümers zu konfiszieren war. Sie wußten, daß die Polen- und Judenstrafrechtsverordnung auf die besetzten Gebiete ausgedehnt worden war, und sie wußten, daß der Chef der Sicherheitspolizei jener Beamte war, in dessen Entscheidung es lag, ob jüdisches Eigentum konfisziert werden sollte oder nicht. Sie konnten wohl kaum in Unkenntnis der Tatsache sein, daß in der berüchtigten Polen- und Judenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 der Reichsminister der Justiz selbst zusammen mit

dem Reichsminister des Innern angewiesen wurde, Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zur „Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung“ zu erlassen. Sie lasen den „Stürmer“. Sie hörten Radio. Sie erhielten Anweisungen und gaben solche aus. Sie hörten und hielten Vorträge. So leichtgläubig ist dieser Gerichtshof nicht, diese Angeklagten für so dumm halten, daß sie nicht gewußt hätten, was vorging. Ein einzelner Mensch kann ein Geheimnis wahren, auch zwei Menschen können es vielleicht, doch niemals Tausende.

Das Beweismaterial ergibt schlüssig die Annahme und Anwendung systematischer, von der Regierung organisierter und gebilligter Maßnahmen, welche durch das K.R.Ges. 10 unter Strafe gestellte Greuelthaten und Verbrechen gegen die „Bevölkerung“ aus rassistischen Gründen darstellen.

Insofern diese Maßnahmen im besetzten Gebiet durchgeführt wurden, bilden sie den Tatbestand von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Insofern sie im Altreich gegen Personen deutscher Nationalität durchgeführt wurden, bilden sie den Tatbestand von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das System und der Plan der Rassenverfolgung ist deutlich gemacht worden. Allgemeine Kenntnis seiner großen Umriss in all ihrer Ungeheuerlichkeit ist den Angeklagten beigebracht worden. Es verbleibt nun die Frage, ob das Beweismaterial in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise im Falle der einzelnen Angeklagten dartut, daß jeder einzelne bewußt an diesem Plane mitgewirkt oder zustimmend an ihm teilgenommen hat.

Der Angeklagte Rothaug

Oswald Rothaug ist am 17. Mai 1897 geboren. Seine Ausbildung wurde von 1916 bis 1918, während er im Heer diente, unterbrochen. 1922 legte er die juristische Universitätsabschlußprüfung und 1925 die Staatsprüfung für den höheren Justizverwaltungsdienst ab.

Im Frühjahr 1938 trat er der NSDAP bei mit Wirkung ab 1. Mai 1937. *Rothaug* war Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes und der NSV. In seiner eidesstattlichen Erklärung bestreitet er die Zugehörigkeit zum SD. Die Aussagen von *Elkar* und seine eigenen Eingeständnisse im Zeugenstand ergeben jedoch, daß er „ehrenamtlicher Mitarbeiter“ des SD in Rechtssachen war.

Er begann seine juristische Laufbahn im Dezember 1925 zuerst dadurch, daß er in der Kanzlei eines Anwalts in Ansbach arbeitete und dann als Assessor an verschiedenen Gerichten. 1927 wurde er Staatsanwalt in Hof und als solcher Sachbearbeiter in der allgemeinen Strafrechtspflege. Von 1929 bis 1933 bekleidete er das Amt eines Amtsgerichtsrats in Nürnberg. Im Juni 1933 wurde er Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Nürnberg. Als solcher war er Sachbearbeiter für allgemeine Strafrechtsfälle, Hilfsarbeiter beim Generalstaatsanwalt zur Nachprüfung von Einstellungen und Gnaden-sachen. Vom November bis April 1937 war er als Landgerichtsrat in Schweinfurt tätig. Er war Beisitzer in der Zivil- und Strafkammer und am Schwurgericht und Vorsitzender des Schöffengerichts. Von April 1937 bis Mai 1943 war er Landgerichtsdirektor in Nürnberg mit Ausnahme des Zeitraumes von August bis September 1939, wo er bei der Wehrmacht war. Während dieser Zeit war er Vorsitzender des Schwurgerichts einer Strafkammer und des Sondergerichts.

Vom Mai 1943 bis April 1945 bekleidete er das Amt eines Reichsanwalts bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin. Als Abteilungsleiter I bearbeitete er eine Zeitlang Fälle von Hochverrat in Süddeutschland und von Januar 1944 an Fälle von Wehrkraftzersetzung im Reichsgebiet.

Die in der Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen, die schon früher in diesem Urteil dargetan wurden, sind durch das Beweismaterial erhärtet worden. Die Fragen, die für den Angeklagten *Rothaug* entschieden werden mußten, sind deshalb: Erstens, ob er von somit bewiesenen Verbrechen Kenntnis hatte und zweitens, ob er an ihnen teilnahm oder ihrer Begehung zustimmte.

Die Quellen für *Rothaug*s Kenntnis sind, ebenso wie die aller anderen Angeklagten, bereits aufgezeigt worden. *Rothaug* schöpfte jedoch seine Kenntnis nicht nur aus diesen allgemeinen Quellen. *Rothaug* war ein recht bedeutender Beamter in Nürnberg. Er hatte viele politische und offizielle Beziehungen; u.a. war er ein Freund des Gauinspektors von Franken, *Haberkern*; er war ein Freund und Kollege

Oescheys, des Gaurechtsberaters des Gaus Franken; und er selbst war Gauwalter des Rechtswahrerbundes. Er war „ehrenamtlicher Mitarbeiter“ des SD. Nach *Elkar*, dem Agenten des SD für Nürnberg und Umgebung, war diese Stellung bedeutender als die eines Vertrauensmannes, und ein ehrenamtlicher Mitarbeiter war in SD-Angelegenheiten tätig. Er sagte aus, daß Rothaug den SD-Geheimhaltungseid leistete.

Ob Rothaug alle Aspekte der behaupteten Verbrechen kannte, brauchen wir nicht zu entscheiden. Er wußte um Verbrechen, wie sie durch das Beweismaterial dargelegt wurden, und dieser Gerichtshof hat die Aufgabe, seine Verbindung damit festzustellen, soweit eine solche bestand.

Der Angeklagte wird unter Anklagepunkt 2, 3 und 4 beschuldigt. Unter dem Anklagepunkt 4 wird ihm die Mitgliedschaft im Führerkorps der Partei zur Last gelegt. Er wird nicht der Mitgliedschaft im SD beschuldigt. Bezüglich Anklagepunkt 4 ergibt das Beweismaterial, daß er Gauwalter im Rechtswahrerbund war. Der Rechtswahrerbund war eine Parteiformation und kein Teil des Führerkorps, wie es der Internationale Militärgerichtshof in Sachen gegen Göring und Genossen definierte.

Auf Grund des vorgelegten Beweismaterials erkennt das Gericht den Angeklagten unter Punkt 2 und 4 der Anklageschrift als nicht schuldig. Es bleibt die Frage der Schuld des Angeklagten unter Punkt 3 der Anklageschrift zu klären.

Das Beweismaterial über den Charakter und die Tätigkeit des Angeklagten ist sehr umfangreich. Wir werden uns auf die Frage beschränken, ob er seine Zustimmung gab zu dem Plan der Verfolgung, Unterdrückung und Vernichtung von Polen und Juden. Seine böse und feindselige Haltung diesen Rassen gegenüber ist durch viele Quellen bewiesen und durch die von ihm selbst vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen in keiner Weise erschüttert.

Das diesbezügliche Beweismaterial stammt von seinen eigenen Kollegen, den Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern, medizinischen Sachverständigen und anderen, mit denen er zu tun hatte. Wir verweisen u.a. auf das von *Döbig, Ferber, Bauer, Dorf Müller, Elkar, Engert, Groben* und *Markl* erbrachte Beweismaterial. Besonders wichtig ist die Aussage des Paters *Schosser*. Er machte Aussagen über viele Aussprüche, die der Angeklagte Rothaug während der Verhandlung gegen ihn getan hatte, welche die feindselige Haltung des Angeklagten gegen Polen und seine allgemeine Einstellung ihnen gegenüber zeigten. Er sagte aus, daß Rothaug sich über die Polen im allgemeinen folgendermaßen ausließ:

...wenn es nach ihm ginge, dann würde kein Pole auf einem deutschen Friedhof beerdigt, und dann machte er noch die Bemerkung, die alle gehört haben: Er würde vom Grabe aufstehen, wenn in seiner Nähe ein Pole läge. *Rothaug* selbst mußte über diesen gemeinen Witz lachen; und er sagte noch: „Man muß auch hassen können, denn nach der Bibel ist Gott ein hassender Gott.“

Noch aufschlußreicher ist die Aussage von *Elkar*. Er sagte aus, daß *Rothaug* an strenge Maßnahmen gegen Ausländer und besonders gegen Polen und Juden glaubte, die seiner Ansicht nach anders zu behandeln waren als deutsche Straffällige. *Rothaug* glaubte, daß hier eine Lücke im Gesetz bestehe. Er sagt, daß *Rothaug* versicherte, daß er in seinem eigenen Gericht durch Auslegung der bestehenden Gesetze eine solche Diskriminierung erreicht habe, daß andere Gerichte jedoch dies nicht taten. Eine derartige Lücke sollte nach *Rothaug* durch Aussonderung von Polen und Juden zur Sonderbehandlung geschlossen werden. *Elkar* bekundete, daß der Angeklagte *Rothaug* durch den Zeugen höheren Ortes Vorschläge machen ließ und daß die spätere Polen- und Judenstrafrechtsverordnung von 1941 *Rothaug*s Ansichten, die er ausdrückte und durch den Zeugen *Elkar* über den SD an das RSHA weiterleitete, entsprach. Die Animosität des Angeklagten jenen Rassen gegenüber wird weiterhin durch Dokumente erhärtet, die hier vorgelegt wurden, und die zeigen, daß die unterschiedliche Behandlung dieser Rassen sich auch auf solche Personen erstreckte, denen seiner Ansicht nach die nötige Härte zur Durchführung der Politik des Nazistaates und der Partei diesen Leuten gegenüber fehlte.

In diesem Zusammenhang ist *Oescheys* Mitteilung an den stellvertretenden Gauleiter *Holz* über *Döbig* bemerkenswert. In dieser Mitteilung werden gegen *Döbig* viele Beschuldigungen erhoben, weil er gegen ihm unterstellte Beamte, die das Naziprogramm gegen Juden und Polen nicht ausführten, nichts unternahm. *Oeschey* sagte aus, daß diese Beschuldigungen aus einem Brief abgeschrieben worden waren, den ihm der Angeklagte *Rothaug* vorgelegt hatte, und daß der Angeklagte für diese Anschuldigungen die Verantwortung übernahm. *Rothaug* bestreitet, die Verantwortung auf sich genommen oder irgend etwas mit den erhobenen Beschuldigungen zu tun gehabt zu haben, mit der Ausnahme eines einzigen unwesentlichen Falls. Im Licht der Begleitumstände betrachtet, machte sich der Gerichtshof jedoch *Oescheys* diesbezügliche Zeugenaussage zu eigen, besonders angesichts der unangefochtenen eidesstattlichen Erklärung von *Oescheys* Sekretärin, daß sie diese Beschuldigungen direkt aus einem Brief *Rothaug*s abgeschrieben hätte.

Weiterer Dokumentenbeweis über *Rothaug*s Haltung findet sich in dieser Hinsicht in den Prozeßakten der von ihm verhandelten Fälle, denen wir im folgenden unsere Betrachtung schenken werden.

Auch seine eigene Aussage erschüttert den Nachweis seiner Gesinnung nicht. Sie wird durch seine Aussagen bestätigt. Er erklärte:

Meines Erachtens wird mit dieser Einführung der sogenannten Unglaubwürdigkeit von Polen das ganze Problem verschoben. Es ist ja doch selbstverständlich, daß ein Volk, das von einem anderen unterworfen wird und das nun in eigener Bedrängnis in einem Strafverfahren steht, daß nun ein Angehöriger eines solchen Volkes, daß dieser Angehörige des unterworfenen Volkes dem Sieger gegenüber in einem anderen inneren Sittlichkeitsverhältnis steht, das ist ja ganz klar - man soll doch die Augen nicht vor der Wirklichkeit zumachen -, als es der Angehörige des eigenen Volkes ist. Das ist viel zu natürlich, als daß man das übersehen müßte, deswegen braucht man noch nicht zu lügen.

Die Erklärungen, die er über seine Gefühle Polen gegenüber im Zusammenhang mit der Verhaftung und Verhandlung *Schossers* gab, sind ebenso höchst aufschlußreich, aber zu ausführlich, um hier angeführt zu werden.

Bezüglich seiner Teilnahme an der Nazipolitik der Verfolgung und Vernichtung von Angehörigen dieser Rassen werden wir unsere Erörterungen auf drei Fälle beschränken, die unter *Rothaug's* Vorsitz verhandelt wurden.

Der erste Fall, der betrachtet werden muß, ist der Fall *Durka* und *Struss*. Unsere Kenntnis dieses Falles stützt sich hauptsächlich auf das Beweismaterial, das *Hans Kern*, der Verteidiger eines der Angeklagten, und *Hermann Markl*, der Staatsanwalt in diesem Fall, erbracht haben, und auf die Aussagen des Angeklagten *Rothaug*.

Die wesentlichen Tatbestände sind kurz folgende: Zwei Polinnen, eine nach Kerns Aussage 17 Jahre alt, die andere etwas älter, waren der Brandstiftung in einem Bayreuther Rüstungsbetrieb angeklagt. Dieses angebliche Feuer hat in der Fabrik keinen wesentlichen Schaden angerichtet, aber sie waren in der Nähe, als es ausbrach, und wurden verhaftet und von der Gestapo verhört. Beide legten angeblich Geständnisse vor der Gestapo ab. Fast unmittelbar nach diesem Vorfall wurden sie von der Gestapo nach Nürnberg zur Verhandlung vor dem Sondergericht gebracht.

Nach ihrer Ankunft wurde der mit dem Fall befaßte Staatsanwalt *Markl* angewiesen, auf Grund der Gestapo-Vernehmungen eine Anklageschrift auszuarbeiten. Dies geschah am Verhandlungstag um 11 Uhr.

Der Zeuge *Kern* wurde ungefähr zwei Stunden vor Beginn der Hauptverhandlung von dem Angeklagten *Rothaug* aufgefordert, in dem Fall als Verteidiger zu fungieren. Er machte *Rothaug* darauf aufmerksam, daß ihm keine Zeit zur Vorbereitung einer Verteidigung zur Verfügung stehe. Nach *Kern* erklärte *Rothaug* daß, wenn er die Verteidigung nicht übernehmen würde, die Verhandlung eben ohne

Verteidiger durchgeführt werden würde. Nach *Rothaug* sagte er *Kern*, er würde einen anderen Verteidiger bestellen. Jedenfalls sollte die Verhandlung sofort stattfinden.

Die Verhandlung selbst dauerte nach *Kern* etwa eine halbe Stunde. Nach der Aussage des Angeklagten ungefähr eine Stunde, nach *Markl* wurde sie mit der Schnelligkeit eines Standgerichtsverfahrens durchgeführt.

Das Beweismaterial bestand aus den angeblichen Geständnissen, die von einer der Angeklagten vor Gericht abgeleugnet wurden. *Rothaug* erklärt, daß er daraufhin den Gestapobeamten kommen ließ, der diese angeblichen Geständnisse erzielt hatte, und ihn unter Eid befragte. Nach *Rothaug* sagte der Gestapobeamte aus, daß die Verhöre vollkommen ordnungsgemäß verlaufen wären. Es wurde auch ein Brief als Beweis vorgelegt, von dem behauptet wurde, die Angeklagten hätten vor ihrer Gefangennahme versucht, ihn zu vernichten. Der Zeuge *Kern* sagte im Kreuzverhör aus, daß dieser Brief wenig Gehalt hatte.

Der Angeklagte versucht, die Schnelligkeit des Verfahrens mit den damals gegebenen Rechtsbedürfnissen zu rechtfertigen. Im Widerspruch zu den anderen Zeugen sagt er, daß ein glatter Fall von Sabotage bewiesen gewesen sei. Dieser Gerichtshof ist nicht geneigt, die Darstellung des Angeklagten *Rothaug* über den festgestellten Tatbestand anzunehmen. Unter den gegebenen Umständen und bei der kurzen Dauer der Verhandlung glaubt der Gerichtshof nicht, daß der Angeklagte in der Lage war, den Tatbestand auf Grund des Beweismaterials festzustellen.

Nach der Aussage des Zeugen *Kern* war eine der Angeklagten 17 Jahre alt. Diese Feststellung des Alters wurde nicht bestritten. Ein Deutscher, 18 Jahre alt oder jünger, wäre unter das deutsche Jugendstrafrecht gefallen und nicht der Verhandlung vor dem Sondergericht oder der Todesstrafe ausgesetzt gewesen. Welchen Alters die Angeklagten in diesem Fall auch waren, sie wurden nach den Bestimmungen der damals in Kraft befindlichen Polen- und Judenstrafrechtsverordnung von einem Richter abgeurteilt, der nach den hier gemachten Zeugenbekundungen den Aussagen polnischer Angeklagter keinen Glauben schenkte. Diese beiden jungen Polinnen wurden zum Tode verurteilt und vier Tage nach der Hauptverhandlung hingerichtet. Auf Grund der Beweise hält dieser Gerichtshof dafür, daß diese beiden jungen Frauen überhaupt keines wahrhaften Prozesses teilhaftig wurden, sondern hingerichtet wurden im Einklang mit dem nationalsozialistischen Vernichtungsplan, nur weil sie polnische Staatsangehörige waren.

Der zweite Fall, den wir betrachten müssen, ist der Fall *Lopata*. Das war ein Fall, wo ein junger etwa 25jähriger polnischer Landarbeiter

sich an die Frau seines Arbeitgebers in unanständiger Weise herangemacht haben soll.

Die erste Verhandlung fand vor dem Landgericht in Neumarkt statt, welches ihn zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilte. Beim Reichsgericht wurde für diesen Fall eine Nichtigkeitsbeschwerde, eingereicht, und das Reichsgericht gab den Fall an das Sondergericht in Nürnberg zu Wiederverhandlung und Urteilsspruch zurück. Das Reichsgericht bezeichnete das Urteil des Gerichts niederer Instanz als mangelhaft, da es die Anwendbarkeit der Volksschädlingsverordnung nicht im einzelnen erörtert habe, und erklärte, daß, wenn jene Verordnung anzuwenden sei - was wahrscheinlich erschien -, eine viel schwerere Strafe für nötig erachtet würde.

Der Fall kam deshalb in Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, daß gegen niemand zweimal wegen des gleichen Verbrechens verhandelt werden sollte, zur Wiederverhandlung.

Bei der neuen Verhandlung des Falles erkannte der Angeklagte *Rothaug*, so wie es voll ihm erwartet wurde, daß eine Verletzung der Volksschädlingsverordnung vorlag. In der Urteilsbegründung gibt das Gericht den Tatbestand, auf welchen sich sein Spruch stützte, folgendermaßen wieder:

... schnitt die Bäuerin *Schwenzl* zusammen mit dem Angeklagten und einer polnischen Magd in der Scheune Häcksel. Der Angeklagte stand zur Arbeitsverrichtung all der rechten Seite der Häckselmaschine. Mitten in der Arbeit langte der Angeklagte, ohne etwas zu sagen, mit der Hand an das Geschlechtsteil der Bäuerin *Schwenzl* über deren Kleid. Als diese auf diese unvermittelte Handlung des Angeklagten sagte: „Du Saubär, du meinst, mir graust vor gar nichts, du meinst, du kannst dies machen, weil mein Mann krank ist!“, lachte der Angeklagte und griff - trotz dieser Abmahnung - der Bäuerin wiederum über dem Kleid an das Geschlechtsteil. Nunmehr versetzte die Bäuerin *Schwenzl* dem Angeklagten eine Ohrfeige. Trotzdem setzte der Angeklagte sein zudringliches Verhalten fort; er wiederholte zum drittenmal seinen Griff an das Geschlechtsteil der Bäuerin über deren Kleid. ...

Der Angeklagte hat sich zu keinem umfassenden Geständnis herbeigelassen.

Er will nur einmal, und zwar aus Spaß, über dem Kleid der Bäuerin an deren Geschlechtsteil gekniffen haben.

Das Gericht ist auf Grund der Angaben der Zeugin *Therese Schwenzl*, die einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, davon überzeugt, daß sich der Vorgang so abgespielt hat, wie er von der Zeugin geschildert worden ist. Es hat daher seine Feststellungen nach diesen Angaben getroffen.

Die Polin, die bei der angeblichen tätlichen Beleidigung zugegen war, ist nicht als Zeugin aufgeführt. *Rothaug* erklärte in seinen Aussagen vor diesem Gerichtshof, daß er nie einen polnischen Zeugen gehabt hat.

Die Urteilsbegründung gibt folgende Tatsachen zur Begründung der Verurteilung des Angeklagten nach der Volksschädlingsverordnung

an: *Lopata*, der einige geringfügige Meinungsverschiedenheiten mit dem Bauern *Schwenzl* gehabt hatte, verweigerte die Einnahme des Mittagessens und verleitete die polnische Magd, das gleiche zu tun. Daraufhin stellte der Bauer *Schwenzl*, sein Arbeitgeber, ihn im Stall zur Rede. Seinen „Abmahnungen“ widersetzte sich der Angeklagte, indem er sich mit der Mistgabel bewaffnete. Weiter wurde behauptet, daß der Pole an der Schwelle des Hauseingangs zum Hof sich erneut gegen seinen Arbeitgeber stellte und von diesem erst abließ, als der auf dem Hof gehaltene Wolfshund den Angeklagten von rückwärts ansprang. Für die tatsächlichen Gründe des Todesurteils gegen diesen polnischen Landarbeiter sind die folgenden Absätze von größerer Bedeutung:

So vermittelte der Angeklagte den Eindruck einer durchaus abartigen Persönlichkeit, die durch Erregbarkeit und ausgeprägte Neigung zur Lüge gekennzeichnet ist; die ganze Minderwertigkeit des Angeklagten liegt auf charakterlichem Gebiet und ist offensichtlich in seiner Zugehörigkeit zum polnischen Untermenschentum begründet.

Die Einberufungen zur Wehrmacht bewirkten einen starken Kräftemangel auf allen Lebensgebieten der Heimat, nicht zuletzt in der Landwirtschaft. Um diesen auszugleichen, mußten u.a. in großem Umfang polnische Arbeiter im Reich eingesetzt werden, und zwar hauptsächlich als Landarbeiter.

Diese können nicht in dem Maße behördlich überwacht werden, wie es bei ihrem unbotmäßigen kriminellen Charakter erforderlich wäre. ...

Die Tat des Angeklagten bedeutet eine erhebliche Verletzung des Rechtsfriedens der durch die gemeine Handlungsweise zunächst Betroffenen. Die ländliche Bevölkerung kann mit Recht erwarten, daß gegen derartige Terrorakte landfremder Elemente schärfstens eingeschritten wird. Über diese Mißachtung der Geschlechtsehre der Bäuerin *Schwenzl* hinaus richtet sich aber der Angriff des Angeklagten gegen die Reinhaltung des deutschen Blutes. So gesehen, hat der Angeklagte ein derart hohes Maß von Unbotmäßigkeit im deutschen Lebensraum bewiesen, daß sein Verhalten als solches schwerwiegend erscheint. ...

Demgemäß ist nach Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung die Tat des Angeklagten, die im Rahmen seines sonstigen Verhaltens einen Gipfelpunkt unerhörter Frechheit darstellt, als besonders schwer zu werten; so mußte auf die Todesstrafe als einzige gerechte Sühne erkannt werden, die auch zur Abschreckung gleichgesinnter Polen im Interesse der Sicherheit des Reiches erforderlich ist.

Der Angeklagte wurde nach der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten verurteilt. Das Urteil wurde durch den Angeklagten *Rothaug* unterzeichnet, und ein Gnadenerweis wurde von ihm abgelehnt. Im Zeugenstand richtete das Gericht folgende Frage an den Angeklagten *Rothaug*:

... wenn *Lopata* ein Volksdeutscher gewesen wäre, nachdem alle anderen Tatsachen ebenso gewesen wären, wie in dem *Lopata*-Fall, wäre daran nach Ihrer Beurteilung der Nichtigkeitsantrag angezeigt gewesen und würde

das Reichsgericht befohlen haben, den Fall an Sie zurückzugeben zwecks Wiederaufnahme des Verfahrens? Ich möchte gern Ihre Auffassung darüber haben.

Rothaug beantwortete die Frage folgendermaßen:

Herr Vorsitzender, es ist sehr interessant, aber ich kann mir diese Möglichkeit nicht einmal theoretisch vorstellen, weil eben die Punkte, die die Schwerpunkte ausmachen, auf einen Deutschen schwer zu übertragen sind.

Lopata wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Der dritte zu erörternde Fall ist der des Leo Katzenberger. Das Beweismaterial zeigt, daß *Lehmann Israel Katzenberges*, gemeinhin *Leo Katzenbergen* genannt, der Kaufmann und Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg war, daß er „wegen eines Verbrechens nach § 2, rechtlich zusammentreffend mit einem Verbrechen nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge in Verbindung mit einem Verbrechen der Rassenschande zum Tode“ verurteilt wurde. Der Prozeß wurde in öffentlicher Sitzung am 13. März 1942 durchgeführt. *Katzenberger* war damals über 68 Jahre alt. Das Vergehen der Rassenschande, dessen er beschuldigt wurde, fiel unter § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Elite. Dieser lautet: „Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.“

Die anwendbaren Paragraphen der Verordnung gegen Volksschädlinge besagen:

§ 2 Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der für Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft. ...

§ 4 Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafverschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

Das Beweismaterial in unserem Fall beruht außer auf der Verhandlungsniederschrift vor allem auf den Aussagen von *Hans Groben*, dem Untersuchungsrichter, der zunächst die Untersuchung des Falles durchgeführt hatte, *Hermann Markl*, dem Beamten, der die Strafverfolgung des Falles durchführte, *Karl Ferber*, der einer der Beisitzer im Prozeß war, *Heinz Hoffmann*, der der andere Beisitzer im Verfahren

war, *Armin Bauer*, der dabei der medizinische Sachverständige gewesen war, *Georg Engert*, der mit dem Gnadungsverfahren zu tun hatte, und *Otto Ankenbrand*, einem anderen Untersuchungsrichter.

Die entscheidenden Tatsachen in diesem Falle sind im wesentlichen die folgenden: Im ersten Halbjahr 1941 erließ der Zeuge *Groben* einen Haftbefehl gegen *Katzenberger*, der beschuldigt war, intime Beziehungen mit der Photographin *Seiler* gehabt zu haben. Auf Grund der polizeilichen Erhebungen war tatsächlicher Geschlechtsverkehr nicht bewiesen, und *Katzenberger* bestritt die Beschuldigung. Auf *Grobens* Rat hin willigte *Katzenberger* ein, daß er vorläufig keine Schritte gegen den Haftbefehl unternehmen, sondern weitere Untersuchungsergebnisse abwarten würde. Diese weiteren Erhebungen zogen sich sehr in die Länge, obschon *Groben* bei der Staatsanwaltschaft auf Eile drängte. Trotz der Bemühungen der Polizei gelang es dieser nicht, weiteres erhebliches Beweismaterial zu erlangen, und es wurde offensichtlich, daß der einzige Weg zur Klärung der Lage war, von der *Seiler* eine Erklärung unter Eid zu erlangen, was auch getan wurde.

In ihrer beschworenen Erklärung sagte sie, daß *Katzenberger* sowohl sie als auch ihre Familie schon jahrelang gekannt habe, bevor sie nach Nürnberg gekommen war, daß seine Beziehung zu ihr eine freundliche und väterliche war, und sie stritt Geschlechtsverkehr ab. Das Beweismaterial zeigte ebenfalls, daß *Katzenberger* die *Seiler* bei verschiedenen Gelegenheiten geldlich unterstützt hatte und daß er Verwalter des Grundbesitzes war, auf dem die *Seiler* lebte und welcher das Eigentum einer Firma war, an der er Teilhaber war. Auf Grund der *Seiler*-Erklärung unterrichtete *Groben* *Katzenbergers* Anwalt, *Dr. Herz*, vom Ergebnis und gab zu verstehen, daß jetzt die Zeit gekommen sei, gegen den Haftbefehl vorzugehen.

Nachdem *Rothaug* von diesem Geschehnis gehört hatte, ordnete er an, daß der Fall *Katzenberger* vom Strafgericht zum Sondergericht überwiesen werden solle. Die erste Anklageschrift wurde zurückgezogen, und eine neue wurde für das Sondergericht vorbereitet.

Der Zeuge *Markl* stellt fest, daß *Rothaug* einen beherrschenden Einfluß auf die Anklage ausübte, besonders durch seine Freundschaft mit dem Ersten Staatsanwalt *Dr. Schröder*, der *Markls* Vorgesetzter war.

Im Einklang mit *Rothaug*s Anordnung wurde die Anklageschrift für das Sondergericht verfaßt, und in dieser neuen Anklageschrift wurde *Katzenberger* nicht nur der Rassenschande beschuldigt, sondern eine neue Anschuldigung wurde unter der Volksschädlingsverordnung erhoben, welche letztere die Todesstrafe statthaft machte. In die neue Anklageschrift wurde auch Frau *Seiler* unter der Beschuldigung des Meineids einbezogen. Die Wirkung der Verkoppelung der Beschuldigung gegen *Seiler* mit der gegen *Katzenberger* war ihre Ausschaltung als Zeugin für den Angeklagten, und ein solches

Zusammenfügen widersprach den bestehenden Übungen. Damals sagte *Rothaug* zu *Markl*, daß ausreichendes Beweismaterial für Geschlechtsverkehr zwischen *Seiler* und *Katzenberger* vorliege, um ihn zur Überführung, und daß er bereit sei, ihn zum Tode zu verurteilen. *Markl* unterrichtete das Justizministerium von dem Verfahren, das *Rothaug* gegen *Katzenberger* beabsichtigte, und ihm wurde erwidert, daß, wenn dies *Rothaug*s Wünsche seien, das Verfahren gebilligt würde.

Vor Prozeßbeginn besuchte der Angeklagte *Rothaug* Dr. *Armin Baur*, medizinischer Berater des Gerichts zu Nürnberg, als den medizinischen Sachverständigen im Falle *Katzenberger*. Er erklärte *Baur* gegenüber, er wolle ein Todesurteil fällen, und darum sei es notwendig, den Angeklagten zu untersuchen. *Rothaug* bemerkte, diese Untersuchung werde eine bloße Formsache sein, da *Katzenberger* „ohnehin geköpft würde“. Auf die Vorhaltung des Arztes hin, *Katzenberger* sei ein alter Mann und es sei fraglich, ob man gegen ihn den Vorwurf der Rassenschande erheben könne, erwiderte *Rothaug*: „Für mich reicht es aus, daß dieses Schwein gesagt hat, ein deutsches Mädchen hätte ihm auf dein Schoß gesessen!“

Viele Zeugen haben ausgesagt, daß der Prozeß den Charakter einer politischen Kundgebung hatte. Hohe Würdenträger der Partei waren anwesend, darunter Reichsinspekteur *Oexle*. Ein Teil der Gruppe der Parteifunktionäre erschien uniformiert.

Während des Verfahrens bemühte sich *Rothaug* mit aller Macht, die Zeugen zu ermutigen, belastende Aussagen gegen die Angeklagten zu machen. Beiden Angeklagten gewährte das Gericht kaum Gehör. Über ihre Erklärungen wurde hinweggegangen oder sie blieben unbeachtet. Während des Prozesses ergriff *Rothaug* die Gelegenheit, den Anwesenden einen nationalsozialistischen Vortrag über die Judenfrage zu halten. Die Zeugen fanden es höchst schwierig, Aussagen zu machen, wegen der Art und Weise, in welcher der Prozeß geführt wurde, da *Rothaug* ständig die Wertung der Tatsachen vorwegnahm und seine Meinung zum Ausdruck brachte.

Aus der Methode der Prozeßführung war zu ersehen, daß als Strafe die Todesstrafe verhängt werden würde.

Nach der Beweisaufnahme wurde eine Pause eingelegt, während der Staatsanwalt *Markl* sich in das Beratungszimmer begab, und *Rothaug* machte ihm klar, er erwarte von der Staatsanwaltschaft, daß sie die Todesstrafe für *Katzenberger* und *Zuchthaus* für die *Seiler* fordere. *Rothaug* machte ihm dabei Vorschläge darüber, was er in sein Plädoyer einfügen solle.

Die Urteilsbegründung wurde von *Ferber* entworfen. Dies geschah auf Grund von *Rothaug*s Notizen über das, was zu erwähnen sei. Ausführlich wurde *Katzenbergers* Abstammung erörtert und die Tatsache, daß er jüdischen Glaubens war, obgleich *Katzenberger* dies

zugegeben hatte. Die Beziehung zwischen *Katzenberger* und der *Seiler* wird auch weidlich erörtert. Aus dem Urteil geht klar hervor, daß kein Beweis eines tatsächlichen Geschlechtsverkehrs vorlag. Das Beweismaterial scheint kaum mehr bewiesen zu haben, als daß die Angeklagte *Seiler* zuweilen auf *Katzenbergers* Schoß gesessen und daß er sie geküßt hatte, Tatsachen, die ebenfalls zugegeben waren. In der Urteilsbegründung wurden viele Vermutungen ausgesprochen, die offensichtlich vom Beweismaterial nicht erhärtet wurden. Das Gericht ging sogar auf die Zeit zurück, die vor der Annahme des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre lag, in welcher *Katzenberger* die *Seiler* gekannt hatte. Anscheinend ohne jedes Beweismaterial wird der Schluß gezogen, daß ihre etwa zehnjährige Beziehung stets geschlechtlicher Natur gewesen sei. Der Entscheid unternimmt es, den Fall in den Rahmen einer Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, derzufolge tatsächlicher Geschlechtsverkehr nicht bewiesen sein müsse, wenn nur die Handlungen geschlechtlichen Charakter tragen, Nachdem der Gerichtshof zunächst vom Beweismaterial weit abgeschweift war, um seinen Schluß in bezug auf die Rassenschande zu erlangen, schweift er dann weit ab, um den Fall in den Rahmen der Verfügungen gegen Volksschädlinge zu zwängen. Hier wurden die Grundtatsachen bewiesen, daß der Gatte der Angeklagten *Seiler* sich an der Front befand und daß *Katzenberger* bei einer oder möglicherweise zwei Gelegenheiten sie nach Einbruch der Dunkelheit besucht habe. In bezug auf die beiden Punkte sind die folgenden Absätze des Urteils aufklärend:

Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist das Verhalten des *Katzenberger* besonders verwerflich. In Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande war er sonach auch wegen eines Verbrechens nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge schuldig zu sprechen. Hierbei ist zu beachten, daß die Volksgemeinschaft eines wesentlich erhöhten strafrechtlichen Schutzes gegen alle Verbrechen bedarf, die ihre innere Geschlossenheit zu zerstören oder zu zersetzen suchen.

In mehreren Fällen schlich sich der Angeklagte *Katzenberger* seit Kriegsausbruch 1939 nach Einbruch der Dunkelheit in die Wohnung der *Seiler*. In diesen Fällen wurde der Angeklagte im Schutze der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen tätig, indem er die Verdunklung ausnutzte. Das Fehlen der in Friedenszeiten vorhandenen helleuchtenden Straßenbeleuchtung am Straßenzug des Spittlertorgrabens gab dem Angeklagten größere Sicherheit. Diesen Umstand nutzte er jedesmal in voller Erkenntnis seiner Bedeutung aus; instinktiv entzog er sich bei seinen Unternehmungen so der Beobachtung durch die Straßenpassanten.

Die im Schutze der Verdunklungsmaßnahmen ausgeführten Besuche des *Katzenberger* bei der *Seiler* dienten mindestens dazu, das Verhältnis warmzuhalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei diesen Besuchen auch tatsächlich außerehelicher Geschlechtsverkehr stattfand oder nur Unterhaltungen gepflogen wurden, weil der Ehemann *Seiler* anwesend war, wie *Katzen-*

berger geltend machte. Der Antrag auf Vernehmung des Ehemanns *Seiler* wurde deshalb auch abgelehnt. Das Gericht ist der Auffassung, daß die in den einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen des Angeklagten ein Verbrechen gegen den Leib im Sinne des § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge darstellten. Das Gesetz vom 15. September 1935 ist erlassen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Die Rassenschande des Juden stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes dar, der rassenschändende Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet. Das allgemeine Schutzbedürfnis läßt insoweit das Verhalten des anderen an der Rassenschande Beteiligten, aber nicht strafbaren Teiles, unbeachtlich erscheinen. Daß der rassenschänderische Verkehr der Angeklagten noch bis mindestens 1939/40 gepflogen wurde, ergibt die von dem Zeugen *Zeuschel* bekundete Tatsache, daß die Angeklagte *Seiler* wiederholt und immer gleichbleibend zugegeben hat, daß sie Ende 1939, Anfang 1940 sich dem Juden auf den Schoß gesetzt und die dargelegten Zärtlichkeiten ausgetauscht hat.

Mithin hat sich der Angeklagte auch nach § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge verfehlt. Der Angeklagte ist nach seiner Persönlichkeit ein Volksschädling; sein seit vielen Jahren ausgeführtes rassenschänderisches Treiben wuchs sich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volksfeindlicher Einstellung aus, zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volksgemeinschaft in der Kriegsgefahr.

Daher war der Angeklagte *Katzenberger* in Verbindung mit einem Verbrechen der Rassenschande wegen eines Verbrechens nach § 2 und § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge in rechtllichem Zusammentreffen nach § 73 des StGB zu verurteilen....

Bei der Strafbemessung haben das Gericht folgende Erwägungen bestimmt: Die nationalsozialistische politische Lebensform des deutschen Volkes hat ihre Grundlage im Gemeinschaftsleben. Eine Grundfrage dieses völkischen Gemeinschaftslebens ist die Rassenfrage. Die Rassenschande im Verkehr des Juden mit einer deutschen Frau schändet die deutsche Rasse, stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes in rassenschändender Absicht und auf die deutsche Frau dar. Das Schutzbedürfnis ist ein besonders großes.

Katzenberger unterhält sein rassenschänderisches Treiben seit Jahren. Er kannte den Standpunkt des völkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewußt, daß er mit seinem Verhalten dem völkischen Empfinden des deutschen Volkes ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution 1933 noch der Erlaß des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938 noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm die Umkehr.

Das Gericht erachtet es für geboten, als einzige mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn die Anwendung der im § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vorgesehenen schwersten Strafe, die Todesstrafe, auszusprechen. Insoweit der Angeklagte in Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande auch wegen des Verbrechens nach § 2 der Volksschädlingsverordnung zu verurteilen war, gewinnt seine Tat unter Berücksichtigung der Person des Angeklagten und der Häufung der Ausführungshandlungen das Gewicht eines besonders schweren Falles. Daher muß den Angeklagten insoweit die vom Gesetz für einen solchen Fall allein vorgesehene Todesstrafe treffen. Der Sachverständige *Dr. Baur* bezeichnet den Angeklagten als voll verantwortlich.

Wir haben mit einiger Ausführlichkeit das Beweismaterial dieses Falles erörtert, um die Art dieser Verfahren und die Gesinnung des Angeklagten *Rothaug* darzutun. Eine unbestrittene Tatsache jedoch reicht aus, um zu zeigen, daß jener Fall im Verfolg des Naziprogramms, die Juden zu verfolgen und auszurotten, lag. Es ist Tatsache, daß nur ein Jude wegen Rassenschande vor Gericht gestellt werden konnte. Zu diesem Vergelten wurde die Beschuldigung gefügt, daß es von *Katzenberger* in Ausnutzung der Kriegsbedingungen und der Verdunklung begangen worden sei. Dies brachte das Vergehen in den Bereich der Volksschädlingsverordnung und machte es zu einem Kapitalverbrechen. *Katzenberger* wurde vor Gericht gestellt und hingerichtet, nur weil er Jude war. Wie *Elkar* in seiner Aussage bemerkt hat, erreichte *Rotlaug* das Endergebnis durch die Auslegung bestehender Gesetze, genau wie er sich *Elkar* gegenüber gebrüstet hatte. Der Gerichtshof hat sich nicht mit der Tatsache zu befassen, daß die oben erörterten Fälle im Rahmen des deutschen Rechts unanfechtbar waren. Über jeden vernünftigen Zweifel hinaus hat das Beweismaterial ergeben, daß *Katzenberger* verurteilt und hingerichtet wurde, weil er ein Jude war, und daß *Durka, Struss und Lopata* des gleichen Schicksals teilhaftig wurden, weil sie Polen waren. Ihre Hinrichtung stand im Einklang mit der Politik des Nazistaates, diese Rassen zu verfolgen, zu quälen und auszurotten. Der Angeklagte *Rothaug* war das wissende und willige Werkzeug in diesem Verfolgungs- und Ausrottungsprogramm.

Das Beweismaterial zeigt klar, daß diese Prozesse bar der Grundbestandteile der Rechtlichkeit waren. In jenen Verfahren war der Gerichtshof des Angeklagten trotz der juristischen Spitzfindigkeiten, die er anwandte, nur ein Instrument im Programm der Nazistaatsführer, zu verfolgen und auszurotten. Daß im Machtbereich des Angeklagten die Zahl derer, die er auslöschen konnte, hinter den Massenverfolgungen und Vernichtungen jener Führer zurückblieb, denen er diente, mildert seinen Beitrag zum Programm dieser Führer nicht. Seine Handlungen waren um so furchtbarer, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mußten, daß jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren.

Die einzelnen Fälle, in welchen *Rothaug* das grausame und schlechterstellende Gesetz gegen Polen und Juden anwandte, können nicht als einzelstehend betrachtet werden. Der Kern der gegen ihn gerichteten Beschuldigungen ist es eben, daß er an dem nationalen Programm rassischer Verfolgung teilnahm. Der Kern des Beweises ist, daß er sich mit diesem nationalen Programm gleichsetzte und sich aufs äußerste dafür einsetzte, es zu erreichen. An dem Verbrechen des Völkermordes nahm er teil.

In der Bestimmung des Grades seiner Schuld hat der Gerichtshof ebenfalls das gesamte Beweismaterial über seine Betätigung in Betracht gezogen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der rassistischen Verfolgung, sondern auch unter anderen. Trotz der Beteuerungen, daß die einzige Grundlage seiner Urteile das Beweismaterial war, das dem Gericht vorgelegt wurde, sind wir doch fest davon überzeugt, daß *Rothaug* in zahllosen Fällen seine Ansichten bildete und seine Entscheidungen erreichte und in vielen Fällen öffentlich oder privat verkündete, ehe der Prozeß auch nur begonnen hatte und sicherlich bevor er ein Ende erreicht hatte. Er stand in steter Fühlung mit dem Vertrauensmann *Elkar*, einem Mitglied des verbrecherischen SD, der sich wöchentlich zu Besprechungen mit ihm im Gericht einfand. Er bildete seine Ansichten auf Grund von zweifelhaften Polizeiaufzeichnungen, die ihm vor Prozeßbeginn zugingen. Auf diese Art und Weise, machte er das Gericht zu einem Instrument des Terrors und erwarb sich damit Furcht und den Haß der Bevölkerung. Aus dem sowohl von seinen engsten Mitarbeitern als auch von seinen Opfern vorgebrachten Beweismaterial erkennen wir, daß *Oswald Rothaug* die Verkörperung der Naziintrige und Grausamkeit in Deutschland darstellt. Er war und ist ein sadistischer und schlechter Mensch. Unter jedem gesitteten Rechtssystem wäre er angeklagt und aus dem Amt entfernt oder verurteilt worden wegen Amtsmißbrauch auf Grund seiner systematischen Boshaftigkeit, mit welcher er Ungerechtigkeit schuf. Auf Grund des Beweismaterials in diesem Fall erkennt der Gerichtshof, daß der Angeklagte Rothaug unter dem Anklagepunkt 3 schuldig ist. In seinem Fall finden wir keine mildernden Umstände, kein entlastendes Moment.

Hinweise zur Biographie der Angeklagten¹

Josef Altstötter

seit 1943 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, ehemaliges Mitglied des Reichsgerichts, seit 1937 Mitglied der SS, zuletzt im Range eines Oberführers. A. wurde zu 5 Jahren Haft verurteilt, 1950 jedoch entlassen. Bis 1966 war A. als Rechtsanwalt in Nürnberg tätig.

Wilhelm von Ammon

Seit 1943 als Ministerialrat im Reichsjustizministerium, u.a. wegen seiner Befassung mit NN-Verfahren zu 10 Jahren Haft verurteilt, 1951 begnadigt.

Paul Barnickel

Reichsanwalt am Volksgerichtshof, seit 1944 am Reichsgericht. In Nürnberg freigesprochen.

Hermann Cuhorst

Vorsitzender des Sondergerichts Stuttgart. Die Akten des Gerichts waren im Krieg verbrannt. Mangels Beweismaterials wurde C. freigesprochen.

Karl Engert

Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, in Nürnberg verhandlungsunfähig.

¹ Nach: *Kastner*, JA 1997, 699 [706], *Bästlein*: Der Nürnberger Juristenprozeß und seine Rezeption in Deutschland, in: *Peschel-Gutzeit* (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 9 ff, 1. Auflage 1996

Günther Joel

Seit 1943 Generalstaatsanwalt in Hamm, Verbindungsmann des Reichsjustizministeriums zur SS, zuständig u.a. für Urteile aus den „eingegliederten Ostgebieten“. *J.* wurde zu 10 Jahren Haft verurteilt und 1951 begnadigt.

Herbert Klemm

Seit 1944 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Zuvor in der Parteikanzlei tätig. Mitglied der SA. Zu lebenslanger Haft verurteilt, 1951 entlassen.

Ernst Lautz

Seit 1939 als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof verantwortlich für alle Anklagen zum Volksgerichtshof. *L.* wurde zu 10 Jahren Haft verurteilt, 1951 begnadigt. Bezog seit 1951 eine – später gekürzte-Pension als „Oberreichsanwalt a. D.“

Wolfgang Mettgenberg

Als Ministerialdirigent für Strafrechtspflege beteiligt an „NN- Verfahren“. Zu 10 Jahren Haft verurteilt. *M.* verstarb 1950

Günther Nebelung

Senatspräsident am Volksgerichtshof. Ohne nähere Auseinandersetzung im Urteil freigesprochen. Bis 1964 als Rechtsanwalt tätig.

Rudolf Oeschey

Seit 1939 am Landgericht Nürnberg, Vorsitzender des Sondergerichts, später Reichsanwalt am Volksgerichtshof. Zu lebenslanger Haft verurteilt, 1951 entlassen.

Hans Petersen

Laienrichter am Volksgerichtshof. Freigesprochen.

Oswald Rothaug

Von 1937 – 1943 Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof. Bearbeitete in dieser Eigen-

schaft u.a. Hochverratssachen und Anklagen wegen „Wehrkraftzersetzung“. Zu lebenslanger Haft verurteilt. Als letzter Angeklagter 1956 entlassen.

Curt Rothenberger

Seit 1933 Justizsenator in Hamburg, später Oberlandesgerichtspräsident. Von 1942- 1944 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Intensiv an der Lenkung der Justiz beteiligt, Mitarbeit an der „13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, 1950 entlassen. 1951 im Entnazifizierungsverfahren nach Kategorie V (für Unbelastete und Widerstandskämpfer) entlastet, war R. seit 1953 als Repetitor in Hamburg tätig und bezog eine Pension als Oberlandesgerichtspräsident a.D.. Nach Veröffentlichungen zu seiner Vergangenheit beging R. 1959 Selbstmord.

Franz Schlegelberger

Von 1931- 1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. NSDAP Mitglied seit 1931. Nach dem Tode *Gürtners* bis 1942 geschäftsführender Reichsjustizminister. U.a. führend am Entwurf der sog. „Polen- und Judenstrafrechtsverordnung“ beteiligt. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, wurde S. 1950 entlassen. Als unbelastet entnazifiziert bezog S. eine Pension. Diese wurde erst nach Protesten von Bundestagsabgeordneten 1959 und einem langjährigem Rechtsstreit gekürzt. S. verstarb 1970.

Carl Westphal

Beging vor Beginn des Prozesses Selbstmord.